

TÄTER UNBEKANNT

MANGELNDE AUFKLÄRUNG VON
MUTMASSLICHEN MISSHANDLUNGEN DURCH
DIE POLIZEI IN DEUTSCHLAND

AMNESTY
INTERNATIONAL



IMPRESSUM

© Amnesty International,
Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
Juli 2010
V.i.S.d.P. Wolfgang Grenz
Gestaltung: kp works. Berlin
Druck: Humburg, Berlin
Art.Nr. 21710

Titelbild: © Jan Michalko/kp works.

INHALT

EINLEITUNG

Zum Vorgehen	12
Die Entwicklung seit 2004	13
Aktuelle Informationen zu den im Bericht von 2004 dokumentierten Fällen	14

TODESFÄLLE IN GEWAHRSAM ODER INFOLGE MUTMASSLICHER POLIZEILICHER GEWALTANWENDUNG

Der Fall Oury Jalloh	25
Der Fall Adem Özdamar	30
Der Fall Jendrik Thiel	33

FÄLLE VON MUTMASSLICHER MISSHANDLUNG UND UNVERHÄLTNISSMÄSSIGER GEWALTANWENDUNG

Der Fall JE	42
Der Fall A	43
Der Fall ER	45
Der Fall JM	46
Der Fall AD	47
Der Fall TC	48
Der Fall MM und andere	49
Der Fall AW	52
Der Fall KI	54
Der Fall RS	55
Der Fall IS	58

MANGEL AN VERANTWORTLICHKEIT

Der Verzicht auf eine Anzeige gegen die Polizei	70
Mangel an Information über das Erstellen einer Strafanzeige	73
Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Polizeibeamten	74
Unzureichende Ermittlungen	78
– Das Ausbleiben umgehender Ermittlungen	82
– Mangel an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	87
– Mangel an Umfassendheit	91

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Zur Identifizierung der Polizeibeamten	109
Zur Video- und Audioüberwachung in Gewahrsamsbereichen von Polizeiwachen	109
Zu Garantien im Gewahrsam	110
Zur Aus- und Fortbildung sowie Menschenrechtsbildung	110
Zur Information über das Erstellen einer Anzeige und Beschwerdemöglichkeiten	111
Zu den Ermittlungen bei Anzeigen gegen Polizeibeamte	112
Zu den Rechten der Opfer	113
Zu unabhängigen Untersuchungsmechanismen	113
Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit polizeilicher Ermittlungen	115
Zu spezialisierten Dezernaten der Staatsanwaltschaft, die Anzeigen gegen Polizeibeamte bearbeiten	116

GLOSSAR

CAT Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention) (engl.: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)

CPT Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (engl.: Committee for the Prevention of Torture)

EGMR Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)

ICCPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) (engl.: International Covenant on Civil and Political Rights)

ICERD Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (engl.: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination)

OPCAT Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (engl.: Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)

UNHCR Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (engl.: United Nations High Commissioner for Refugees)



*Straßensperre bei Demonstration gegen den ASEM-Gipfel vor G8-Gipfel, Hamburg 2007.
© Dagmar Schwelle/laif*

EINLEITUNG

„DIE GLAUBWÜRDIGKEIT DES VERBOTES VON FOLTER UND ANDEREN FORMEN DER MISSHANDLUNG WIRD IMMER DANN ERSCHÜTERT, WENN AMTSPERSONEN, DIE DAGEGEN VERSTOSSEN, FÜR IHRE TATEN NICHT ZUR VERANTWORTUNG GEZOGEN WERDEN.“

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), General Report 14, 2004, Punkt 25.

Seit der Veröffentlichung des letzten Berichts 2004¹ hat Amnesty International weiterhin Kenntnis von Vorwürfen über Menschenrechtsverletzungen durch Polizeibeamte in Deutschland erhalten. Dazu gehören Todesfälle in Gewahrsam, unverhältnismäßige Gewaltanwendung und andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Misshandlungen).

Der Bericht „Erneut im Fokus“ von 2004 dokumentierte Fälle mutmaßlicher Misshandlung durch Polizeibeamte, einschließlich Vorfälle mit unverhältnismäßiger Gewaltanwendung, sowie Todesfälle in Gewahrsam beziehungsweise nach unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei.

Der vorliegende Bericht formuliert darüber hinausgehend Bedenken zum Versäumnis der Behörden, die adäquate Untersuchung glaubwürdiger Anschuldigungen wegen Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei zu gewährleisten. Amnesty International beobachtet mit Sorge, dass dies zur Folge haben kann, dass die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und dies zu einem Klima der Straflosigkeit führt.

Amnesty International ist sich der Tatsache bewusst, dass Polizeibeamte in Deutschland eine schwierige, gefährliche und oft mit großen persönlichen Risiken verbundene Aufgabe erfüllen und dass die große Mehrheit von ihnen ihre Pflichten professionell und im Einklang mit dem Gesetz erfüllt. Nach Auffassung der Organisation ist es trotzdem notwendig, anzuerkennen, dass Fehler und Fehlverhalten vorkommen können und auch tatsächlich vorkommen. Bei glaubwürdigen Vorwürfen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder anderen glaubwürdigen Informationen über die mutmaßliche Verletzung von Menschenrechten

⁰¹ Deutschland: Erneut im Fokus, 14. Januar 2004, AI Index: EUR 23/001/2004.

durch Polizeibeamte sind die Behörden verpflichtet, umgehend, umfassend, unabhängig und unparteiisch zu ermitteln. Es sollten gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden und Polizeibeamte, die sich strafbar gemacht haben, müssen in einem umfassenden und fairen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden. Des Weiteren haben die Opfer ein Recht auf wirksame Beschwerde und Wiedergutmachung. Dazu gehören Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung, Schadensersatz und die Garantie der Nicht-Wiederholung.

Die Recherchen von Amnesty International haben ergeben, dass die Ermittlungsmethoden und -abläufe in Fällen mutmaßlicher polizeilicher Misshandlung beziehungsweise unverhältnismäßiger Gewaltanwendung bedauerlicherweise noch nicht den Grundsätzen entsprechen, die in den von Deutschland unterzeichneten Menschenrechtsabkommen verankert sind. Dazu gehören die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) sowie das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention). In zahlreichen von Amnesty International untersuchten Fällen waren die Ermittlungen nicht umfassend genug. In anderen Fällen wurden die Ermittlungen nicht umgehend aufgenommen oder es kamen Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Strafverfolgungsbehörden auf. Auch dass Polizeibeamte noch immer nicht verpflichtet sind, bei der Ausübung ihres Amtes, bei der Festnahme oder Inhaftierung von Personen und bei der dabei gegebenenfalls erfolgenden Anwendung von Gewalt jederzeit eine sichtbare Kennzeichnung (zur Gewährleistung der individuellen Identifizierung) zu tragen, gibt Anlass zu Kritik. In einigen der von Amnesty International untersuchten Fälle hätte eine solche Maßnahme die Identifizierung der an einer mutmaßlichen Misshandlung beteiligten Polizeibeamten wahrscheinlich erleichtert.

Im vorliegenden Bericht werden drei Todesfälle in Gewahrsam beziehungsweise infolge von Gewaltanwendung durch

die Polizei beschrieben und zwölf weitere Fälle mutmaßlicher Misshandlung dokumentiert. Darüber hinaus gibt ein Großteil der hier aufgeführten Fälle Anlass zu Bedenken in Bezug auf Fehler bei den Ermittlungen.

Der vorliegende Bericht erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Darstellung oder Analyse mutmaßlicher Misshandlungen beziehungsweise anderer missbräuchlicher Handlungen durch die Polizei in Deutschland zu liefern. Er dokumentiert lediglich eine Reihe von Fällen mutmaßlichen polizeilichen Fehlverhaltens, die Amnesty International seit der Veröffentlichung des letzten Berichts 2004 untersucht hat.

ZUM VORGEHEN

Dieser Bericht basiert auf von Amnesty International seit 2004 durchgeführten Recherchen. Im Zuge dieser Recherchen wurden mutmaßliche Opfer (bei Todesfällen die Angehörigen), Anwälte, Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaften sowie Richter² befragt. In einigen Fällen forderte Amnesty International darüber hinaus schriftliche Informationen von der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den 16 Landesregierungen an. Weitere Informationsquellen waren Berichte über Debatten in verschiedenen Länderparlamenten, wissenschaftliche Studien, Berichte von zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich mit Menschenrechten, Flüchtlingen und Migranten befassen, sowie die Medien.

Seit 2004 haben 869 Personen Amnesty International über Zwischenfälle mit der Polizei informiert. In 138 Fällen stellte Amnesty International weiterführende Nachforschungen an. 15 dieser Fälle sind im vorliegenden Bericht beschrieben. Bei zwölf Fällen handelt es sich um mutmaßliche polizeiliche Misshandlungen mit unverhältnismäßiger Gewaltanwendung. In drei Fällen verstarben Menschen infolge von mutmaßlich rechtswidrigem Verhalten beziehungsweise durch Unterlassung seitens der Polizei. In ihrer Mehrzahl wurden die hier aufgeführten Fälle bekannt, weil sich die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen direkt an Amnesty International wandten.³

Q2 Aus Gründen der Kürze und Lesbarkeit verwenden wir im vorliegenden Bericht immer dann männliche Formen, wenn wir nicht sicher wissen, dass es sich um Frauen handelt. Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei Opfern, Tätern, Richtern, Staatsanwälten etc. um Frauen oder Männer handeln kann.

Q3 Diese Fälle sind nicht identisch mit denen, über die in den letzten Jahren in deutschen Medien berichtet wurde. Die zahlreichen weiteren Misshandlungsfälle, die in den Medien dokumentiert wurden, hat Amnesty International ebenfalls zur Kenntnis genommen. So lassen sich etwa allein seit 2006 namhaften Zeitungen (wie taz, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Stuttgarter Zeitung, Kölnische Rundschau) über 100 weitere Fälle von mutmaßlichem polizeilichem Fehlverhalten entnehmen.

DIE ENTWICKLUNG SEIT 2004

Seit der Veröffentlichung des letzten Berichts von Amnesty International im Jahr 2004 sind einige positive Entwicklungen in Bezug auf rechtliche Regelungen und Reformen in der Verwaltungspraxis zu verzeichnen.⁴

So sind alle Staatsanwaltschaften seit dem 1. Januar 2009 verpflichtet, Statistiken über strafrechtliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen Polizeibeamte wegen Vorwürfen der vorsätzlichen Tötung, Körperverletzung im Amt und Aussetzung gemäß den §§ 211, 212, 221 und 340 des Strafgesetzbuches sowie über Freiheitsberaubung, Nötigung, Aussageerpressung und eine Reihe weiterer Straftaten zu führen.⁵ Bis zur Publikation des Berichts lagen die Daten für das erste Jahr noch nicht in veröffentlichter Form vor.⁶

Darüber hinaus hat Deutschland 2008 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet. Laut Artikel 19 dieses Fakultativprotokolls sind die Vertragsstaaten verpflichtet, nationale Präventionsmechanismen einzurichten, welche die Behandlung von Personen an allen Orten der Freiheitsentziehung prüfen und den zuständigen Behörden Empfehlungen zur Stärkung des Schutzes vor Folter und Misshandlung sowie Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen unterbreiten. Deutschland hat einen solchen nationalen Präventionsmechanismus eingerichtet, der seit Juli 2009 in Kraft ist.⁷ Der ehrenamtlich tätige Leiter dieser Stelle und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sind für die Prüfung aller Orte der Freiheitsentziehung auf Bundesebene zuständig. Des Weiteren ist die Gründung einer aus vier ehrenamtlichen Mitarbeitern bestehenden Länderkommission vorgesehen, die für die Überprüfung von Orten der Freiheitsentziehung in den einzelnen Ländern verantwortlich zeichnen wird. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts existierte eine solche Kommission noch nicht, da der diesbezügliche Vertrag zwischen Bund und Ländern noch nicht von allen Länderparlamenten ratifiziert worden ist. Da der Präventions-

⁰⁴ In dem Bericht von 2004 formulierte Amnesty International Bedenken in Bezug auf mutmaßliche polizeiliche Misshandlungen in Deutschland und unverhältnismäßige Gewaltanwendung gegen Häftlinge, sowohl während der Festnahme als auch in Polizeigewahrsam. Darüber hinaus wurden Befürchtungen bezüglich mutmaßlicher Misshandlungen und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung gegenüber ausländischen Staatsbürgern im Zuge der Abschiebung aus Deutschland geäußert. Der Bericht dokumentiert außerdem mehrere Fälle tödlichen Schusswaffengebrauchs durch Polizeibeamte gegen unbewaffnete Personen. Die abschließenden Empfehlungen zielten darauf ab, die genannten offensichtlichen Mängel zu beseitigen und zu gewährleisten, dass die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Personen auch zur Verantwortung gezogen werden.

⁰⁵ Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik).

⁰⁶ Nach Information von Amnesty International werden diese Daten voraussichtlich im August 2010 veröffentlicht (Brief des Bundesjustizamtes, 12. April 2010).

⁰⁷ Deutschland ratifizierte das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention im August 2008, BGBl. II 2008, Nr. 32. Der nationale Präventionsmechanismus wurde per Organisationserlass des Bundesjustizministeriums, Bundesanzeiger Nr. 182, S. 4277, gegründet.

mechanismus zurzeit lediglich aus einem ehrenamtlichen Leiter und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin besteht, befürchtet Amnesty International, dass er nicht über das nötige Personal verfügt, um seine Aufgaben angemessen zu erfüllen. Mit nur zwei Mitarbeitern lässt sich die Aufgabe, alle den Bundesbehörden unterstellten Institutionen zu überprüfen, in denen Personen inhaftiert sind, nicht ausführen. Angesichts dieser Tatsache bemerkte der UN-Sonderberichterstatter für Folter:

08 Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe UN Doc. A/HRC/13/39/Add. 5, 5. Februar 2010, Punkt 164.

„Dieser Mechanismus ist offensichtlich nicht geeignet, eine landesweite Überprüfung aller Orte der Freiheitsentziehung zu gewährleisten. Die Umsetzung des Fakultativprotokolls zur Antifolterkonvention (OPCAT) ist in dieser Form kontraproduktiv, weil das Problem von Folter und Miss-handlung in Gewahrsam so nicht ernst genommen und anderen Staaten damit ein schlechtes Beispiel geliefert wird.“⁸

09 Nach deutschem Recht kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Sie kann vollstreckt werden, wenn die verurteilte Person erneut einer Straftat für schuldig befunden wird oder gegen die Bewährungsauflagen verstößt (§ 56 StGB). Das Mindeststrafmaß für das hier genannte Delikt im minder schweren Fall beträgt ein Jahr (§ 227 Absatz 2 StGB). Der Richter führte jedoch an, dass drei wichtige Argumente für eine Herabsetzung des Strafmaßes gegeben waren: Erstens hatten die Angeklagten ein Geständnis abgelegt, zweites waren sie nicht hinreichend ausgebildet – sondern der Situation im Gegenteil ohne jedwede Schulungsmaßnahmen ausgesetzt –, und drittens sei der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund des Strafmaßes für die Angeklagten eine unbillige Härte (Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr führen automatisch zur Entlassung aus einem öffentlichen Amt).

AKTUELLE INFORMATIONEN ZU DEN IM BERICHT VON 2004 DOKUMENTIERTEN FÄLLEN

In zwei der 2004 dokumentierten Fälle, in denen Menschen infolge polizeilicher Misshandlung zu Tode kamen, wurden die verantwortlichen Polizeibeamten inzwischen verurteilt sowie verfahrensrechtliche und verwaltungstechnische Veränderungen mit dem Ziel eingeleitet, eine Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern.

1999 erstickte **Aamir Ageeb** infolge von Misshandlung durch Polizeibeamte bei dem Versuch seiner Abschiebung von Frankfurt am Main ins sudanesishe Khartoum. Im Oktober 2004 wurden die drei an der Misshandlung von Aamir Ageeb beteiligten Polizisten wegen Körperverletzung im Amt mit Todesfolge gemäß §§ 340, 227 StGB zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.⁹ Darüber hinaus musste jeder der Polizisten der Familie des Opfers im Oktober 2004 eine Entschädigung in Höhe von 2.000 Euro zahlen. In seiner mündlichen Urteilsbegründung betonte der Richter, dass nicht nur ein Fehlverhalten der Täter vorliege, sondern der gesamte Bundesgrenzschutzapparat¹⁰ bis in die höchste Ebene versagt habe. Er übte scharfe Kritik an fehlenden Schulungsmaßnah-

10 Bis 2005 hieß die heutige Bundespolizei Bundesgrenzschutz. Im weiteren Text wird von Bundespolizei gesprochen.

men sowie an mangelnder Aufklärung über die Risiken des lagebedingten Erstickungstodes. Des Weiteren verwies er auf eklatante Fehler in den Abschieberichtlinien und auf die Mitverantwortung der Vorgesetzten der Täter. Die drei Polizeibeamten wurden nicht vom Dienst suspendiert oder aus dem Polizeidienst entlassen, werden aber nicht mehr für die Durchführung von Abschiebungen eingesetzt.

Seit dem Tod von Aamir Ageeb im Mai 1999 ist das Abschiebungsverfahren und die Abschiebungspraxis durch die Bundespolizei überarbeitet worden. Die 2000 eingeführten polizeiinternen Richtlinien enthalten eine Definition rechtmäßiger Gewaltanwendung, wonach dieser strikte Grenzen gesetzt sind, und eine Neuformulierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Besonders hervorgehoben wird dabei der Grundsatz, dass Abschiebungen nicht um jeden Preis durchgeführt werden dürfen.¹¹ Diese Richtlinien wurden 2005 erneut überarbeitet. Ein weiterer positiv zu bewertender Schritt ist die Einrichtung von Stellen zur Abschiebungsbeobachtung an den internationalen Flughäfen in Düsseldorf, Frankfurt am Main und Hamburg, die von Nichtregierungsorganisationen organisiert werden. Die Abschiebungsbeobachtung findet dabei in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei statt. 2001 wurde am internationalen Flughafen Düsseldorf die Teilzeitstelle eines Abschiebungsbeobachters geschaffen. Dieser hat das Recht, alle Abschiebungen zu beobachten, um Unregelmäßigkeiten melden zu können.¹² Auch in Berlin ist die Einführung eines solchen Mechanismus geplant. An anderen Flughäfen existieren jedoch keine vergleichbaren Einrichtungen, welche die Rechte von Migranten während der Abschiebung schützen.

Der zweite Fall ist der des **Stefan Neisius**, der im Mai 2002 im Krankenhaus nach einem 13 Tage währenden Koma verstarb. Er war mit Handschellen gefesselt, am Boden liegend von einer Gruppe Polizisten auf der Kölner Polizeiinspektion 1 wiederholt mit Fußtritten und Schlägen traktiert worden. Die sechs betreffenden Polizisten wurden wegen Körperverletzung im Amt gemäß § 340

¹¹ Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg, BRAS 120.

¹² Der Abschiebungsbeobachter wird von einem Gremium aus Mitgliedern verschiedener NROs, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Vertretern der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie Vertretern der Kommunen und der Landesregierung und einem Beamten der Flughafenpolizei bestimmt und kann diese bei Fragen konsultieren. In Düsseldorf werden die Kosten für die Stelle des Abschiebungsbeobachters zur Hälfte vom nordrhein-westfälischen Innenministerium und zur Hälfte von der Evangelischen Kirche und deren Wohlfahrtsverbänden getragen.

StGB zu Freiheitsstrafen zwischen zwölf und 16 Monaten auf Bewährung verurteilt und später aus dem Polizeidienst entlassen.¹³

Nach dem Vorfall wurde die Polizeiwache mit dem Ziel umstrukturiert, gegen den Korpsgeist unter den Polizisten anzugehen, der als einer der auslösenden Faktoren für die Misshandlungen von Stefan Neisius ermittelt worden war. Unter anderem wurde der Schichtdienst so verändert, dass nicht immer die gleichen Teams zusammenarbeiten beziehungsweise die Teammitglieder öfter wechseln. Eine weitere Maßnahme war die Einführung regelmäßiger Schulungen im Umgang mit Minderheiten und Randgruppen.¹⁴

In zwei weiteren von Amnesty International im Bericht von 2004 dokumentierten Fällen ist das offensichtliche Widerstreben der Behörden, die Opfer für die erlittenen Verletzungen zu entschädigen, nach Auffassung der Organisation besorgniserregend, da es zur Folge hatte, dass die Opfer erst mehrere Jahre später Schadensersatz erhielten.

Josef Hoss erhob den Vorwurf, im Dezember 2000 von einem Spezialeinsatzkommando der Kölner Polizei misshandelt worden zu sein und dabei unter anderem einen zweifachen Rippenbruch sowie Prellungen und Schürfwunden erlitten zu haben. Die Ermittlungen gegen die an dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten wurden eingestellt, da die Gewaltanwendung der Staatsanwaltschaft zufolge aufgrund von der Polizei im Vorfeld vorliegenden glaubwürdigen Hinweisen auf ein Waffenlager im Hoss'schen Haus nicht unverhältnismäßig gewesen sei. Gegen diese Entscheidung legte Josef Hoss bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde ein, der jedoch nicht stattgegeben wurde. Daraufhin strengte er beim Oberlandesgericht Bonn ein Klageerzwingungsverfahren an. Das Oberlandesgericht lehnte jedoch die Wiederaufnahme der Ermittlungen ab, da es das Handeln der Polizei in Anbetracht der zur Zeit des Einsatzes vorliegenden Informationen als angemessen einstufte. Das Gericht prüfte dabei nicht, ob die Informationen, auf die die Polizei den Einsatz gestützt hatte, glaub-

¹³ Gemäß dem Disziplinargesetz der Bundesbeamten ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt wird. Dabei ähneln die Disziplinargesetze der einzelnen Länder dem Bundesdisziplinargesetz.

¹⁴ Gespräch mit einem Vertreter des Polizeipräsidioms Köln, 30. Juni 2009.

DIE ORGANISATION DER POLIZEI IN DEUTSCHLAND

Deutschland ist ein föderalistischer Staat, der aus 16 Bundesländern besteht. Die Zuständigkeit für die Polizei liegt bei den einzelnen Ländern, sodass in Deutschland 16 verschiedene Polizeien und dementsprechend auch 16 verschiedene Polizeigesetze existieren. Die Innenministerien der Länder arbeiten jedoch diesbezüglich sehr eng zusammen, weshalb sich die Polizeigesetze der einzelnen Länder stark ähneln. Darüber hinaus existiert eine Bundespolizei, der unter anderem die Grenzkontrolle, die Aufsicht über die Flughäfen sowie die Gewährleistung der Bahnsicherheit obliegt. Die Arbeit der Bundespolizei ist hauptsächlich durch das Bundespolizeigesetz geregelt.

Bei Großereignissen wie Demonstrationen oder bei internationalen Gipfeltreffen wie dem G8-Gipfel kann das jeweilige Land die anderen Länder und den Bund um Unterstützung bitten. In diesem Fall gilt dann das Landespolizeigesetz desjenigen Landes, in dem die Demonstration oder das Gipfeltreffen stattfindet.

haft waren. 2003 reichte Josef Hoss beim Landgericht eine Schadensersatzklage ein. 2008 stimmte das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Vergleichs einer Zahlung in Höhe von 600.000 Euro zu. Amnesty International ist besorgt über die lange Dauer des Prozesses und das Widerstreben des Landes Nordrhein-Westfalen, Josef Hoss für die erlittenen Verletzungen zu entschädigen.

Auch im Fall von **Selim Demir**, der nach seiner mutmaßlichen Misshandlung eine Schadensersatzklage einreichte, gibt die lange Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen nach Auffassung der Organisation Anlass zu

Kritik. Selim Demir hatte den Vorwurf erhoben, im Mai 2000 auf dem Weg zu einem Polizeiwagen von zwei Polizeibeamten misshandelt worden zu sein. 2002 befand das Amtsgericht Berlin einen 28-jährigen Polizeibeamten der Körperverletzung im Amt für schuldig, da er Selim Demir mit Fußtritten und Schlägen traktiert hatte. Das Landgericht Berlin hob dieses Urteil jedoch auf und sprach den Polizeibeamten 2004 frei. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Aussagen der beteiligten Zeugen so stark voneinander abwichen, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, was tatsächlich vorgefallen sei.¹⁵ Selim Demir legte gegen den Freispruch Berufung ein, die jedoch vom Kammergericht Berlin am 1. September 2004 zurückgewiesen wurde.

Am 12. Februar 2003 reichte Selim Demir eine Schadensersatzklage gegen das Land Berlin mit der Forderung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 15.000 Euro ein. Das Landgericht Berlin entsprach dieser Forderung zum Teil und verurteilte das Land Berlin zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 3.500 Euro. Das Gericht entschied allerdings auch, dass Selim Demir 86 Prozent der Gerichtskosten des Landes Berlin zu tragen habe, die sich auf 1.823,18 Euro beliefen. Das Land Berlin legte gegen die Entscheidung zur Zahlung von Schmerzensgeld Berufung ein, zog diese aber am 30. Januar 2009 zurück, nachdem das Kammergericht eine Zurückweisung der Berufung angedeutet hatte.

Der Zivilprozess, in welchem Selim Demir das Land Berlin auf Schadensersatz verklagte, dauerte insgesamt sieben Jahre.

DAS AUSMASS VON BESCHWERDEN WEGEN MISSHANDLUNG GEGEN DIE POLIZEI IN DEUTSCHLAND

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts gab es keine offiziellen Daten darüber, wie viele Menschen Anzeige wegen Misshandlung oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung erstatten. Erst seit dem 1. Januar 2009 sind die Staatsanwaltschaften dazu

¹⁵ Schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Berlin, 21. November 2003.

verpflichtet, über strafrechtliche Ermittlungen bei bestimmten von Polizisten während der Amtsausübung begangenen Straftaten Statistiken zu führen (siehe S.13). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts waren die Daten für das erste Jahr noch nicht veröffentlicht. Die polizeiliche Kriminalstatistik¹⁶ führt dagegen nach wie vor nicht auf, wie viele Ermittlungen gegen Polizisten wegen Körperverletzung, Nötigung oder Bedrohung im Amt durchgeführt wurden.

Im Dezember 2008 schrieb Amnesty International die Innenministerien aller 16 Länder, das Bundesinnenministerium, die Justizministerien aller 16 Länder und das Bundesministerium für Justiz an. Dabei bat die Organisation für den Zeitraum 2006 bis 2008 um Informationen über die Anzahl von Anzeigen, die gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung, Bedrohung oder Freiheitsberaubung erhoben wurden, über die Anzahl der Fälle, in denen Ermittlungen gegen Polizeibeamte eingeleitet wurden, über die Anzahl der Gerichtsverfahren gegen Polizeibeamte sowie über die Zahl von Polizeibeamten, die wegen Straftaten im Amt verurteilt wurden.

Amnesty International erhielt Antworten von 15 Justizministerien, von denen sieben einige diesbezügliche Daten vorlegten.¹⁷ Alle Antworten bezogen sich auf die veränderten Richtlinien zur Datenerfassung, wonach die Justizbehörden seit dem 1. Januar 2009 alle relevanten Daten zu Beschwerden, Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren und Urteilen gegen Polizeibeamte erfassen müssen. Die von den sieben Ländern zur Verfügung gestellten Daten beinhalteten häufig auch Anzeigen gegen andere Beamte oder strafrechtliche Ermittlungen zu Delikten, bei denen es nicht um Misshandlungsvorfälle geht. Deshalb können in Bezug auf das Ausmaß von Misshandlungsbeschwerden gegen die Polizei keine Rückschlüsse gezogen werden. Von den sieben Ländern machten Berlin, Sachsen und Schleswig-Holstein genaue Angaben zu Anzeigen gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt.

In Berlin wurde 2006 in 234 Fällen, 2007 in 278 Fällen und 2008 in 548 Fällen gegen Polizisten wegen Kör-

¹⁶ Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst alle der Polizei bekannt gewordenen Delikte.

¹⁷ Nur das Justizministerium von Thüringen reagierte nicht auf die Anfrage. Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein stellten detailliertere Daten zur Verfügung.

perverletzung im Amt ermittelt. Die Berliner Behörden erklärten den Anstieg diesbezüglicher Ermittlungsfälle für 2008 mit Veränderungen bei der statistischen Erhebungsmethode.¹⁸ Sachsen meldete für 2004 in 52 Fällen, für 2005 in 85 Fällen, für 2006 in 68 Fällen, für 2007 in 120 Fällen und für 2008 in 81 Fällen Ermittlungen gegen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt. In Berlin kam es 2006 deswegen zu 21 und 2007 zu 13 Verurteilungen.

Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung aus dem Jahr 2003¹⁹ werden Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte häufiger ohne eine Gerichtsentscheidung eingestellt als sonstige Ermittlungsverfahren gegen andere Personen.

Amnesty International ist der Auffassung, dass diese Daten trotz ihrer Unvollständigkeit bereits zeigen, dass eine beträchtliche Anzahl von Anzeigen gegen Polizeibeamte eingereicht wird. Die Angaben des Landes Berlin weisen darüber hinaus darauf hin, dass nur wenige dieser Anzeigen letztendlich eine Gerichtsentscheidung nach sich ziehen.

¹⁸ Die Anzahl der Ermittlungsverfahren stieg von 278 im Jahr 2007 auf 548 im Jahr 2008.

¹⁹ Singelstein, Tobias, Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2003, S. 1ff.



Polizeiaktion am Rande eines Fußballspiels, Aue 2006. © Jörg Gläscher/laif



*Die Verwahrzelle des Polizeireviere Dessau, in der Oury Jalloh, ein Asylbewerber aus Sierra Leone, im Januar 2005 unter bislang ungeklärten Umständen verbrannte.
© Jens Schlüter/ddp*

**TODESFÄLLE IN
GEWAHRSAM
ODER INFOLGE
MUTMASSLICHER
POLIZEILICHER
GEWALTANWENDUNG**

IM FOLGENDEN KAPITEL WERDEN AUF DER GRUNDLAGE VON INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSTANDARDS DREI TODESFÄLLE UNTERSUCHT: ZWEI TODESFÄLLE IN POLIZEIGEWAHRSAM UND EIN TODESFALL IM KRANKENHAUS NACH DEM TRANSPORT AUS DEM GEWAHSAM.

DAS RECHT AUF LEBEN

Das Recht auf Leben ist in internationalen Menschenrechtsabkommen verankert, beispielsweise in Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) sowie in Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betont, dass Artikel 2 der EMRK nicht nur bei vorsätzlicher Tötung gilt, sondern auch dann, wenn Vollzugsbeamte zwar Gewalt anwenden dürfen, dadurch aber unbeabsichtigt der Tod eines Menschen verursacht wird.²⁰ Die Verpflichtung, das Recht auf Leben zu achten, verpflichtet die Staaten nicht nur, niemanden zu töten, sondern auch, das Leben aller Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterliegen, zu schützen und dies mit angemessenen Handlungen zu gewährleisten.²¹

Eine besondere Pflicht haben die Staaten, das Recht auf Leben von in Gewahrsam befindlichen Personen zu achten und zu gewährleisten. Da bereits der Gewahrsam einer strengen allgemeinen Kontrolle unterliegt, ist es dem Staat möglich, das Verhalten seiner Vollzugsbeamten genau zu kontrollieren und so zu verhindern, dass die Rechte derer verletzt werden, für die der Staat durch die Ingewahrsamnahme eine besondere Schutzpflicht übernommen hat, weil er ihre Bewegungsfreiheit und die daraus resultierende Möglichkeit, sich selbst zu schützen, eingeschränkt hat. Diese erhöhte Schutzpflicht führt dazu, dass die Beweislast beim Staat liegt, wenn jemand in Gewahrsam stirbt. Der Staat muss nachweisen, dass er für den Tod des Häftlings nicht verantwortlich ist. Erbringt der Staat die notwendigen Beweise nicht, so ist er verpflichtet, die Familie des Opfers zu entschädigen, selbst wenn die genaue Todesursache nicht festgestellt werden kann und die verantwortlichen Personen nicht identifiziert werden können.²²

²⁰ In solchen Situationen muss die Gewaltanwendung verhältnismäßig zur Erreichung des angestrebten Ziels sein. Siehe zum Beispiel *Salman ./. Türkei*, Urteil vom 27. Juli 2000, Rn. 98.

²¹ Siehe *Keenan ./. Großbritannien*, Urteil vom 3. April 2001, Rn. 89.

²² *Extrajudicial, summary or arbitrary executions: Interim report submitted to the UN General Assembly by the Special Rapporteur*, UN Doc. A/61/311, 6. September 2006, Punkte 51-54.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) weist in seinen Standards ausdrücklich darauf hin, dass die Fürsorgepflicht, die der Polizei gegenüber Personen in ihrem Gewahrsam obliegt, auch die Verantwortung dafür umfasst, ihre Sicherheit und körperliche Unversehrtheit zu garantieren, und dass die hinreichende Überwachung der Gewahrsamsbereiche einen integralen Bestandteil der polizeilichen Fürsorgepflicht darstellt. Es müssen angemessene Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Personen in Polizeigewahrsam stets in der Lage sind, umgehend Kontakt zum Wachpersonal aufzunehmen. Nach Auffassung des CPT ist es besorgniserregend, dass die Zellen der Inhaftierten sich mitunter weit entfernt von den Büros oder Arbeitsplätzen befinden, an denen sich die Polizisten normalerweise aufhalten, und es den inhaftierten Personen auch an jeder Möglichkeit mangelt (z. B. an einem Rufsystem), die Aufmerksamkeit eines Polizeibeamten auf sich zu ziehen. Unter diesen Bedingungen besteht ein beachtliches Risiko, dass auf Vorfälle verschiedenster Art (Gewalt unter Häftlingen, Selbstmordversuche, Feuer etc.) nicht rechtzeitig reagiert wird.²³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont in Bezug auf Personen, denen die Freiheit entzogen wurde:

„In Gewahrsam befindliche Personen befinden sich in einer wehrlosen Position [...] es ist die Pflicht der Behörden, sie zu schützen. Der Staat ist verpflichtet, über alle in Gewahrsam erlittenen Verletzungen Rechenschaft abzulegen, was insbesondere bei einem Todesfall zwingend ist.“²⁴

DER FALL OURY JALLOH

Am 7. Januar 2005 verbrannte Oury Jalloh, ein Asylbewerber aus Sierra Leone, in einer Zelle der Polizeiwache Dessau in Sachsen-Anhalt, wo man ihn an eine Liege gefesselt hatte. Oury Jalloh war am Morgen desselben Tages wegen der mutmaßlichen Belästigung von vier Frauen festgenommen worden, die er um die Benutzung

²³ CPT Standards, 2009 (CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2009), S. 13, Punkte 48-49.

²⁴ Keenan ./. Großbritannien, Urteil vom 3. April 2001, Rn. 91; Salman ./. Türkei, Urteil vom 27. Juli 2000, Rn. 99.



Oury Jalloh mit seinem in Deutschland geborenen Sohn. © WDR (Ausschnitt aus dem Film „Tod in der Zelle – Warum starb Oury Jalloh?“)

ihrer Mobiltelefone gebeten hatte, obwohl er selbst ein Mobiltelefon in der Hand hielt. Laut Aussage der vier Frauen wirkte der Mann stark betrunken und war kaum noch in der Lage, sich auf beiden Beinen zu halten. Als ihn zwei Polizeibeamte darum baten, sich auszuweisen, schrie Oury Jalloh diese an. Nach Angabe der Polizeibeamten konnte die Identität Oury Jallohs nicht festgestellt werden, weshalb er in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache in Dessau gebracht wurde.²⁵

Dort riefen die Polizeibeamten einen Arzt. Nach seinem Eintreffen gewann der Arzt den Eindruck, dass Oury Jalloh vermutlich unter Drogen- und Alkoholeinfluss stand. Er entnahm eine Blutprobe, die eine Blutalkoholkonzentration von 2,98 Promille sowie Spuren von Cannabis und Kokain aufwies.²⁶ Der Arzt bescheinigte trotzdem die Gewahrsamstauglichkeit Oury Jallohs und empfahl, ihn zu fixieren, damit er sich nicht selbst verletze. Daraufhin wurde Oury Jalloh von zwei Polizeibeamten auf gefährliche Gegenstände durchsucht und dann in eine Zelle im Keller des Gebäudes gebracht, wo er mit ausgestreckten Armen und Beinen auf einer feuerfesten Matratze fixiert wurde. Seine Hände und Füße wurden mit verschließbaren Hand- und Fußfesseln fixiert, die an Metallvorrichtungen am unteren und mittleren Teil der Matratze befestigt waren. Er konnte zwar seine Arme bewegen, jedoch nicht aufrecht sitzen.

Gemäß den Standards des CPT sollte eine Person, der die Freiheit entzogen wird und bei der eine Fixierung notwendig ist, unter ständiger Anwesenheit des Personals und in angemessener Art und Weise beobachtet werden. Des Weiteren ist die Fixierung bei frühester Gelegenheit wieder zu entfernen und niemals zur Bestrafung anzuwenden oder in ihrer Anwendung zu verlängern. Schließlich ist jede Art von Gewaltanwendung gegen Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, schriftlich niederzulegen.²⁷ Entgegen diesen Standards wurde Oury Jalloh in der Zelle im Keller der Polizeiwache allein gelassen. Die Zelle war durch eine Gegensprechanlage mit dem Büro des diensthabenden Polizeibeamten verbunden. Dieser drehte jedoch die Lautstärke der

²⁵ Schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Dessau, S. 6f.

²⁶ Schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Dessau, S. 17.

²⁷ CPT Standards, 2009, S. 17, Punkt 53.



Eine Demonstrantin protestiert vor dem Landgericht in Dessau in Gedenken an Oury Jalloh, September 2006. © dpa

Gegensprechanlage herunter, nachdem Oury Jalloh in die Zelle verbracht worden war, da er sich von dessen Geschrei beim Telefonieren gestört fühlte.²⁸ Erst auf das Drängen einer Kollegin hin drehte er die Gegensprechanlage wieder lauter.

Das Landgericht Dessau stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass Oury Jalloh trotz der Fixierung in der Lage gewesen sei, ein Feuerzeug aus seiner Hosentasche zu holen und die Matratze in Brand zu stecken. Das Gericht war überzeugt, dass es Oury Jalloh möglich war, den feuerfesten Bezug der Matratze zu zerreißen und den Füllstoff der Matratze zu entzünden. Des Weiteren war das Gericht überzeugt, dass Oury Jalloh ein Feuerzeug benutzt hatte, um die Matratze zu entzünden. Allerdings konnte es nicht klären, wie er im Besitz eines Feuerzeuges sein konnte, obwohl er vor seiner Verbringung in die Zelle auf gefährliche Gegenstände durchsucht worden war.²⁹

Gegen 12.00 Uhr mittags schlug im Büro des diensthabenden Polizeibeamten zum ersten Mal der Feueralarm an.³⁰ In der Annahme, dass der Rauchmelder nicht richtig funktionierte, schaltete der diensthabende Polizist den Alarm aus, doch zehn Sekunden später schaltete sich der Alarm erneut ein. Der Polizist rief daraufhin seinen Vorgesetzten, um diesen über den Feueralarm zu informieren, schaltete den Alarm erneut aus, nahm die Schlüssel zur Zelle und lief dorthin. Dann lief er noch einmal zurück, um den Schlüssel für die Fußfesseln zu holen. Danach rannte er zum Büro eines Kollegen und bat diesen, ihn zu begleiten. Als die Polizeibeamten die Zelle schließlich erreichten, war die Rauchentwicklung bereits so stark, dass ein Betreten der Zelle zu gefährlich gewesen wäre. Während der mündlichen Verhandlung zu diesem Fall machten die Polizeibeamten widersprüchliche Angaben in Hinblick auf die Frage, ob sich in der Nähe der Zelle ein Feuerlöscher befunden habe. Mindestens ein Beamter lief zu seinem Privatauto, um eine feuerfeste Decke zu holen.³¹ Das Landgericht Dessau kam zu dem Schluss, dass Oury Jalloh innerhalb von zwei Minuten nach Ausbruch des Feuers an einem Hitzeschock starb.³²

²⁸ Feststellungen aus der schriftlichen Urteilsbegründung des Landgerichts Dessau, S. 12.

²⁹ Schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Dessau, S. 53ff.

³⁰ Dieser Abschnitt fasst die Feststellungen des Landgerichts Dessau zusammen, siehe schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Dessau, S. 12ff.

³¹ In seiner schriftlichen Urteilsbegründung befasste sich das Landgericht Dessau auf den Seiten 58ff. ausführlich mit dieser Frage.

³² Schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Dessau, S. 17.

Amnesty International hält es für sehr beunruhigend, dass Oury Jalloh im fixierten Zustand unbeaufsichtigt in der Zelle gelassen wurde und dass die Polizei es versäumte, seine Sicherheit und sein Wohlergehen regelmäßig zu überprüfen, und mehrfach den Alarm des Rauchmelders ignorierte, der darauf aufmerksam machte, dass der Gefangene in Gefahr schwebte. Sorge bereitet der Organisation darüber hinaus die Tatsache, dass bei der Behandlung Oury Jallohs durch die Polizei auch Elemente rassistischer Diskriminierung eine Rolle gespielt haben könnten. Am 7. Januar 2005, als ein Polizeibeamter zur Entnahme einer Blutprobe einen Arzt rief, fand das folgende Telefongespräch statt:

Polizeibeamter (ruft den Arzt an): „Ja, piekste mal 'nen Schwarzafrikaner?“

Arzt: „Ach du Scheiße.“

Polizist: Lachen

Arzt: „Da finde ich immer keine Vene, bei den Dunkelhäutigen.“

Polizist: „Na, dann bring doch 'ne Spezialkanüle mit.“

Arzt: „Mach ich, alles klar, bis gleich.“³³

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Dessau entschuldigte sich der angeklagte Polizist für seine Äußerungen während des Telefongesprächs.³⁴ Amnesty International wurde vom Dessauer Polizeipräsidenten darüber informiert, dass die Polizei Dessau die Zusammenarbeit mit dem fraglichen Arzt eingestellt habe.³⁵ Nach den Informationen, die Amnesty International vorliegen, haben seit dem Tod Oury Jallohs obligatorische Fortbildungen über das Verbot von rassistischer Diskriminierung bei der Polizei Dessau nicht stattgefunden. Im Rahmen der Ausbildung von Polizeibeamten findet ein Kurs über interkulturelles Training statt.

Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall Oury Jalloh auf S. 96ff. Zu einem weiteren Fall mit mutmaßlichen Elementen der rassistischen Diskriminierung siehe S. 58ff.

³³ Zitiert nach der schriftlichen Urteilsbegründung, S. 7f.

³⁴ Schriftliche Urteilsbegründung, S. 18.

³⁵ Gespräch mit dem Polizeipräsidenten am 28. Juli 2009.

DER FALL ADEM ÖZDAMAR

Am 5. März 2008 verstarb der 26-jährige Adem Özdamar im Krankenhaus, wohin er von einer Polizeiwache,

wo man ihn wegen einer Panikattacke auf eine Liege fixiert hatte, transportiert worden war. Vorausgegangen waren folgende Ereignisse: In der Nacht des 17. Februar 2008 gegen 2.00 Uhr hatte Adem Özdamar, der sich verfolgt fühlte, die Polizei angerufen.³⁶ Zum Zeitpunkt seines Anrufs hatte er einen akuten, durch Kokainmissbrauch hervorgerufenen schizophrenen Schub. Zwei Polizeibeamte und eine Jurastudentin, die auf der Polizeiwache ein Praktikum absolvierte, fuhren zu Adem Özdamars Wohnung. Sie betraten die Wohnung, um zu prüfen, ob diese, wie von ihm befürchtet, beobachtet wurde, und schlugen dann vor, ihn mitzunehmen.

Im Polizeiwagen stellte Adem Özdamar fest, dass die Polizeibeamten ihn nicht, wie von ihm angenommen und von seiner Mutter bei seinem Besteigen des Autos bestätigt, zu seiner Schwester fahren, sondern zur Polizeiwache, und geriet in Panik. Bei der Ankunft auf der Polizeiwache Hagen soll Adem Özdamar laut geschrien haben, und als die Polizeibeamten versuchten, ihn zu bändigen, auf den Tresen gesprungen sein. Um zu verhindern, dass er weiterhin Widerstand leistete, verwendete ein Polizeibeamter in den Räumlichkeiten der Wache Pfefferspray, woraufhin eine Polizeibeamtin husten und würgen musste. Die Verwendung von Pfefferspray in kleinen Räumen verstößt gegen die Empfehlungen des CPT, welches in seinen Standards betont:

„Die Verwendung solcher Stoffe in geschlossenen Räumen wie beispielsweise Zellen birgt sowohl für die inhaftierte Person als auch für das zuständige Personal offensichtliche gesundheitliche Risiken. Das Personal sollte in anderen Kontrolltechniken (beispielsweise manuelle Kontrolltechniken oder die Verwendung von Schildern) ausgebildet werden, um eine renitente inhaftierte Person ruhigzustellen.“³⁷

Da das Pfefferspray bei Adem Özdamar keine erkennbare Wirkung zeigte, fixierten ihn die Polizeibeamten mit Handschellen, Fußfesseln und Gurten auf dem Bauch liegend auf einer Liege. Zunächst waren etwa sieben Polizeibeamte an der Fixierung Adem Özdamars beteiligt, da dieser nach Angabe der Polizisten ausgesprochen starken Widerstand leistete. Später wurden

³⁶ Alle nachfolgenden Informationen stammen aus den Akten der Staatsanwaltschaft.

³⁷ CPT Standards, 2009, S. 45, Punkt 38.

weitere Polizisten zur Hilfe gerufen, sodass schließlich 13 Polizisten anwesend waren. Die Staatsanwaltschaft konnte nicht ermitteln, wie viele von ihnen bei dem Versuch mitgewirkt haben, Adem Özdamar zu fixieren. Adem Özdamar blieb mindestens 15 Minuten lang in dieser Position fixiert.

Die Notärztin stellte bei ihrer Ankunft fest, dass Adem Özdamar nicht mehr atmete. Sie ordnete an, ihn auf den Rücken zu drehen. Die Polizeibeamten sollen daraufhin geantwortet haben, dass es besser wäre, das zu lassen, weil der Mann extrem aggressiv sei. Es dauerte zwei bis drei Minuten, bis die Polizeibeamten alle Fesseln gelöst hatten. In ihrer schriftlichen Aussage gab die Notärztin an, sie habe die Polizisten gefragt, ob sich jemand auf seine Brust gekniet hätte oder ob er mit dem Kopf gegen etwas gestoßen sei. Die Polizisten sollen entgegnet haben, niemand habe sich auf seine Brust gekniet, und sie wüssten nicht, ob er sich den Kopf gestoßen habe. Die Notärztin informierte daraufhin das Krankenhauspersonal, dass „der Patient möglicherweise mit dem Kopf gegen die Wand geprallt sei“. Ein Gerichtsmediziner gab darüber hinaus später an, dass die Hämatome in Adem Özdamars Gesicht „auf eine stumpfe Gewaltanwendung“ schließen ließen.

Nach 20 Minuten gelang es der Notärztin zwar, Adem Özdamar wiederzubeleben, er fiel jedoch ins Koma und verstarb schließlich am 5. März 2008. Die Familie Adem Özdamars bat einen niedergelassenen Radiologen, die im Krankenhaus gemachten Röntgenbilder und CT-Aufnahmen noch einmal zu prüfen. Der Radiologe diagnostizierte eine Nasenbeinfraktur, die in der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Autopsie nicht bestätigt wurde. Die Familie des Verstorbenen ließ in der Türkei eine zweite Autopsie vornehmen. Adem Özdamars Leichnam wurde in die Türkei überführt; die Ergebnisse der zweiten Autopsie sind nicht bekannt.

Laut der Staatsanwaltschaft (siehe S. 94) kann ein lagebedingter Erstickungstod als Todesursache ausgeschlossen werden. Nichtsdestotrotz betrachtet Amnesty International es als sehr bedenklich, dass Adem



„Wir wollen wissen, was genau passiert ist. Das ist alles“ sagte Salih Özdamar, Bruder des verstorbenen Adem Özdamar.
© Bogdan Grzelak

Özdamar 15 Minuten lang auf dem Bauch liegend so fest gefesselt war, dass es den Berichten zufolge zwei bis drei Minuten dauerte, die Fesseln zu lösen. Dem CPT zufolge bringt die Fesselung eines Gefangenen in der Bauchlage das Risiko eines lagebedingten Erstickungstodes mit sich, insbesondere, wenn die fesselnden Polizisten im Falle körperlichen Widerstandes verschiedene Körperteile des Betroffenen mit ihrem Gewicht belasten.

Das CPT hat deutlich gemacht, dass die Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsmitteln, die zum lagebedingten Erstickungstod führen können, wann immer möglich zu vermeiden ist und dass eine etwaige Anwendung in außergewöhnlichen Situationen Gegenstand von Richtlinien sein muss, die darauf angelegt sind, die Gesundheitsrisiken für die betroffene Person auf ein Minimum zu reduzieren.³⁸

Dazu gehört auch, solche Personen unter ständige Beobachtung zu stellen, um zu gewährleisten, dass sie atmen können. Im Falle Adem Özdamars scheint es, als habe bis zum Eintreffen der Notärztin niemand bemerkt, dass er zu atmen aufgehört hatte. Nach Auffassung einiger Experten wäre es auch nötig, die betreffende Person, sobald diese gefesselt ist, aus der Bauchlage in eine andere Position zu bringen.

Amnesty International beobachtet außerdem mit Sorge, dass nicht geklärt werden konnte, warum Adem Özdamar auf die Polizeiwache statt in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht wurde, obwohl er offensichtlich unter psychischen Problemen litt. Anlass zu Kritik bereitet darüber hinaus die Tatsache, dass Adem Özdamars Mutter von der Polizei nicht darüber informiert wurde, dass ihr Sohn nicht – wovon sie ausging – zu seiner Schwester, sondern auf die Polizeiwache gebracht wurde. Auch die Tatsache, dass die Verwendung des Pfeffersprays in einem geschlossenen Raum von der Staatsanwaltschaft nicht untersucht wurde, ist nach Auffassung von Amnesty International bedenklich.

Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall Adem Özdamars auf S. 93-96.

³⁸ CPT Standards, 2009, S. 43f., Punkt 34.

DER FALL JENDRIK THIEL

Der 18-jährige Schüler Jendrik Thiel starb in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai 2008 im Polizeigewahrsam Berlin-Tempelhof, nachdem er sich dort mit Schnürsenkeln stranguliert hatte.

Jendrik Thiel wurde in der Nacht des 29. Mai 2008 zusammen mit vier Freunden wegen des Verdachts der Sachbeschädigung festgenommen. Die Festnahme erfolgte vor seinem Elternhaus und im Beisein seiner Mutter. Nach Aussagen der Polizei machte er einen stark alkoholisierten Eindruck (in der Autopsie wurde später eine Blutalkoholkonzentration von 2,1 Promille festgestellt). Er wurde in Gewahrsam genommen, um einen Bluttest vorzunehmen und um seine Personalien festzustellen.

Laut der Aussagen der an seiner Festnahme beteiligten Polizeibeamten verhielt sich Jendrik Thiel äußerst aggressiv.³⁹ Seine vier Freunde und er wurden auf die Polizeiwache Berlin-Tempelhof gebracht, wo sie um circa 23.55 Uhr eintrafen. Aufgrund eines Streiks bei der Polizei hatten an diesem Abend Polizeibeamte aus verschiedenen Polizeieinheiten Berlins in Berlin-Tempelhof Dienst.

Die Polizeibeamten sagten später aus, Jendrik Thiels Identität habe aus Gründen des Personalmangels auf der überfüllten Wache nicht sofort festgestellt werden können. Deshalb habe man ihn vorerst allein in eine Zelle eingeschlossen, während seine Freunde gemeinsam in einer anderen Zelle in Gewahrsam genommen wurden. Laut interner Dienstanweisungen der Berliner Polizei sind Personen, die offensichtlich betrunken sind und die nur zum Zweck der Identitätsfeststellung und Blutprobenentnahme auf die Wache gebracht werden, grundsätzlich nicht in eine Zelle einzuschließen.⁴⁰ Darüber hinaus sind in Gewahrsam befindliche Personen gewöhnlich nicht allein in einer Zelle unterzubringen. Interne Dienstvorschriften gestatten dies nur in begründeten Ausnahmefällen.⁴¹ Nach Angabe der Polizei habe man Jendrik Thiel und seine Freunde in Zellen untergebracht, weil keine andere Möglichkeit bestanden habe, sie in Anbetracht des überfüllten Polizeireviere zu überwachen und zu kontrollieren. Bevor er in der Zelle eingeschlossen wurde, hatte man

³⁹ Aussagen der Polizeibeamten während der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft.

⁴⁰ Geschäftsanweisung Dir ZA Nr. 3/2005 über den Täglichen Dienst im Referat Gefangenwesen der Direktion Zentrale Aufgaben, Ziff. 5.3.4.

⁴¹ Polizeidienstverordnung 359 (BE), Ziff. 3.2.3.

Jendrik Thiel auf gefährliche Gegenstände durchsucht. Entgegen den internen Dienstvorschriften der Berliner Polizei, die vorsehen, dass Personen, die in Gewahrsam genommen werden, alle gefährlichen Gegenstände abzunehmen sind⁴², versäumten die Polizeibeamten jedoch, die Schnürsenkel zu entfernen. Ein Polizeibeamter gab im Zuge der Ermittlungen im Fall Jendrik Thiel an, dass Personen, die nur kurzzeitig in Gewahrsam genommen werden, für gewöhnlich nur dann die Schnürsenkel abgenommen werden, wenn Anzeichen einer möglichen Selbstgefährdung bestehen.

Entgegen polizeilichen Dienstvorschriften existieren weder schriftliche Aufzeichnungen darüber, wann und wie oft eine Beobachtung von Jendrik Thiel in seiner Zelle stattgefunden hat, noch über die Identität der Polizeibeamten, die diese Kontrollgänge durchführten. Ein Polizist sagte im Nachhinein aus, er habe Jendrik Thiels Zelle um 1.10 Uhr kontrolliert und nichts Außergewöhnliches festgestellt. Als die Zelle gegen 1.20 Uhr erneut überprüft wurde, fanden die Polizeibeamten Thiel unter der Pritsche vor. Er hatte sich mit Hilfe von Schnürsenkeln, die er zwischen zwei Bettpfosten befestigt hatte, erhängt.⁴³

Das CPT hat betont, dass die Fürsorgepflicht, die der Polizei gegenüber Personen in ihrem Gewahrsam obliegt, die Verantwortung dafür umfasst, die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit dieser Personen zu gewährleisten, was auch eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf mögliche Selbstverletzungen einschließt.⁴⁴ Das CPT hat darüber hinaus hervorgehoben, dass die Ingewahrsamnahme durch die Polizei für die meisten Menschen eine höchst belastende Erfahrung darstellt und dass die Polizei in Anbetracht dessen sicherstellen sollte, dass Personen, die erstmals in Gewahrsam genommen werden, keinen Zugang zu Gegenständen haben, mit denen sie sich selbst verletzen könnten (wie beispielsweise Gürtel, Krawatten, Glasscherben).⁴⁵

Amnesty International beobachtet mit Sorge, dass Dienstvorschriften der Polizei, die in Gewahrsam befindliche Personen vor Selbstgefährdung schützen sollen, in diesem Fall nicht angewendet wurden. Die Überfüllung der

⁴² Geschäftsanweisung 03/2005, Ziff. 5.3.4. und Ziff. 5.3.2. sowie PDV 359 (BE).

⁴³ Feststellung der Staatsanwaltschaft, Aussage eines Polizeibeamten.

⁴⁴ CPT Standards, 2009, S. 13f., Punkt 48.

⁴⁵ Bericht an die Regierung Estlands über den Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 27. April 2005, Punkt 19.

Polizeiwache sowie die Tatsache, dass dort aufgrund des Streiks kaum Polizisten anwesend waren, die gewöhnlich dort im Einsatz sind, können zusätzliche Risikofaktoren dargestellt haben. Dies zeigt, dass die Bestimmungen zum Schutz von in Gewahrsam befindlichen Personen, einschließlich derer, die betrunken oder verletzlich sind, immer einzuhalten sind.

Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall Jendrik Thiel siehe S. 99f.



Heranstürmende Polizeibeamte beim G8-Gipfel in Heiligendamm. Fotografiert von der Fotojournalistin KI, bevor sie von einem oder mehreren der Beamten mutmaßlich mit Schlagstöcken geschlagen wurde, Juni 2007.

**FÄLLE VON
MUTMASSLICHER
MISSHANDLUNG UND
UNVERHÄLTNIS-
MÄSSIGER
GEWALTANWENDUNG**

Amnesty International liegen Informationen über mutmaßliche Misshandlungen und unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte aller 16 Länder sowie Beamte der Bundespolizei vor. Die Vorfälle sollen im Zuge von Festnahmen und Abschiebungen, auf Polizeiwachen, während Demonstrationen sowie vor und nach Fußballspielen stattgefunden haben.

IN DIESEM KAPITEL WERDEN EINIGE SOLCHER FÄLLE UNTERSUCHT, DIE BEISPIELHAFT SIND FÜR DIE BEDENKEN VON AMNESTY INTERNATIONAL HINSICHTLICH DIESES THEMAS IN BEZUG AUF DEUTSCHLAND.

DAS VERBOT VON FOLTER UND ANDEREN MISSHANDLUNGEN IM VÖLKERRECHT

Im Völkerrecht sind Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe jederzeit und unter allen Umständen absolut verboten. Internationale Menschenrechtsnormen verpflichten die Regierungen darüber hinaus, Maßnahmen zur Verhütung von Folter und Misshandlungen zu ergreifen, mutmaßliche Fälle zu untersuchen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und die Entschädigung der Opfer sicherzustellen.

Deutschland ist Vertragsstaat einer Reihe internationaler Menschenrechtsabkommen, welche alle staatlichen Organe dazu verpflichten, Misshandlungen durch ihre Vertreter vorzubeugen und zu bestrafen sowie den Opfern solcher Misshandlungen Wiedergutmachung und Entschädigung zuzusichern. Zu diesen Verträgen gehören die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), der UN-Zivilpakt sowie die UN-Antifolterkonvention.

In der UN-Antifolterkonvention sind die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderen Misshandlungen genau ausgeführt. Hinsichtlich der Verhütung von Folter sind die Staaten insbesondere dazu verpflichtet:

„dafür Sorge [zu tragen], dass die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter [und anderer Misshandlungen]⁴⁶ als vollgültiger Bestandteil in

⁴⁶ Laut Artikel 16 der UN-Antifolterkonvention gelten die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 festgeschriebenen Verpflichtungen auch für andere Arten grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.⁴⁷

Des Weiteren haben die Vertragsstaaten die Pflicht:

„die für Vernehmungen geltenden Vorschriften, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für den Gewahrsam und die Behandlung von Personen, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen sind, in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten einer regelmäßigen systematischen Überprüfung [zu unterziehen], um jeden Fall von Folter [und anderen Misshandlungen] zu verhüten.“⁴⁸

Der UN-Menschenrechtsausschuss, ein unabhängiges Expertengremium, das die Einhaltung des UN-Zivilpakts durch die Vertragsstaaten überprüft, hat betont, dass „gesetzliche Vorschriften die Verwendung [oder] die Zulassung von unter Folter oder anderen Misshandlungen erwirkten Aussagen oder Geständnissen verbieten müssen“. Bezüglich der Sicherstellung der Verantwortlichkeit der Täter und der Wiedergutmachung für die Opfer unterstrich der Ausschuss, dass Handlungen, die Folter oder Misshandlung darstellen, als Straftaten nach dem Strafrecht zu gelten haben, und dass jene, die das Verbot von Folter oder Misshandlung missachten, „sei es durch Unterstützen, Anordnen, Tolerieren oder Ausübung unzulässiger Handlungen, zur Verantwortung gezogen werden müssen“. Der Ausschuss hat darüber hinaus hervorgehoben, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften den Opfern eine angemessene Entschädigung zu garantieren hätten: „Das Recht auf Beschwerde gegen die nach Artikel 7 unzulässige Misshandlung muss durch innerstaatliche Rechtsvorschriften anerkannt werden. Um die Beschwerden wirksam zu machen, müssen sie Gegenstand umgehender und unparteiischer Untersuchungen durch die zuständigen Behörden sein.“

⁴⁷ Artikel 10, Punkt 1 der UN-Antifolterkonvention.

⁴⁸ Artikel 11 der UN-Antifolterkonvention.

DAS VERBOT VON FOLTER UND ANDEREN MISSHANDLUNGEN IM DEUTSCHEN RECHT

Das Grundgesetz und das Strafrecht verbieten Folter sowie grausame, menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. In Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ In Artikel 2 Absatz 2 wird des Weiteren ausgeführt: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Für Personen, die sich in staatlichem Gewahrsam befinden, wird die Schutzvorschrift aus Artikel 1 sogar noch präzisiert, denn in Artikel 104 Absatz 1 GG heißt es: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ In den meisten Landesverfassungen sind ähnliche Regelungen festgelegt.⁴⁹ Landesverfassungen, die keinen eigenen Grundrechtskatalog enthalten, verweisen auf das Grundgesetz.

Folter und andere Misshandlungen sind Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). So ist in § 340 Abs. 1 StGB festgelegt, dass „[e]in Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, [...] mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft [wird]“. Des Weiteren sind Aussageerpressung, Nötigung und Bedrohung nach §§ 343, 240 beziehungsweise 241 StGB ebenfalls Straftaten.

In einigen in diesem Kapitel dokumentierten Fällen handelt es sich um Misshandlungen in Form von unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte. Die Polizei darf zwar nach den internationalen Menschenrechtsnormen unter bestimmten Umständen Gewalt anwenden, jedoch nur, wenn dies notwendig ist und verhältnismäßig zu einem rechtmäßigen Ziel. Ein solches ist beispielsweise die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der eigenen Person oder anderer.

⁴⁹ Siehe beispielsweise Artikel 4 der Verfassung des Landes Thüringen, Artikel 16 der Verfassung des Landes Sachsen, Artikel 5 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anwendung von Gewalt in einem bestimmten Einzelfall ist immer anhand der jeweiligen Aufgabe der Polizei zu bewerten und danach, wie sich die von der Gewalt betroffene Person verhält, zum Beispiel welches Maß an Widerstand eine Person gegen die Festnahme leistet. Die allgemeine Situation, innerhalb derer die konkrete Maßnahme stattfindet, ist für die Bewertung dagegen nicht relevant. So ist es etwa bei Polizeieinsätzen auf Demonstrationen nicht zulässig, Verhaftungen vorzunehmen, weil es dort an einigen Stellen zu Unruhen kommt oder weil die Polizei von einem allgemeinen Widerstand gegen den Einsatz ausgeht. Ist die Anwendung von Gewalt im konkreten Einzelfall nicht erforderlich und in Bezug auf die betreffende Person nicht verhältnismäßig, so stellt sie eine Misshandlung dar.

DIE ANWENDUNG VON GEWALT

Gewaltanwendung und Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte ist durch internationale Menschenrechtsbestimmungen geregelt. Der 1979 von der UN-Vollversammlung verabschiedete UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen erklärt genau, in welcher Form Gewalt angewendet werden darf. In Artikel 3 des Verhaltenskodexes heißt es:

„Beamte mit Polizeibefugnissen dürfen Gewalt nur dann anwenden, wenn dies unbedingt notwendig ist, und nur in dem Maß, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.“⁵⁰

Alle Bundesländer und der Bund haben Gesetze, in denen die Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamte geregelt ist. Ein typisches Beispiel für ein solches Gesetz ist das des Landes Berlin über die Anwendung von unmittelbarem Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt.⁵¹ Gemäß diesem Gesetz ist die Anwendung von Gewalt nur dann gestattet, wenn sie auch verhältnismäßig ist. Das bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Anwendung von Gewalt

⁵⁰ Resolution 34/169 der UN-Vollversammlung, 17. Dezember 1979

⁵¹ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin.

rechtmäßig ist: Sie muss geeignet sein, um ein rechtmäßiges Ziel zu erreichen. Sie muss erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen und dabei unter verschiedenen zur Verfügung stehenden Mitteln das mildeste Mittel sein. Darüber hinaus darf die Anwendung von Gewalt im Verhältnis zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßig sein.

DER FALL JE

Der 39-jährige JE schilderte Amnesty International, er habe nach seiner Festnahme durch die Polizei infolge von Misshandlungen einen Kieferbruch erlitten. Am 16. Juli 2007 gegen 19 Uhr wurde JE in Stuttgart von zwei Polizeibeamten nach seinem Personalausweis gefragt, da er verdächtigt wurde, in einem nahe gelegenen Geschäft einige T-Shirts gestohlen zu haben. JE gab gegenüber Amnesty International an, seinen Ausweis ohne Zögern oder Widerstand vorgezeigt zu haben. Er wurde daraufhin festgenommen und ihm wurden Handschellen angelegt. JE sagte weiterhin aus, ein Polizeibeamter habe ihn während der Festnahme herumgeschubst, ihm in der Öffentlichkeit die Hose ausgezogen und seine Einkäufe umhergeworfen. Darüber habe er, so JE, sich bei dem Polizeibeamten beschwert. Als er sich im Polizeifahrzeug befand, habe ihm der Polizeibeamte Fußtritte versetzt und ihm Prügel angedroht, wenn er nicht sofort den Mund halte.

JE berichtete, auf der Polizeiwache in eine Zelle gesperrt worden und von dem fraglichen Polizeibeamten dazu gezwungen worden zu sein, ein Dokument zu unterzeichnen, das er nicht habe lesen können, weil es ihm nur kurz vorgelegt worden sei. Als JE sich geweigert habe, das Dokument zu unterzeichnen, habe ihm der Polizeibeamte zunächst einen Tritt in die Lebergegend, dann einen Fausthieb ins Gesicht versetzt und die Zelle verlassen. JE erklärte weiter, er habe, nachdem er wieder zu Kräften gekommen sei, über die Gegensprechanlage nach einem Arzt verlangt. Eine Polizeibeamtin habe sich seine Verletzungen angesehen, jedoch keinen Arzt gerufen.

Dieses Verhalten steht im Widerspruch zum UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen, der in Artikel 6 festlegt, dass „[es] Beamten mit Polizeibefugnissen obliegt [...], dafür zu sorgen, dass die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen in vollem Umfang geschützt ist, und insbesondere unverzüglich für deren ärztliche Betreuung zu sorgen, wann immer dies erforderlich ist“.

Darüber hinaus hat das CPT wiederholt betont, dass das Recht auf Hinzuziehung eines Arztes für eine in Polizeigewahrsam befindliche Person grundlegend ist und dass umgehend ein Arzt gerufen werden soll, wenn eine in Polizeigewahrsam befindliche Person eine Untersuchung wünscht.⁵² JE erklärte weiter, der Polizeibeamte, der ihn mutmaßlich festgenommen und geschlagen hat, habe ihn etwa eine halbe Stunde danach aufgefordert, seine Sachen zu packen und zu gehen. Bevor er die Wache verließ, beschwerte sich JE bei einem anderen Polizisten formlos über die Misshandlung durch den fraglichen Polizisten. Zwei Tage später wurde bei ihm ein Kieferbruch diagnostiziert, und er musste sich einer Operation unterziehen.

Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall JE siehe S.100.

DER FALL A

A ist ein tschetschenischer Asylbewerber, der bei einem Vorfall am 16. Februar 2005 in der Nähe von Chemnitz eine mehrfache Rippenfraktur erlitt.

An diesem Tag gegen 15.00 Uhr wurde A von einem Verkäufer des versuchten Diebstahls einer Hose verdächtigt. Nachdem der Verkäufer die Polizei alarmiert hatte, versperrte er den Ausgang des Geschäfts und beide warteten etwa fünf Minuten lang auf die Polizei. A war laut eigener Aussage leicht angetrunken, aber ruhig. Seiner Schilderung nach habe er nicht bemerkt, wie die Polizei hinter ihm das Geschäft betreten hatte, sondern nur plötzlich einen heftigen Schlag gegen den Brustkorb sowie Fußtritte verspürt. A erinnert sich nicht daran, was danach passierte, aber er geht davon aus, dass er

⁵² CPT Standards (CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2009), S. 6, 10f.

zwischenzeitlich das Bewusstsein verlor. Er sei wieder zu sich gekommen, als man ihn, mit in Handschellen auf dem Rücken gefesselten Händen, am Boden entlanggeschleift habe.

A erklärte, dabei keine Luft bekommen zu haben. Die Handschellen seien ihm auf der Polizeiwache nicht abgenommen worden. Er erklärte weiter, heftige Schmerzen im Brustbereich gehabt zu haben. Außerdem schien ihm, dass sein Gesicht ebenfalls verletzt war. Die Polizeibeamten gaben an, A Handschellen angelegt zu haben, weil dieser sich mit Schlägen und Fußtritten gegen seine Durchsuchung zur Wehr gesetzt habe.

Nach As Schilderung wurde ihm auf der Polizeiwache eine Blutprobe entnommen. Einige Stunden später sei er dann von denselben Polizeibeamten, die ihn auch festgenommen hätten, nach Hause gefahren worden. Etwa 50 bis 100 Meter vor dem Asylbewerberheim, in dem A damals wohnte, hätten die Beamten ihn aus dem Wagen gedrängt. A habe aufgrund seiner Verletzungen große Schwierigkeiten gehabt, das Asylbewerberheim zu erreichen. Bei seinem Eintreffen rief die im Heim anwesende Ärztin umgehend einen Notarztwagen. A musste wegen einer mehrfachen Rippenfraktur und eines Hämatoms am Brustkorb sieben Tage im Krankenhaus bleiben, wo ihm eine Thoraxdrainage gelegt werden musste. Er drängte jedoch auf seine Entlassung, da er sich im Krankenhaus nicht sicher fühlte. A war in Tschetschenien verhaftet und gefoltert worden und leidet vermutlich aufgrund dessen an einer posttraumatischen Belastungsstörung.⁵³

Die Polizei nahm gegen A wegen versuchten Diebstahls und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit tätlicher Beleidigung Ermittlungen auf. Am 13. April 2005 wurden die Ermittlungen gemäß § 153 Abs. 1 StPO, wonach von Ermittlungen abgesehen werden kann, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, eingestellt. Dem Anwalt von A zufolge hatte dieser zu große Angst, um während der Ermittlungen eine Aussage zu machen.

Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall A siehe S. 71.

⁵³ So As Anwalt gegenüber Amnesty International.

DER FALL ER

In der Nacht des 29. April 2005 stürmte ein Spezial-Einsatzkommando ERs Wohnung in Berlin, weil der Verdacht bestand, er habe einen bewaffneten Raubüberfall auf einen nahe gelegenen Supermarkt begangen.⁵⁴ ER war zum Zeitpunkt seiner Festnahme 17 Jahre alt. Seine Eltern waren bereits zu Bett gegangen und schliefen, als vier Polizeibeamte die Eingangstür aufbrachen und sein Schlafzimmer betraten. Den vom Berliner Landgericht ermittelten Tatsachen zufolge trug der Polizeibeamte, der zuerst das Zimmer betrat, einen schweren Schutzschild. Bei seiner Festnahme zog sich ER mehrere Verletzungen an Kopf und Nase, im Gesicht und am Oberkörper sowie an den Nieren zu. Des Weiteren verlor er einen Zahn. Später wurde bei ihm eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert.⁵⁵

Die Aussagen der Polizei hinsichtlich der Ereignisse in der Wohnung unterscheiden sich von der Darstellung ERs. In der mündlichen Verhandlung gegen die vier Polizisten vor dem Landgericht Berlin gaben die Polizeibeamten an, ER sei gegen den Schild eines der Polizeibeamten gelaufen, als diese das Schlafzimmer betraten. ER hingegen sagte aus, er habe im Bett gelegen, als er einen Knall hörte, dann habe man ihn im Bett festgehalten, den Mund zugehalten und ihm mindestens zwei Schläge auf die Nase und weitere Schläge am ganzen Körper versetzt. Insgesamt habe man ihm etwa 30 Schläge versetzt.

Er habe versucht zu schreien und habe aus Angst gezappelt. Ein Polizeibeamter habe versucht, ihn mit dem Schild zu schlagen. Man habe ihn dann zu Boden geworfen und auf dem Rücken liegend niedergedrückt. Bei dem Versuch aufzustehen sei ihm ein Fußtritt in den Rücken versetzt worden, und er sei beschimpft worden. ER gibt an, einer der Polizeibeamten habe während des Vorfalles gesagt, falls ihm etwas zustoße, würde man sagen, ER sei gegen den Schild gelaufen.⁵⁶ *Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall ER siehe S.91ff.*

⁵⁴ Die Mitarbeiter des fraglichen Supermarktes hatten bei der Vorlage von Fotos aus der Polizeiakte erklärt, es handele sich bei ER aller Wahrscheinlichkeit nach um den Täter. Später schlossen sie ihn bei einer Gegenüberstellung als Täter aus.

⁵⁵ Schriftliche Urteilsbegründung des Landgerichts Berlin, 24. April 2008.

⁵⁶ Aussage von ER vor dem Landgericht Berlin während der mündlichen Verhandlung, zusammengefasst in der schriftlichen Urteilsbegründung, 24. April 2008.

DER FALL JM

Der zum damaligen Zeitpunkt 43-jährige Softwareingenieur JM gab Amnesty International gegenüber an, am 11. Januar 2008 von Beamten der Bundespolizei in Solingen misshandelt und beschimpft worden zu sein. JM wurde gegen 17.20 Uhr auf dem Rückweg von seiner Arbeitsstelle in einer Bahnunterführung in Solingen von zwei Mitarbeitern der Ausländerbehörde angehalten. Diese forderten ihn auf, seinen Ausweis vorzuzeigen, weil sie ihn für einen Ausländer hielten.⁵⁷ In der Annahme, seinen Ausweis nicht bei sich zu haben, folgte JM den zwei Mitarbeitern der Ausländerbehörde und einem inzwischen hinzugekommenen Polizeibeamten der Bundespolizei auf die Polizeiwache. Dort sei er zum Entleeren seiner Taschen aufgefordert worden.

JM erläuterte Amnesty International gegenüber, er habe daraufhin den Inhalt seiner Taschen (Brieftasche, Schlüssel und Taschentuch) auf den Tisch gelegt. Ein Polizeibeamter habe seine Brieftasche durchsucht und JMs deutschen Personalausweis gefunden. JM gab an, nichts von dem Personalausweis in seiner Tasche gewusst zu haben, weil seine Frau ihn dort hineingesteckt hätte. JM zufolge eskalierte die Situation, als er der polizeilichen Anweisung, sich zu setzen, nicht nachkam. Er gab an, von drei Polizeibeamten zu Boden geworfen und geschlagen, mit Handschellen gefesselt und noch immer am Boden liegend mit Fußtritten traktiert worden zu sein.

Laut Strafanzeige gegen JM wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte soll JM auf der Wache einen Polizeibeamten angegriffen haben, nachdem er über seine bevorstehende Durchsuchung in Kenntnis gesetzt worden sei. Er sei daraufhin rückwärts auf eine Bank gesprungen und habe den Polizeibeamten von oben einen Fausthieb versetzt. Deshalb habe man ihn zu Boden geworfen und Handschellen angelegt.

Der Vorfall dauerte etwa eine Stunde. Gegen 18.15 Uhr wurde JM nach der zusätzlichen Durchführung eines Alkoholtests mit Hilfe eines Atemprüf Röhrchens entlassen. *Weitere Informationen über die Ermittlungen im Fall JM siehe S. 85.*

⁵⁷ Aussage eines der Mitarbeiter der Ausländerbehörde gegenüber der Polizei. Er gab an, dass es sich bei JM „offensichtlich um einen Ausländer“ gehandelt habe.

DER FALL AD

Am 30. November 2005 wollte die Bundespolizei AD im Zuge eines zweiten Rückführungsversuchs mit dem Flugzeug in die Türkei abschieben. In der von seinem Anwalt eingereichten Strafanzeige erhebt AD den Vorwurf, ein Polizeibeamter habe ihm auf seine Weigerung hin, im Flugzeug Platz zu nehmen, die Hände um den Hals gelegt und ihn gewürgt. Der Polizeibeamte habe erst von ihm abgelassen, als ein anderer Passagier eingeschritten sei. Der fragliche Polizist habe ADs Kopf dreimal gegen die Armlehne geschlagen. Nachdem man ihn aus dem Flugzeug geführt habe, sei er von zwei Polizeibeamten, die ihm ihre Ellenbogen in den Nacken gedrückt hätten, in einen Bus geschubst worden. Darüber hinaus erhob AD den Vorwurf, der im Bus neben ihm sitzende Polizist habe ihm einen Fausthieb in den Magen versetzt. Den Polizeibeamten zufolge weigerte sich AD, Platz zu nehmen, obwohl er wiederholt dazu aufgefordert worden sei. Sie gaben an, AD unter heftigem Widerstand gefesselt und in den Sitz gezwungen zu haben.

Das CPT hat mehrfach Bedenken in Bezug auf Misshandlungen bei Abschiebungen geäußert. Das CPT verdeutlicht:

„dass es häufig eine schwierige Aufgabe ist, eine Abschiebungsanordnung in Bezug auf einen Ausländer zu vollziehen, der entschlossen ist, auf dem Territorium eines Staates zu bleiben. Gesetzesvollzugsbeamte mögen gelegentlich Gewalt anzuwenden haben, um eine solche Abschiebung zu bewirken. [...] Insbesondere [...] wäre es völlig inakzeptabel, dass Personen, gegen die eine Abschiebungsanordnung besteht, physisch angegriffen werden als eine Form der Überredung, ein Transportmittel zu besteigen, oder als eine Bestrafung dafür, dass sie es nicht getan haben.“⁵⁸

Sollte die Darstellung der Fakten durch AD zutreffen, gibt nach Auffassung von Amnesty International die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt durch die Polizei Anlass zu Kritik. Zwar mag zur Durchführung seiner Abschiebung aus Deutschland eine Fesselung ADs unter Umständen erforderlich gewesen sein, aber die von AD vorgeworfenen Handlungen wie Würgen und das Schlagen des Kopfes gegen einen Sitz würden den

⁵⁸ CPT Standards (CPT/Inf/E (2002) 1- Rev. 2009), S. 41, 43.

Sachverhalt einer weit über eine verhältnismäßige Anwendung von Gewalt hinausgehenden Körperverletzung darstellen.

Weitere Informationen über die Ermittlungen im Fall AD siehe S. 85f.

DER FALL TC

TC, eine 28-jährige türkischstämmige Jurastudentin, wollte nach dem Besuch bei einem Freund in Lübeck mit dem Zug zurück nach Hamburg fahren. TC gab an, in Begleitung ihres Freundes am 21. Februar 2007 gegen 13.00 Uhr auf dem Bahnhof in Lübeck von einer Frau angesprochen worden zu sein, die ihr anbot, auf ihrer Fahrkarte mitzufahren, als drei Polizeibeamte in Zivil auf sie zugekommen seien. Ihren Angaben zufolge wurde sie nach ihrem Ausweis gefragt und zeigte diesen auch den Polizeibeamten, was später von ihrem Freund bestätigt, von der Polizei jedoch bestritten wurde. Der Polizei zufolge wurde TC auf die Bundespolizeiwache am Bahnhof Lübeck gebracht, da sie der Aufforderung, sich auszuweisen, nicht nachgekommen sei.

Auf der Wache wurde sie von einem männlichen Polizeibeamten durchsucht. Das CPT hat betont, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, nur von Polizeibeamten desselben Geschlechts durchsucht werden sollen.⁵⁹

Den Polizisten zufolge wurde TC von einem männlichen Beamten durchsucht, weil sie wie ein Mann gekleidet gewesen und wie ein solcher aufgetreten sei. TC hingegen gab an, den Polizisten mitgeteilt zu haben, dass sie eine Frau sei und folglich nicht von einem männlichen Polizeibeamten durchsucht werden dürfe. Des Weiteren habe sie die Polizisten über eine kürzlich erfolgte Operation in Kenntnis gesetzt und ihnen ihren verletzten Arm gezeigt. Der Polizist, der sie durchsuchte, habe daraufhin zu ihr gesagt: „Halt die Klappe!“. TC berichtete, dass er ihr daraufhin Fausthiebe auf die Brust versetzt, sie gegen die Wand gestoßen, am Nacken gepackt und geschüttelt habe, sodass sie mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen sei.

⁵⁹ CPT Standards (CPT/Inf/E (2002) 1 – Rev. 2009), S. 80.

TCs Freund gab gegenüber Amnesty International an, den gesamten Vorfall beobachtet zu haben.

Darüber hinaus sagte TC aus, dass ihre Bitte, ihren Anwalt anrufen zu dürfen, abgewiesen worden sei, und der Polizeibeamte sie erneut gepackt habe, als sie versucht habe, an ihr Mobiltelefon zu kommen. Als ein weiterer Polizist den Raum betreten habe, sei ihr endlich gestattet worden, ihren Anwalt anzurufen.

TCs Freund befand sich währenddessen noch immer auf der Wache. TC und ihr Freund erklärten, TC habe laut hörbar zu ihm gesagt, er sei ja ihr Zeuge. Plötzlich habe der Polizeibeamte, der TC durchsucht hatte, innegehalten und einen Kollegen gebeten, TCs Freund in den Nebenraum zu führen. TCs Freund gab an, durch die offene Tür gehört zu haben, wie TC mit ihrem Anwalt sprach.

TCs Freund erklärte weiter, er sei dann aufgefordert worden, die Wache zu verlassen. Nach TCs Angaben habe der Polizeibeamte ihr danach den Rucksack weggenommen. Auf ihre Proteste hin habe der Polizist ihr einen Fausthieb gegen den Kopf versetzt. TC gab an, den Polizeibeamten daraufhin beschimpft zu haben, da sie in Panik geraten sei und Angst vor weiteren Verletzungen gehabt habe. Daraufhin habe der Polizist ihre Sachen genommen und auf den Boden geworfen.

Nach ihrer Entlassung suchte TC noch am selben Tag wegen Schmerzen aufgrund der Misshandlungen durch die Polizeibeamten ein Krankenhaus auf. Laut dem Amnesty International vorliegenden medizinischen Gutachten hatte sie Prellungen und mehrfache Verletzungen erlitten.

Weitere Informationen über die Ermittlungen im Fall TC siehe S. 88f.

DER FALL MM UND ANDERE

MM ist Kommunikationsingenieur in Berlin und arbeitet im Bundestag. In der Nacht vom 20. auf den 21. August 2005 feierte MM, damals 33 Jahre alt, in der Berliner Diskothek Jeton seinen Junggesellenabschied. Um 1.30 Uhr seien etwa 300 Polizeibeamte, von denen 100 zum Spezialeinsatzkommando des Landes Berlin gehörten, in die Diskothek eingedrungen, um diese zu durchsuchen.⁶⁰

⁶⁰ Spezialeinsatzkommandos bestehen aus Polizeibeamten mit spezieller Ausbildung, die in schwierigen Situationen eingesetzt werden.

Die Polizisten des Spezialeinsatzkommandos trugen Gesichtsmasken, wodurch ihre Gesichter verhüllt waren. Einige der Polizeibeamten trugen darüber hinaus Helme. Bei der Stürmung der Diskothek erwartete die Polizei gewaltsamen Widerstand, zu dem es jedoch nicht kam.⁶¹ Die Polizei hatte einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss, der auf der Information basierte, dass 150 bis 250 gewalttätige Fußballfans, die am darauffolgenden Abend ein Fußballspiel in Berlin Köpenick stören wollten, in den frühen Morgenstunden in der Diskothek zusammenkommen würden. Der Durchsuchungsbeschluss war erteilt worden, um Beweise gegen die Hooligans zu sammeln. Im Zuge der Durchsuchung verhaftete die Polizei 158 Menschen, von denen 152 erst am Nachmittag des darauffolgenden Tages entlassen wurden. Nur sechs der festgenommenen Personen wurden einem Richter vorgeführt, der die Festnahme in vier Fällen bestätigte.

MM gab an, sich in der zweiten Etage der Diskothek befunden zu haben, als er mit einem Tonfa-Schlagstock auf den Kopf geschlagen worden sei. Daraufhin habe er das Gleichgewicht verloren und sei erneut von einem der maskierten Polizeibeamten ins Gesicht geschlagen worden. Dann habe der Polizeibeamte geschrien: „Leg Dich hin, Du Votze“,⁶² und obgleich MM sofort innegehalten habe und mit seinen Händen auf dem Treppengeländer regungslos stehen geblieben sei, sei er nochmals von mehreren Polizeibeamten mit Fußtritten und Schlägen traktiert und beschimpft worden, sogar dann noch, als er bereits am Boden gelegen habe. MM glaubt, er sei eine kurze Zeit lang fast bewusstlos gewesen; als er zu sich gekommen sei, habe er gehört, wie ein Polizist eingeschritten sei, man solle von ihm ablassen, er blute ja bereits.

Als er das volle Bewusstsein wiedererlangt habe, habe der stark blutende MM einen Polizeibeamten um Hilfe gebeten, dieser habe jedoch keinerlei Reaktion gezeigt. MM gab gegenüber Amnesty International an, er habe den Eindruck gehabt, die Polizeibeamten hätten die Partygäste bestrafen wollen. Seiner Einschätzung nach

⁶¹ Der Vorfall im Jeton war Gegenstand einer parlamentarischen Anhörung im Berliner Landtag am 29. August 2005. In dieser Anhörung wurde der Polizeipräsident des Landes Berlin befragt. Er sagte aus, dass bei der Stürmung der Diskothek durch die Polizei kein gewaltsamer Widerstand geleistet worden sei.

⁶² Wortlaut und Rechtschreibung wie in der E-Mail von MM an Amnesty International.



„Wir haben ein Zeichen gesetzt“, Zitat eines Polizeisprechers in der B.Z. nach der gewaltsamen Sturmung der Jeton-Diskotheek in Berlin durch ein Spezialeinsatzkommando der Polizei, August 2005.

hätten die Polizisten auch auf wehrlos am Boden liegende Menschen, die keinen Widerstand leisteten, eingeschlagen. Nach dem Vorfall wurde MM von der Polizei in ein Krankenhaus gebracht, wo er wegen seiner Kopfverletzungen bis zum 22. August 2005 blieb. Bei ihm wurden ein Schädel-Hirn-Trauma sowie zwei Platzwunden am Kopf diagnostiziert. Nach eigener Aussage leidet MM infolge des Vorfalls an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

MM war nicht der Einzige, der an diesem Abend im Jeton verletzt wurde. Weitere 21 Personen zogen sich Verletzungen zu, die einer ärztlichen Behandlung bedurften. F, ein Freund MMs, schilderte in einem Gespräch mit Amnesty International den Vorfall aus seiner Sicht: Er habe beobachtet, wie ein Polizeibeamter einer Person neben ihm mit solcher Wucht einen Tritt in den Bauch versetzte, dass diese kollabierte. Er selbst habe sich auf Aufforderung hin sofort mit dem Gesicht auf den Boden gelegt. Allen am Boden liegenden Personen seien Handschellen angelegt worden. Neben ihm befand sich eine Person mit einem Gipsarm. F zufolge zerbrachen die Polizisten den Gips, was der betreffenden Person unerträgliche Schmerzen bereitet habe. Darüber hinaus gab er an: „Ich war von ihrer Brutalität total schockiert. Ich hatte Glück, denn mich haben sie nicht geschlagen.“ Aber er habe gesehen, wie sie andere malträtierten, als würden sie gegen einen Ball treten. Infolge des Polizeieinsatzes waren acht Rettungstransportwagen und ein Notarztwagen erforderlich, um die Verletzten zu behandeln. MM betonte in einem Gespräch mit Amnesty International, sein Vertrauen in die Polizei und in Gerechtigkeit sei seitdem erschüttert. MM und F zufolge erlitten ihre 15 Freunde alle Verletzungen. Einer von ihnen trug einen eingeklemmten Nerv davon, ein anderer zog sich eine Platzwunde am Kopf zu, die mit 17 Stichen genäht werden musste.

Einer der Gäste des Clubs erlitt infolge des Polizeieinsatzes einen doppelten Nasenbeinbruch. Er wurde jedoch erst nach 9.00 Uhr morgens zur Behandlung ins Krankenhaus und danach wieder auf die Polizeiwache gebracht, wo er bis zum frühen Morgen des 21. August 2005 fest-

gehalten wurde. Das Amtsgericht entschied, dass seine Haft in Anbetracht seiner Verletzung als unverhältnismäßig und daher als rechtswidrig einzustufen sei.⁶³
Weitere Informationen über die Ermittlungen im Fall MM siehe S. 75ff.

DER FALL AW

„Dieser Polizist war dann über mir und hat mir mit einem Schlagstock in die Seite geschlagen, drei- oder viermal. Der vierte Schlag war der heftigste Schlag. Da zerbrach etwas in mir – wie ich später erfahren musste, war es eine Rippe.

Ich fühlte mich hilflos. Ich lag da und war der Gewalt dieses Mannes vollkommen ausgeliefert. Noch heute empfinde ich eine tiefe Hilflosigkeit, weil es nicht möglich war, die fraglichen Polizeibeamten ausfindig zu machen und für ihr Fehlverhalten zur Verantwortung zu ziehen.“ AW

Am 1. Mai 2007 gegen 23.00 Uhr befand sich AW, eine zum damaligen Zeitpunkt 30 Jahre alte Mitarbeiterin von Amnesty International, auf dem Heimweg. Zusammen mit einer befreundeten Journalistin ging sie auf dem Bürgersteig die Oranienstraße in Berlin hinunter, wo jedes Jahr in der Nacht vom 1. Mai auf den 2. Mai Demonstrationen stattfinden, bei denen es zum Teil zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt. In einem Interview mit Amnesty International beschrieb AW die Ereignisse wie folgt: In etwa 100 Metern Entfernung habe sie auf der Straße eine Gruppe von Demonstranten gesehen, die von Polizisten verfolgt worden sei. Die Situation habe angespannt gewirkt. AW und ihre Freundin hätten sich zwischen den Demonstranten und den Polizeibeamten befunden. Sie wollten die Gruppe überholen, was möglich gewesen wäre, ohne ihr zu nahe zu kommen, weil genügend Abstand zwischen Bürgersteig und den Leuten auf der Straße gewesen sei. Ohne Vorwarnung oder Erklärung habe die Polizei Pfefferspray eingesetzt. Plötzlich sei eine Gruppe von etwa 13 Polizeibeamten auf den Bürgersteig gestürmt, wo AW, ihre Freundin und einige andere Leute mit dem Rücken zur Wand gestanden hätten. Sie seien stehen geblieben, um die Polizei vorbeizulassen. Ein Polizist habe AW mit einem Schlagstock von hinten auf die Knie geschlagen. Sie sei zu Boden gefallen und habe versucht, ihren Kopf zu schützen. Der Polizeibeam-

⁶³ Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten, 30. August 2006.



Die 30-jährige AW liegt in der Nacht zum 1. Mai in der Berliner Oranienstraße verletzt am Boden, nachdem sie von einem Polizeibeamten mutmaßlich mit dem Schlagstock geschlagen wurde. Seine zwölf anwesenden Kollegen sagten später übereinstimmend aus, den Angriff nicht gesehen zu haben. © Thomas Rassloff

te habe ihr mit dem Schlagstock drei oder vier Schläge in die Seite versetzt, wodurch sie sich einen Rippenbruch zugezogen habe. AW gab in einem Gespräch mit Amnesty International an, es müsse für die Polizei offensichtlich gewesen sein, dass sie nicht zu den Demonstranten gehört habe, die sich der Polizei näherten.

Infolge der erlittenen Verletzungen war sie drei Wochen arbeitsunfähig.⁶⁴

Weitere Informationen über die Ermittlungen im Fall AW siehe S. 77f.

DER FALL KI

Der G8-Gipfel in Heiligendamm bei Rostock im Juni 2007 war von großen Protesten begleitet. Da die Polizei etwa 100.000 Demonstranten erwartete, waren während des Gipfels 17.500 Polizeibeamte aus allen Bundesländern in der Region im Einsatz. Es fanden zahlreiche Demonstrationen statt, wovon es bei einigen auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam, in deren Verlauf etwa 1.000 Demonstranten festgenommen wurden. In insgesamt 1.578 Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen, davon richteten sich 82 gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung oder Freiheitsberaubung. In 72 dieser Fälle wurden die Ermittlungen aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen eingestellt. Alle Ermittlungen wurden von der Rostocker Polizei unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft Rostock durchgeführt.

Die 27-jährige Fotojournalistin KI dokumentierte am 2. Juni 2007 die Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Rostock. Sie war für den Gipfel als Journalistin akkreditiert und trug einen Helm und eine sichtbare Armbinde, um auch als solche identifiziert werden zu können. Sie gab gegenüber Amnesty International an, dass es unter Journalisten zum Schutz vor möglicher Gewalt üblich sei, auf Demonstrationen einen Helm zu tragen.

KI berichtete Amnesty International, sie habe sich auf dem Weg vom Stadtzentrum zum Hafen befunden, als eine Gruppe von etwa 20 Polizisten auf sie zugerannt gekommen sei. Die Polizeibeamten hätten sich auf der

⁶⁴ Amnesty International hat Einsicht in die ärztlichen Atteste AWs erhalten.



Der Presseausweis von KI, den sie während des mutmaßlichen Angriffs durch Polizeibeamte zeigte.

© privat

anderen Straßenseite befunden. Der Verkehr sei zum Erliegen gekommen, da Demonstranten einen pinkfarbenen Ballon in Richtung der Polizeibeamten gerollt hätten. KI habe den Vorfall fotografiert. Sie erklärte weiter, sie habe in einer Gruppe von Journalisten gestanden, als sie von den Polizeibeamten umgerannt worden sei und ihr mit einem Schlagstock Hiebe versetzt worden seien. Über die genaue Anzahl der Polizisten, die sie mit dem Schlagstock traktiert haben sollen, konnte KI keine Angaben machen. KI habe daraufhin gebrüllt, sie sei Journalistin und den Polizisten ihren G8-Presseausweis gezeigt. Der Angriff habe nachgelassen, doch als KI einige Sekunden später zu Boden gefallen sei, hätten ihr einer oder mehrere Polizeibeamte Schläge auf Knie, Handgelenk und den von einem Helm geschützten Kopf versetzt. Die Polizisten hätten auch auf ihren Rucksack eingeschlagen, in dem sich ihre Fotoausrüstung befand.

Die Polizisten trugen laut KI auf dem Rücken ihrer Uniformen eine Kennzeichnung ihrer Einheit, die allerdings überklebt gewesen sei. Während des Vorfalls machte KI Bilder, bis sie durch die Schläge zu Boden ging.

Weitere Informationen über die Ermittlungen im Fall KI siehe S. 102ff.

DER FALL RS

Am 30. April 2009 gegen 3.00 Uhr morgens fuhr RS, ein zum damaligen Zeitpunkt 29-jähriger Mann aus dem Kosovo, zusammen mit zwei Freunden durch Duisburg. Laut seiner schriftlichen Aussage gegenüber der Polizei hatten sie den Abend gemeinsam verbracht und an einem nahe gelegenen Sportplatz angehalten, um zu urinieren. Ein Nachbar, der sie im Verdacht hatte, einen Kiosk in der Nähe ausgeraubt zu haben, verständigte die Polizei. Nachdem RS und seine Freunde den besagten Ort im Auto verlassen hatten, wurden sie von zwei Polizeiwagen angehalten. RS, der sich illegal in Deutschland aufhielt, stieg aus dem Auto und lief sofort davon. Zwei Polizeibeamte verfolgten ihn.

Bezüglich der weiteren Ereignisse weichen die Aussagen der Polizeibeamten und der von RS voneinander ab.

RS erklärte gegenüber Amnesty International, dass er die Anordnung der Beamten, stehenzubleiben und seine Hände zu heben, irgendwann befolgt habe. Dann sei einer der Polizisten rasch auf ihn zugekommen und habe ihm fünf oder sechs Schläge versetzt, wobei ihm der andere Polizist zugeschaut habe. RS zufolge brachten ihn die Polizisten daraufhin zum Polizeiwagen und stießen ihn zu Boden. Der Polizist, der ihn vermutlich geschlagen habe, habe sich dann einem Kollegen gegenüber erschrocken darüber geäußert, dass RS stark aus dem Auge blute.

Die Polizei erstattete Strafanzeige gegen RS, der zufolge die Beamten RS festnehmen wollten, er aber versuchte, über einen Zaun zu klettern. Er habe gegen seine Festnahme Widerstand geleistet, indem er den Versuch unternommen habe, einen der Beamten mit seinem Ellenbogen gegen den Kopf zu schlagen. Laut Polizeiangaben wurde er daraufhin vom Zaun weggezogen und landete mit dem Gesicht auf dem Boden. Um ihn zu überwältigen, sei physische Gewaltanwendung – zwei Fausthiebe und ein Haltegriff am Hals – notwendig gewesen.

Dann wurde RS auf die Polizeiwache gebracht. Er wurde von einem dort anwesenden Arzt behandelt und auf dessen Rat hin in ein Krankenhaus gebracht. Er hatte sich eine Nasenfraktur und eine schwere Verletzung am rechten Auge zugezogen und musste notoperiert werden. RS verlor infolge des Vorfalls sein rechtes Augenlicht. Sollten sich die Aussagen RSs als zutreffend herausstellen, stellt Amnesty International mit Sorge fest, dass hier ein schwerwiegender Fall von Misshandlung vorliegt.

Weitere Informationen zu den Ermittlungen im Fall RS siehe S. 86f.

DAS VERBOT DER RASSISTISCHEN DISKRIMINIERUNG

Das Verbot der rassistischen Diskriminierung ist in zahlreichen von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen verankert, unter anderem im UN-Zivilpakt⁶⁵ und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁶⁶. Des Weiteren hat Deutschland das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

⁶⁵ Artikel 6 und 7 UN-Zivilpakt.

⁶⁶ Artikel 14 EMRK.

rassistischer Diskriminierung (Antirassismuskonvention ICERD) unterzeichnet, welches rassistische Diskriminierung folgendermaßen definiert:

„jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“⁶⁷

Dieses Übereinkommen erlegt den Vertragsstaaten explizit eine Doppelverpflichtung auf: Sie haben sicherzustellen, dass staatliche Behörden und öffentliche Einrichtungen niemanden diskriminieren und dass rassistische Diskriminierung durch Privatpersonen, Gruppen oder Organisationen verboten und unterbunden wird.⁶⁸ Die Vertragsstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ursachen von rassistischer Diskriminierung bekämpft und die Opfer angemessen entschädigt werden.⁶⁹

Der Europäische Kodex der Polizeiethik⁷⁰ sieht vor, dass die polizeiliche Ausbildung die Auseinandersetzung mit und die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umfassend berücksichtigt. Amnesty International fordert Auswahl-, Ausbildungs- und Kontrollprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen und andere im Strafvollzug tätige Beamte, um eine Vermeidung rassistischen oder diskriminierenden Verhaltens zu gewährleisten, sowie eine Einbeziehung antirassistischer Konzepte als grundlegende Elemente bei der Ausbildung dieser Beamten. Rassistisches Verhalten von Seiten dieser Beamten darf nicht toleriert werden, und rassistischer oder beleidigender Sprachgebrauch sollte disziplinarisch verfolgt werden. Spezifische Polizeieinsatzstrategien sollten darauf geprüft werden, sicherzustellen, dass keine Gruppen rassistisch oder aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft beziehungsweise ihres nationalen Ursprungs oder ihrer ethnischen Abstammung diskriminiert werden.⁷¹

⁶⁷ Artikel 1 Abs. 1 ICERD.

⁶⁸ Artikel 2 Abs. 1 ICERD.

⁶⁹ Artikel 6 und 7 ICERD.

⁷⁰ Europäischer Kodex der Polizeiethik, Empf. (2001) 10, Punkt 30.

⁷¹ Siehe Amnesty International, Recommendations to Governments for the World Conference Against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance (WCAR), AI Index: IOR 41/002/2001.

DER FALL IS

Amnesty International befürchtet, dass in einigen der Organisation zur Kenntnis gebrachten Fällen rassistische Diskriminierung eine Rolle spielte. Ein diesbezügliches Beispiel ist der Fall von IS, einer Deutschen afrikanischer Abstammung.

IS, die Inhaberin eines Geschäftes für afrikanische Produkte in Schwäbisch-Gmünd, erklärte gegenüber Amnesty International, dass am 3. August 2007 vier Personen, die sie für Polizeibeamte in Zivil hielt, einen Mann afrikanischer Herkunft, der vor ihrem Laden stand, gefragt hätten, ob er Marihuana verkaufe. IS habe den Vorfall beobachtet, sei eingeschritten und habe die Personen aufgefordert, den Eingangsbereich vor ihrem Geschäft zu verlassen.

Am selben Tag habe sie sich nach Ladenschluss vor ihrem Geschäft mit drei Kunden afrikanischer Herkunft unterhalten. Ein Polizeiwagen mit drei Polizisten habe sich genähert. Die Polizisten hätten die Ausweispapiere der Anwesenden zu sehen verlangt. IS gab gegenüber Amnesty International an, nach dem Grund für diese Überprüfung gefragt zu haben, doch die Polizeibeamten hätten ihr die Auskunft verweigert. Daraufhin habe sie sich bei den Polizisten darüber beschwert, es würden immer nur Schwarze kontrolliert, und das sei diskriminierend. Daraufhin sei die Situation eskaliert.

Der Aussage von IS zufolge trug sich Folgendes zu: Die Polizisten hätten die Gruppe der vier Personen umstellt und sie eingekesselt. Als einer der Kunden einen Schritt zur Seite gemacht habe, um das Gleichgewicht nicht zu verlieren, habe ihm ein Polizeibeamter einen Schlag und einen Tritt gegen die Beine versetzt, sodass er zu Boden ging. Ihm seien die Arme hinter den Rücken gezogen, Handschellen angelegt und sein Kopf auf den Boden gedrückt worden.

IS habe versucht, ihrem Kunden zu helfen, doch ein Polizeibeamter habe sie davon abgehalten, indem er ihr beide Arme hinter dem Rücken verdrehte und ihr Handschellen anlegte. Dann sei sie gegen die Beine getreten worden und zu Boden gefallen. Ein Polizist habe etwa zehn Minuten lang auf ihrem Rücken gekniet. Darüber hinaus

seien ihr drei Fußtritte in den Rücken versetzt worden. Als sie sich erneut über das diskriminierende Verhalten beschwert habe, habe ihr ein Polizeibeamter gesagt, sie solle doch die Hautfarbe wechseln.

Auf der Polizeiwache habe sich IS in Anwesenheit männlicher Polizeibeamter zur Durchsuchung ausziehen müssen. Später war dem medizinischen Bericht zu entnehmen, dass sie sich neben anderen Verletzungen auch Blutergüsse und Hämatome im Nacken- und Rückenbereich zugezogen hatte.

Die Standards des CPT legen in Bezug auf Frauen, denen die Freiheit entzogen ist, fest, dass jegliche Art der Durchsuchung, bei der sich die in Gewahrsam befindliche Person ausziehen muss, außerhalb des Sichtfeldes von Bewachungspersonal des anderen Geschlechts durchgeführt werden sollte.⁷²

Die Polizeibeamten gaben an, IS und zwei weitere Personen hätten sich geweigert, ihre Ausweise vorzuzeigen. Als die Polizeibeamten die drei trennen wollten, um ihre Identität zu ermitteln, seien sie von IS und einem der Kunden angegriffen worden, sodass sie gezwungen gewesen seien, diese zu Boden zu bringen, um den Angriff abzuwehren.

Am 8. August 2007 erstattete die Polizei Anzeige gegen IS. Am 9. August 2007 erstatte IS wegen Körperverletzung im Amt und unrechtmäßigem Freiheitsentzug Strafanzeige gegen die Polizisten. Sie stellte jedoch keinen Strafantrag gegen die Polizisten wegen Beleidigung.⁷³ Am 29. April 2008 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein.

Am 17. April 2008 erhob die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Anklage gegen IS wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Beleidigung. Am 2. Juni 2008 wurde das Verfahren unter der Auflage eingestellt, dass IS (gemäß § 153a StPO) eine Zahlung in Höhe von 1000 Euro leistet.⁷⁴ IS erklärte gegenüber Amnesty International, der Zahlung zugestimmt zu haben, da sie davon ausging, eine Beschwerde gegen diese Entscheidung würde sich für sie nachteilig auswirken. Vor Gericht gab einer der Polizeibeamten als Grund

⁷² CPT Standards, 2009, S. 80, Punkt 23.

⁷³ Gem. § 194 Absatz 1 StGB wird Beleidigung nur auf Antrag verfolgt.

⁷⁴ Gem. § 153a StPO kann die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Gericht, sollte die Verhandlung bereits begonnen haben, das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten einstellen und diesem Auflagen und Weisungen erteilen, sofern diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld dem nicht entgegensteht. Eine mögliche Auflage ist beispielsweise die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages an eine gemeinnützige Organisation oder an die Staatskasse.

für die Ausweiskontrolle an, ihm seien einige der betreffenden Personen aus Vorfällen in Zusammenhang mit Drogen bekannt gewesen. Er konnte diese Behauptung jedoch nicht belegen.

MENSCHENRECHTSBILDUNG FÜR POLIZEIBEAMTE IN DEUTSCHLAND

Amnesty International hat bei den Innenministerien aller Länder und beim Bundesinnenministerium Informationen zur Rolle der Menschenrechtserziehung in der Aus- und Weiterbildung der Polizei angefordert. 12 von 17 Innenministerien stellten diesbezüglich ausführliche Informationen zur Verfügung.⁷⁵ Zwei Länder gaben lediglich an, dass Menschenrechte integraler Bestandteil aller Bildungsgänge seien,⁷⁶ während drei Länder gar nicht auf die Anfrage reagierten.⁷⁷

Bei der Ausbildung von Polizeibeamten aller Dienstgrade ist die Menschenrechtserziehung in den elf Bundesländern und bei der Bundespolizei Teil der verfassungsrechtlichen Ausbildung. Darüber hinaus behandeln sieben Bundesländer Menschenrechte in Schulungen über Ethik.⁷⁸ Hessen und Thüringen legen noch einmal besonderen Wert auf die Bedeutung von Menschenrechten in Kursen für Führungskräfte. In Berlin und Schleswig-Holstein sind Kurse zum Thema Menschenrechte bei der Ausbildung von Polizisten unterer Dienstgrade explizit vorgeschrieben. In Rheinland-Pfalz gehört ein eintägiges Seminar in Zusammenhang mit dem Internationalen Tag der Menschenrechte zur Polizistenausbildung.

In der deutschlandweit zentralisierten Ausbildung für den höheren Dienst in der Polizei werden Menschenrechte aus Sicht der Grundrechte des Grundgesetzes sowie aus der Sicht des Europäischen Rechts behandelt, und es wird auf die völkerrechtliche Pflichten eingegangen. Darüber hinaus ist ein Modul zu internationalen und interkulturellen Herausforderungen in der Polizeiarbeit vorgesehen, welches Menschenrechtsthemen mit Fragen verbindet, die aus der Migration und der zunehmenden kulturellen Vielfalt erwachsen.

⁷⁵ Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Bund.

⁷⁶ Baden-Württemberg und Sachsen.

⁷⁷ Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen.

⁷⁸ Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Menschenrechtserziehung ist jedoch laut der Innenministerien der Länder in keinem Bundesland ein Pflichtthema in der Fortbildung von Polizeibeamten. Allerdings ist festzuhalten, dass alle elf Länder auf die Bedeutung der Menschenrechtsproblematik für verschiedene Bereiche der Fortbildung, wie beispielsweise interkulturelle Verständigung, Umgang mit Rassismus, Vernehmungstechniken oder Bewertung der Verhältnismäßigkeit, hingewiesen haben.

In Hessen wird derzeit ein Bildungsmodul entwickelt, das sich speziell mit der Bedeutung von Menschenrechten für die Polizeiarbeit beschäftigt. Sachsen-Anhalt bietet ein fünftägiges Bildungsmodul an, das sich mit dem Verhalten der Polizei gegenüber Migranten beschäftigt, wobei dem Thema Rassismus besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Obligatorisch ist jedoch keiner der genannten Kurse.



*Der Richter Manfred Steinhoff spricht im Dezember 2008 vor dem Landgericht in Dessau am Rande des Prozesses um den Tod von Oury Jalloh mit Polizisten. Die beiden angeklagten Polizisten wurden knapp vier Jahre nach dem Tod des Asylbewerbers freigesprochen. Im Gerichtssaal kam es zu Tumulten.
© Jens Wolf/dpa*

MANGEL AN VERANTWORTLICHKEIT

DER UN-ZIVILPAKT BETONT, DASS ALLE MENSCHEN VOR DEM GESETZ GLEICH SIND (ART. 26). AUCH POLIZEIBEAMTE STEHEN NICHT ÜBER DEM GESETZ, SONDERN UNTERSTEHEN IHM. DARAUS FOLGT, DASS DIE POLIZEI DEM GESETZ, DEM STAAT UND DER ÖFFENTLICHKEIT GEGENÜBER VERANTWORTLICH IST.

Die Polizei als Institution ist der Öffentlichkeit gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Das beinhaltet die Kontrolle durch unabhängige Institutionen, die durch das Gesetz gegründet werden und die öffentliche Kontrolle, insbesondere durch das Parlament oder andere gewählte Institutionen. In der Polizei müssen interne Schulungsmaßnahmen, Aufsichtsführung und Disziplinarverfahren gängige Praxis sein, um zu gewährleisten, dass das Handeln von Polizeibeamten und die Durchführung von Polizeieinsätzen mit den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Normen sowie mit der Verpflichtung zur Achtung und zum Schutze der Menschenrechte im Einklang stehen.

Werden Folter- oder Misshandlungsvorwürfe erhoben oder bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass Folter oder andere Misshandlungen stattgefunden haben oder ein Staat seine Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz des Rechts auf Leben verletzt hat, haben die Behörden nach den völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtsnormen die Pflicht, umgehend, unabhängig, unparteiisch und umfassend zu ermitteln. Gegebenenfalls sollten disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden und Beamte, die sich durch ihr Handeln strafbar gemacht haben, müssen in einem umfassenden und fairen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus haben die Behörden sicherzustellen, dass die Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu einer wirksamen Beschwerde haben und dass sie eine angemessene Wiedergutmachung in Form von Schadensersatz, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und die Garantie der Nicht-Wiederholung erhalten.⁷⁹

⁷⁹ Artikel 2, 3 und 13 EMRK, und Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wie zum Beispiel *Z* und andere *.f. Großbritannien*, Rn. 109, *Kaya .f. Türkei, Salman .f. Türkei, Keenan .f. Großbritannien*; Art. 6, 7 sowie Art. 2 Abs. 2 und 3 UN-Zivilpakt und Allgemeine Bemerkung Nr. 31 des UN-Menschenrechtsausschusses, Punkte 15, 16; Art. 12, 13, 14 und 4 UN-Antifolterkonvention.

DAS RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 UN-Zivilpakt verpflichtet sich jeder Vertragsstaat:

„(a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

(b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

(c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.“

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat die praktische Bedeutung dieser Verpflichtung näher erläutert. Die Vertragsstaaten haben zu gewährleisten, dass Einzelpersonen die Möglichkeit zum Einlegen wirksamer Beschwerde zur Verfügung steht, damit sie ihren Rechtsanspruch geltend machen können. Des Weiteren sollten auf der Justiz- und Verwaltungsebene geeignete Stellen eingerichtet werden, die sich mit Beschwerden wegen Rechtsverletzungen befassen. Insbesondere sind Verwaltungsstrukturen notwendig, um die allgemeine Verpflichtung zu erfüllen, mutmaßliche Verletzungen umgehend, umfassend und wirksam von unabhängigen und unparteiischen Organen untersuchen zu lassen. Ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf wirksame Beschwerde ist die Pflicht, Wiedergutmachung zu gewähren, unter anderem in Form von Schadensersatz, der Garantie der Nicht-Wiederholung und einer Veränderung der entsprechenden Gesetze und Praktiken. Darüber hinaus beinhaltet dieses Recht, dass die Täter, die für Folter, andere Misshandlungen und die Verletzung des Rechts auf Leben verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden. Der Menschenrechtsausschuss führt an, dass das Problem der Straflosigkeit einer

solchen Verletzung dazu beitragen kann, dass sich eine solche Verletzung wiederholt.⁸⁰

Das CPT hat dargestellt, welche Wirkung sich aus dem Erfüllen der rechtlichen Verpflichtung ergibt, bei mutmaßlichem polizeilichem Fehlverhalten zu ermitteln, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen sowie eine angemessene Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten:

„Wenn [...] Amtspersonen, die Folter und Misshandlung anordnen, genehmigen, dulden oder selbst vornehmen, für ihre Handlungen oder Unterlassungen vor Gericht gebracht werden, liegt darin die unzweideutige Botschaft, dass solches Verhalten nicht toleriert wird. Abgesehen von ihrer erheblichen Abschreckungswirkung wird diese Botschaft der allgemeinen Öffentlichkeit die Bestätigung vermitteln, dass niemand über dem Gesetz steht, auch nicht diejenigen, die für seine Wahrung verantwortlich sind. Das Wissen, dass die für Misshandlung Verantwortlichen vor Gericht gestellt worden sind, wird gleichfalls eine vorteilhafte Wirkung auf die Opfer haben.“⁸¹

Das CPT betont in seinen Standards darüber hinaus die Bedeutung von Disziplinarverfahren:

„Disziplinarverfahren bieten eine zusätzliche Art der Wiedergutmachung bei Misshandlungen und können parallel zu Strafverfahren stattfinden. Die disziplinarische Verantwortung der betroffenen Amtspersonen sollte systematisch geprüft werden, unabhängig von der Feststellung, ob das fragliche Fehlverhalten eine Straftat darstellt.“⁸²

In Bezug auf die Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen durch unverhältnismäßige Gewaltanwendung ist in den UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen Folgendes festgelegt:

„Der Staat stellt sicher, dass der willkürliche oder missbräuchliche Einsatz von Gewalt oder Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen als eine Straftat nach seinem Recht bestraft wird.“ (Bestimmung 7)

Die Verantwortlichkeit übergeordneter Beamter soll wie folgt gewährleistet werden:

„Der Staat und die Vollstreckungsbehörden stellen sicher, dass Vorgesetzte verantwortlich gemacht werden, falls sie

⁸⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 31 des UN-Menschenrechtsausschusses, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13, Punkte 15-18.

⁸¹ CPT Standards, S. 84. CPT Standards, S. 84.

⁸² CPT Standards, S. 88.

wissen oder gewusst haben müssen, dass ihnen unterstehende Beamte mit Polizeibefugnissen in rechtswidriger Weise Gewalt oder Schusswaffen einsetzen oder eingesetzt haben und sie nicht alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergriffen haben, um einen solchen Einsatz zu verhüten, ihm entgegenzutreten oder ihn zu melden.“ (Bestimmung 24)

Amnesty International hat während der Recherchen zu den im vorliegenden Bericht dokumentierten mutmaßlichen Misshandlungsfällen festgestellt, dass die betreffenden Polizeibeamten nur selten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Nach Auffassung der Organisation gibt es dafür unterschiedliche Gründe, die in diesem Kapitel erläutert werden sollen. Amnesty International ist sich der Tatsache bewusst, dass möglicherweise nicht alle erhobenen Beschwerden über Misshandlung oder die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt begründet sind, jedoch kann dies nur dann festgestellt werden, wenn allen Vorwürfen nachgegangen wird. Insbesondere ist der Staat verpflichtet, alle Vorfälle, bei denen in Gewahrsam befindliche Personen verletzt werden, umgehend, unabhängig, umfassend und unparteiisch zu untersuchen. Es ist die Pflicht der Behörden, für das Zustandekommen solcher Verletzungen eine plausible Erklärung zu liefern und Nachweise für die Entkräftung der erhobenen Vorwürfe zu erbringen, insbesondere dann, wenn diese Vorwürfe durch medizinische Beweise gestützt werden.⁸³ In einigen der in diesem Kapitel beschriebenen Fälle wurden keine strafrechtlichen Ermittlungen aufgenommen, da das mutmaßliche Opfer keine Anzeige gegen die Polizei erstatte und die Behörden von sich aus keine Schritte einleiteten. In einigen Fällen erheben die mutmaßlichen Opfer den Vorwurf, dass ihre Strafanzeigen und Anträge auf Strafverfolgung auf der Polizeiwache nicht angenommen worden seien. In der Mehrzahl der Fälle allerdings wurden die Ermittlungen ohne Anklageerhebung von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In einigen Fällen konnten die fraglichen Polizeibeamten nicht identifiziert

⁸³ Siehe Selmouni ./ Frankreich [GC], Urteil vom 28. Juli 1999, Rn. 87; Berktaş ./ Türkei, Urteil vom 1. März 2001, Rn. 167; Altay ./Türkei, Urteil vom 22. Mai 2001, Rn 50.

werden. In anderen Fällen befürchtet Amnesty International, dass die Ermittlungen weder umgehend eingeleitet wurden noch auf unparteiische Art und Weise geführt wurden oder effektiv waren.

DIE GEWÄHRLEISTUNG POLIZEILICHER VERANTWORTLICHKEIT IN DEUTSCHLAND

Strafverfahren: Gemäß der Strafprozessordnung (StPO) sind Staatsanwaltschaft und Polizei von Amts wegen dazu verpflichtet, im Fall von mutmaßlicher polizeilicher Misshandlung beziehungsweise mutmaßlicher unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte und/oder im Fall eines nicht natürlichen Todes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, sofern Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (§§ 152, 153 StPO). Darüber hinaus hat jeder das Recht, bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht Strafanzeige zu erstatten beziehungsweise einen Strafantrag einzureichen (§ 158 StPO).⁸⁴ Die Staatsanwaltschaft trägt die Gesamtverantwortung für die strafrechtlichen Ermittlungen, arbeitet dabei aber eng mit der Polizei zusammen.

Welche Polizeieinheit für die Ermittlungen zuständig ist, ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. In der Hälfte der Bundesländer existieren innerhalb des Polizeiapparates keine Sondereinheiten, die bei mutmaßlichem polizeilichem Fehlverhalten ermitteln,⁸⁵ in einigen hingegen schon. Hamburg verfügt über eine zentralisierte, spezialisierte Polizeieinheit, die in Strafsachen gegen Polizeibeamte ermittelt. Diese Einheit, die sogenannte Dienstinterne Ermittlungseinheit, hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten der Hamburger Innenbehörde und untersteht dem Landeskriminalamt. In Bremen ist die Innenbehörde für Ermittlungen gegen Polizeibeamte zuständig, während in Niedersachsen innerhalb der Polizeibehörden Einheiten existieren, so genannte Dezernate für interne Ermittlungen, die strafrechtliche Vorwürfe gegen Polizeibeamte untersuchen. In Berlin und Thüringen hingegen werden strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizisten üblicherweise vom Landeskriminalamt

⁸⁴ Unter nicht natürlichem Tod versteht man ein durch eine externe Ursache hervorgerufenen Ableben (nicht Alter, Krankheit usw.). Auch Selbstmord, Unfalltod oder Tod infolge einer Straftat zählen dazu. Bei einem nicht natürlichen Tod müssen die öffentlichen Behörden und die Polizei die Staatsanwaltschaft informieren (§ 159 StPO). Hat der Staatsanwalt Grund zu der Annahme, dass eine Straftat vorliegt, so ist er verpflichtet, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten (§ 152 Abs. 2, § 160, Abs. 1 StPO). Dies ist im Falle eines nicht natürlichen Todes jedoch nicht zwingend der Fall.

⁸⁵ Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

durchgeführt. In Hessen werden Vorwürfe über ernsthaftes Fehlverhalten ebenfalls an das Landeskriminalamt weitergeleitet. In Nordrhein-Westfalen werden derartige Vorwürfe in der Regel von einer Polizeieinheit einer benachbarten Stadt untersucht.

Stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass hinreichende Beweise für die Erhebung öffentlicher Klage, also für die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens, vorliegen, so beantragt sie in der Anklageschrift an das zuständige Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, welches darüber entscheidet. Liegen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft keine hinreichenden Gründe für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor, stellt sie die Ermittlungen ein. Ist der- oder diejenige, der oder die Strafanzeige erstattet hat, gleichzeitig auch das Opfer der mutmaßlichen Tat, so genießt er oder sie während der strafrechtlichen Ermittlungen einen Sonderstatus. Er oder sie kann gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu Einstellung eines Ermittlungsverfahrens beim Generalstaatsanwalt Beschwerde einreichen (§ 172 Abs. 1 StPO). Wird die Beschwerde abgelehnt, kann das Opfer eine gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 StPO). Dies gilt gleichermaßen für engste Angehörige, wenn das Opfer verstorben ist.

Disziplinarverfahren: Wird ein Polizeibeamter eines disziplinarischen Vergehens, also einer strafbaren Amtspflichtverletzung, verdächtigt, hat der zuständige Vorgesetzte in dem Vorfall zu ermitteln, die Vorwürfe zu prüfen und entsprechende Sanktionen zu veranlassen.⁸⁶ Mögliche Sanktionen sind Abmahnung, Geldstrafe, eine Reduzierung der Bezüge oder eine Enthebung aus dem öffentlichen Amt. Wenn wegen desselben Verhaltens auch das Hauptverfahren in einem Strafverfahren eröffnet wird, dann wird das Disziplinarverfahren unterbrochen, bis das Strafverfahren beendet ist. Feststellungen des Gerichts sind für das Disziplinarverfahren maßgebend, sofern es sich um eine endgültige Gerichtsentscheidung handelt. Wurde ein Polizeibeamter von einem Strafgericht verurteilt, unterliegen die disziplinarischen Sanktionen bestimmten Bedingungen.

⁸⁶ Siehe beispielsweise Bundesdisziplinargesetz oder Disziplinargesetz des Landes Berlin.

Wird der Beschuldigte freigesprochen, können nur dann disziplinarische Sanktionen verhängt werden, wenn das Handeln des betreffenden Polizeibeamten eine Amtspflichtverletzung, nicht jedoch ein strafrechtliches Vergehen, darstellt.⁸⁷

Schadensersatz: Bei rechtswidrigen Handlungen oder im Fall einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Amtspflichtverletzung durch Polizeibeamte oder andere Beamte kann bei Gericht Schadensersatzklage gegen das Bundesland eingereicht werden. Es besteht ein Anspruch auf Schadensersatz für materiellen Schaden und unter bestimmten Bedingungen, beispielsweise wenn jemand verletzt oder getötet wurde, auch der Anspruch auf Schmerzensgeld.

DER VERZICHT AUF EINE ANZEIGE GEGEN DIE POLIZEI

Die Standards des CPT legen in Bezug auf Strafflosigkeit fest:

„Mit großer Sorgfalt sollte sichergestellt werden, dass Personen, die möglicherweise Opfer einer Misshandlung durch Amtspersonen geworden sind, nicht davon abgehalten werden, eine Beschwerde einzureichen.“⁸⁸

Bei mutmaßlicher Misshandlung oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung sind Polizei und Staatsanwaltschaft nach deutschem Recht von Amts wegen zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen verpflichtet. In vielen Fällen wird allerdings erst dann ermittelt, wenn jemand Anzeige gegen die Polizei erstattet hat.

Amnesty International hat von Fällen Kenntnis erhalten, in denen glaubwürdige Misshandlungsvorwürfe vorlagen, die Opfer es jedoch ablehnten, Anzeige gegen die Polizei zu erstatten. Mutmaßliche Opfer und deren Anwälte erklärten gegenüber Amnesty wiederholt, trotz einer ihrer Ansicht nach begründeten Beschwerde von einer Anzeige abgesehen zu haben, da sie das Gefühl hatten, dies würde nicht zum gewünschten Erfolg führen. Einige mutmaßliche Opfer erstatten aus Furcht vor Gegenanzeigen durch die Polizei keine Anzeige.

⁸⁷ Siehe zum Beispiel § 14 des Bundesdisziplinargesetzes.

⁸⁸ CPT Standards, 2009, S. 89, Punkt 39.

DER FALL A UND ANDERE

Einige mutmaßliche Opfer gaben an, aus Misstrauen gegenüber dem System und Furcht vor Repressalien keine Beschwerde erheben zu wollen. Dies trifft beispielsweise im Fall von A, dem tschetschenischen Asylbewerber, zu, der bei dem Vorfall am 16. Februar 2005 in der Nähe von Chemnitz eine mehrfache Rippenfraktur erlitten hatte (siehe S. 43f.).

Ursprünglich hatte A gegen den Polizeibeamten Strafanzeige erstatten wollen und deswegen auch einen Anwalt um Hilfe gebeten, doch bevor es zur eigentlichen Anzeige kam, änderte er seine Meinung. Er erklärte gegenüber Amnesty International, er habe befürchtet, die fraglichen Beamten könnten ihm oder seiner Familie Schaden zufügen, weil es für sie ein Leichtes wäre, seine Adresse zu ermitteln.

Am 3. August 2006 erhielt A ein Schreiben vom Land Sachsen, wonach er für die Verletzungen, welche die Beamten aufgrund seines Widerstands erlitten hätten, Schmerzensgeld zu zahlen hatte. Es wurde eine Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 249,50 Euro festgesetzt. Da A erwerbslos war und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur ein Taschengeld in Höhe von 40,90 Euro monatlich erhielt, wurde ihm eine Ratenzahlung gestattet. Mitunter sehen die Betroffenen auch von einer Strafanzeige ab, weil sie das System nicht kennen oder befürchten, sie bräuchten einen Anwalt und müssten Gerichtskosten zahlen. Dies trifft auf den Fall des 52-jährigen B zu, der gegenüber Amnesty International angab, er habe den Eindruck, dass nur Leute mit Geld auch Gerechtigkeit erfahren würden. Er erklärte, am 17. Mai 2008 beobachtet und fotografiert zu haben, wie die Polizei aufgrund einer bevorstehenden Demonstration die Ausweise einiger Jugendlicher überprüft habe. Ein Polizeibeamter sei daraufhin auf B zugekommen und habe ihm mitgeteilt, dass das Fotografieren von Polizeieinsätzen verboten sei.⁸⁹

Als B sich geweigert habe, dem Beamten seine Kamera auszuhändigen, habe man ihn mit auf dem Rücken verdrehten Armen hinter den Bahnhof Traunstein gebracht. Dort habe er sich an eine Wand lehnen müssen, und

⁸⁹ Es gibt kein ausdrückliches Verbot, Polizeieinsätze zu fotografieren. Zwar gilt für Polizeibeamte wie auch für Privatpersonen, dass sie grundsätzlich selbst darüber bestimmen dürfen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihnen veröffentlicht werden, aber das Fotografieren selbst ist nicht verboten und berechtigt die Polizei nicht zur Beschlagnehmung der Kamera.

ein Polizeibeamter habe ihm gegen die Beine getreten, sodass er hinfiel und für einige Sekunden das Bewusstsein verlor.

B erhob nur Beschwerde, indem er beim Bayerischen Landesparlament eine Petition einreichte. Das Petitionsverfahren ist im Grundgesetz und in den Landesverfassungen als Grundrecht verankert.⁹⁰ Danach steht es jedem zu, beim Parlament Beschwerde über Entscheidungen der Verwaltung einzureichen. Das Parlament entscheidet dann über die Verfolgung der Beschwerde und kann auch die Regierung dazu befragen. Kommt das Parlament zu dem Schluss, dass es sich um eine begründete Beschwerde handelt, kann es gegenüber der Regierung Empfehlungen aussprechen, die allerdings nicht bindend sind.

Nach Eingang der Beschwerde von B befragte der Bayerische Landtag das Bayerische Innenministerium über dessen Fall, und entschied sich in Anbetracht der Antworten des Ministeriums für eine Zurückweisung der Petition. B gab an, keine Kopie des Antwortschreibens vom Ministerium erhalten zu haben.

Einige Personen teilten Amnesty International mit, sie seien der Auffassung, eine Strafanzeige habe keine Aussicht auf Erfolg, sondern werde zu einer Gegenanzeige seitens der Polizei wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte führen. Ein Beispiel dafür ist der Fall von C, der an einer Demonstration teilnahm und von einem Polizisten verhaftet wurde, da er der Anweisung, den Ort des Geschehens zu verlassen, nicht Folge geleistet hatte. C erklärte, während seiner Festnahme von einem oder zwei Beamten festgehalten und einige Minuten in Schwitzkastenposition gehalten worden zu sein, wodurch er sich einen Bluterguss im rechten Auge zugezogen habe. Trotzdem erstattete er, wie er gegenüber Amnesty International angab, keine Strafanzeige, da er der Auffassung war, dies sei zwecklos und weil er eine Gegenanzeige der Polizei wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte befürchtete.

Amnesty International konnte tatsächlich feststellen, dass die Polizei in einigen Fällen gegen Personen, die

⁹⁰ Siehe zum Beispiel Art. 17 GG.

eine Anzeige gegen die Polizei eingereicht hatten, Gegenanzeige erstattete. Dies trug sich beispielsweise in dem beschriebenen Fall von JM (S.46) zu.

Der UN-Ausschuss gegen Folter äußerte sich in den abschließenden Beobachtungen seines Berichts über die Einhaltung der Antifolterkonvention in Deutschland 2004 besorgt über „einige Behauptungen, dass Strafverfolgungsbehörden gegen Personen, die ihnen Misshandlungen vorgeworfen hatten, zur Bestrafung oder Abschreckung Strafanzeige erstattet haben sollen“. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat: „(a) alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass gegen seine Strafverfolgungsbehörden gestellte Strafanträge mit der gebotenen Beschleunigung entschieden werden, um derartige Vorwürfe umgehend zu klären und mögliche Schlussfolgerungen der Straflosigkeit unter anderem in Fällen, in denen Gegenbeschuldigungen erhoben worden sein sollen, zu verhindern.“⁹¹

Amnesty International stellt darüber hinaus fest, dass die Gegenanzeigen der Polizei in einigen Fällen schneller bearbeitet wurden als die Beschwerden des mutmaßlichen Opfers. (z. B. der Fall JM, S. 82-87)

MANGEL AN INFORMATION ÜBER DAS ERSTATTEN EINER STRAFANZEIGE

In einigen Fällen berichteten mutmaßliche Opfer gegenüber Amnesty International, dass die Polizei sich geweigert habe, ihre Anzeige entgegenzunehmen. Die meisten Opfer waren mit dem Strafrechtssystem nicht vertraut und wussten nicht, dass das Erstellen einer Anzeige auch bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht möglich ist. Darüber hinaus hat Amnesty International beobachtet, dass einige Opfer nicht wussten, wie man überhaupt Strafanzeige erstattet und was dabei zu beachten ist. Bei Amnesty International gingen zahlreiche Anfragen zu Informationen über die Möglichkeit ein, Anzeige zu erstatten. Lediglich einige Bundesländer stellen auf den Internetseiten ihrer Polizeien leicht zugängliche Informationen über das Erstellen von Strafanzeigen bereit.⁹² Der Euro-

⁹¹ Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses gegen Folter: Deutschland 11/6/2004, CAT/C/CR/32/7.

⁹² Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Brandenburg informieren auf ihren Webseiten über das Erstellen von Strafanzeigen.

päische Menschenrechtskommissar des Europarats wies in seinen Empfehlungen zum Umgang mit Beschwerden gegen die Polizei darauf hin, dass Informationen über das Beschwerdeverfahren und das Erstellen einer Anzeige auf allen Polizeiwachen gut sichtbar ausliegen und in Veröffentlichungen berücksichtigt werden sollten.⁹³

SCHWIERIGKEITEN BEI DER IDENTIFIZIERUNG DER POLIZEIBEAMTEN

Einige Misshandlungsvorwürfe sowie einige Fälle unverhältnismäßiger Gewaltanwendung im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen bei Demonstrationen konnten nicht aufgeklärt werden, weil es nicht möglich war, den mutmaßlichen Täter zu identifizieren. Dies hat seine Ursache zum Teil darin, dass Polizeibeamte in Deutschland nicht zum Tragen von Kennzeichnungen durch Namen oder Nummer verpflichtet sind. Amnesty International befürchtet, die fehlende Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten durch ein gut sichtbares Identifizierungsmerkmal könnte zur Straflosigkeit von Polizisten beigetragen haben, die sich insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen oder dem Einsatz von Spezialeinheiten einer Misshandlung schuldig gemacht haben.⁹⁴ Uniformen, die bei den erwähnten Einsätzen getragen werden, sind zwar mit einem Abzeichen der Einheit oder Gruppe versehen, zu welcher der jeweilige Beamte gehört, geben aber keinen Aufschluss über dessen persönliche Identität.

Der Europäische Kodex der Polizeiethik empfiehlt diesbezüglich: „Polizeibedienstete sollen bei Eingriffsmaßnahmen normalerweise in der Lage sein, ihre Zugehörigkeit zur Polizei und ihre berufliche Identität nachzuweisen.“ Im Kommentar zu dieser Empfehlung wird betont, dass diese Forderung eng mit der persönlichen Verantwortung eines Polizisten für sein Handeln oder für unterlassenes Handeln in Zusammenhang steht und dass „der Begriff der persönlichen Verantwortung aus der Perspektive der Öffentlichkeit sinnentleert ist, wenn nicht die Möglichkeit besteht, einen Polizisten oder eine Polizistin persönlich zu identifizieren.“⁹⁵

⁹³ Opinion of the Commissioner for Human Rights concerning Independent and Effective Determination of Complaints against the Police, CommDH(2009)4, 12. März 2009.

⁹⁴ Spezialeinheiten existieren in allen Bundesländern und bei der Bundespolizei. Sie werden eingesetzt, wenn Beamte mit spezieller Ausbildung und/oder spezieller Ausrüstung benötigt werden.

⁹⁵ Europarat, Ministerausschuss, Empfehlung Rec(2001)10 des Ministerausschusses an die Mitgliedsstaaten zum Europäischen Kodex der Polizeiethik (verabschiedet vom Ministerausschuss am 19. September 2001 auf der 765. Sitzung der Stellvertreter der Minister).

96 taz, 16. September 2010, www.taz.de/1/berlin/artikel/1/das-neue-bild-von-der-polizei.

97 Zitiert in Der Tagesspiegel, 17. September 2009, www.tagesspiegel.de/berlin/Polizei-Justiz-Polizeigewalt-Leserdebatte;art126,2901384 (Zugriff am 7. März 2010).

98 Presseerklärung der Gewerkschaft der Polizei Berlin, 8. Januar 2010, www.gdp.de/gdp/gdpber.nsf/id/DE_Gesamtpersonalrat_GPR_lehnt_die_von_Polizeipraesident_Dieter_Glietsch_geforderte_Zwangskennzeichen (Zugriff am 7. März 2010).

99 Der Europäische Kodex der Polizeiethik (Empfehlung Rec(2001)10, verabschiedet vom Ministerausschuss des Europarats am 19. September 2001, Punkt 45) unterstreicht, dass bei der Umsetzung der Festlegung zur Identifizierung von Polizeibeamten von Fall zu Fall zwischen öffentlichem Interesse und der Sicherheit der Polizisten abgewägt werden muss. Er betont, dass nicht notwendigerweise der Name des handelnden Polizisten bekannt gegeben werden müsse. Das CPT (Bericht an die Regierung Moldawiens, 14. Sept. 2009, S. 14, Punkt 17) räumte diesbezüglich ein, dass unter außergewöhnlichen Umständen zwar Maßnahmen zur Verschleierung der Identität der Beamten unternommen werden können, eine Identifizierung der einzelnen Beamten im Nachhinein jedoch in jedem Fall ermöglicht werden sollte.

100 Rogall, Klaus, Zur Frage der Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht bei uniformierten Polizeibediensteten, Gutachten erstattet im Auftrag des Polizeipräsidenten in Berlin, 2008.

Der Polizeipräsident in Berlin hat für 2010 die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für das Land Berlin angekündigt, die bis jetzt allerdings am Widerstand der Polizeigewerkschaften gescheitert ist. Der Polizeipräsident erklärte gegenüber der Presse, geplant sei eine Kennzeichnung aus einem mit Klettband zu befestigenden Namensschild, das aus Sicherheitsgründen umgedreht werden könne und auf dessen Rückseite dann die Dienstnummer des Beamten zu sehen sei.⁹⁶ Darüber hinaus sei das Tragen von Namensschildern an der Uniform in einer modernen und bürgernahen Polizei heutzutage eine „selbstverständliche Geste“.⁹⁷ Die Polizeigewerkschaft Berlin kritisierte den Vorschlag des Polizeipräsidenten und gab an, die Namensschilder würden eine erhöhte Gefahr für Polizisten und ihre Familien sowie eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte darstellen.⁹⁸

Amnesty International weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Identifizierung von Polizeibeamten gewährleistet sein muss. Die Kennzeichnungspflicht kann beispielsweise durch eine sichtbare Identifizierungsnummer auf der Uniform erfolgen und muss nicht zwangsläufig mit Hilfe von Namensschildern umgesetzt werden.⁹⁹

In einer von der Berliner Polizei in Auftrag gegebenen Studie eines Juraprofessors der Freien Universität Berlin wurden 143 Fälle mutmaßlicher Körperverletzung im Amt und andere von Polizeibeamten verübte Straftaten untersucht, bei denen die Ermittlungen eingestellt wurden. Die Untersuchung ergab, dass in mindestens zehn Prozent der Fälle eine Kennzeichnung der Polizeibeamten die Ermittlungen erleichtert und die Wahrscheinlichkeit der Klärung der Vorwürfe erhöht hätte.¹⁰⁰

DER FALL MM

„Unsere Party fand ein plötzliches Ende, als maskierte Gestalten hereinströmten und wahllos auf alles einschlugen, was sich bewegte.“ MM

Im Fall von MM, der in einer Diskothek Opfer polizeilicher Misshandlung geworden war, führte die fehlende Kennzeichnung der Polizeibeamten dazu, dass sie straf-

rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten. Die Polizeibeamten führten einen Durchsuchungsbeschluss aus und nahmen Personen fest, die im Verdacht standen, die gewaltsame Störung eines Fußballspiels zu planen (siehe Fallbeschreibung, S. 49-52). Die Staatsanwaltschaft nahm kurz nach dem Vorfall von Amts wegen und aufgrund der Strafanzeigen von 37 Personen, darunter MM und F, die Ermittlungen auf. Obwohl die Staatsanwaltschaft im Zuge dieser Ermittlungen feststellte, dass es bei dem fraglichen Polizeieinsatz zur Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt gekommen war, wurde nicht einer der an der Stürmung der Diskothek beteiligten Polizisten angeklagt. Am 15. November 2006 stellte die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen ein, weil die Täter nicht identifiziert werden konnten. Keiner der befragten Zeugen war in der Lage, die Polizeibeamten zu identifizieren, da diese bei ihrem Einsatz durch das Tragen von Gesichtsmasken nicht zuerkennen waren und keine namentliche Kennzeichnung beziehungsweise Identifizierungsnummern getragen hatten.

Auch gegen die zwei leitenden Polizeibeamten, welche die Stürmung der Diskothek vorbereitet und angeordnet hatten, stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, da diese die unverhältnismäßige Gewaltanwendung einiger Polizisten während der Durchsuchung nicht angeordnet hatten und daher dafür auch nicht verantwortlich waren.

Das Land Berlin gestand die Unrechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes indirekt ein, da es in mindestens sechs Fällen, einschließlich dem von MM, Entschädigungen für die während der Stürmung der Diskothek erlittenen Verletzungen zahlte. Dieser Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn die Handlung, die zu dem Schaden beziehungsweise den Verletzungen geführt hat, unrechtmäßig ist.¹⁰¹

Amnesty International beobachtet mit Sorge, dass die an den Misshandlungen beteiligten Polizeibeamten nicht identifiziert werden konnten, und es daher nicht möglich war, sie zur Verantwortung zu ziehen. Amnesty International hat keine Kenntnis von internen disziplinarischen

¹⁰¹ § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Ermittlungen bei der Polizei oder sonstigen Maßnahmen gegen die Polizeibeamten und es liegen der Organisation auch keine Informationen über eine polizeiinterne Aufarbeitung im Anschluss an die Ereignisse vor. Der Polizeipräsident von Berlin musste den Vorfall jedoch vor dem Berliner Abgeordnetenhaus erläutern.¹⁰²

DER FALL AW

„Warum alle tatbeteiligten Polizisten nichts gesehen haben wollen, weiß ich nicht. Ich kann das kaum glauben, denn ich denke, die Polizisten selbst haben ein falsches Verständnis davon, was es heißt, Polizist zu sein. Sie sollen die Bürger schützen, und nicht ihre Kollegen.“
AW gegenüber Amnesty International

Im Fall von AW (siehe S. 52ff.) konnte die Identität des Polizeibeamten, der ihr die Rippe brach, nicht festgestellt werden. Am 2. Mai 2007 erstattete AW bei der Polizei Strafanzeige. Da sie mit einer Journalistin befreundet war, wurde in den Medien ausführlich über den Fall berichtet. In den Zeitungen wurden Bilder veröffentlicht, auf denen AW zu sehen war, bevor und nachdem sie von dem Polizeibeamten geschlagen wurde.

Am 4. Mai 2007 war AW vorgeladen, um gegenüber einem Polizeibeamten des Landeskriminalamtes Berlin, das unter anderem für die Ermittlungen gegen Berliner Polizeibeamte zuständig ist, auszusagen. In einem Gespräch mit Amnesty International erklärte AW, dass diese Situation für sie sehr belastend gewesen sei, da sie von einem männlichen Polizeibeamten befragt worden sei. Alle 13 Polizisten, die den Ermittlungen zufolge anwesend gewesen sein sollen, als AW geschlagen wurde, wurden ebenfalls vom Landeskriminalamt Berlin befragt. Alle gaben an, den Angriff nicht gesehen zu haben.¹⁰³

Einer der vernommenen Polizisten machte Angaben über seinen Aufenthaltsort während des Vorfalles, die denen seiner Kollegen widersprachen. Er sagte aus, nicht vor Ort gewesen zu sein, obwohl ein Kollege ihn auf einem Foto identifizierte, das zum Zeitpunkt des Übergriffs gemacht worden war. AWs Anwalt zufolge versuchte das Landeskriminalamt Berlin nicht, diesen Widerspruch

¹⁰² Parlamentarische Anhörung des Polizeipräsidenten von Berlin im Berliner Landtag, 29. August 2005.

¹⁰³ Diese Information entstammt einem Brief der Staatsanwaltschaft an den Anwalt AWs, in dem dieser über die Einstellung der Ermittlungen informiert wurde, 14. November 2007.

aufzuklären, was darauf schließen lässt, dass die Ermittlungen in diesem Fall unzureichend waren.

Am 14. November 2007 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, da der mutmaßliche Täter in Ermangelung einer Identifizierung durch die Zeugen nicht ermittelt werden konnte.¹⁰⁴ Alle Polizeibeamten hatten während des Einsatzes Einsatzanzüge und Helme getragen und an ihren Uniformen waren keine Identifizierungsnummern oder namentliche Kennzeichnungen befestigt. Die Staatsanwaltschaft argumentierte bezüglich der Zeugenaussagen der Polizisten, dass es zwar äußerst unwahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich sei, dass keiner von ihnen den Übergriff beobachtet habe.¹⁰⁵

AW gab gegenüber Amnesty International an, dass sie gegen die Einstellung der Ermittlungen keinen Widerspruch eingelegt habe, weil sie das als zu große Belastung empfunden hätte. Ungeachtet dessen verlangte sie eine Entschädigung vom Land Berlin, welche ihr acht Wochen nach dem Übergriff auch gewährt wurde. In dem Brief, den sie diesbezüglich vom Land Berlin erhielt, wurde keine rechtliche Grundlage für diese Entscheidung angegeben, jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entschädigung nicht die Übernahme einer rechtlichen Verantwortung bedeute. In keinem anderen von Amnesty International untersuchten Fall wurden so umgehend Ermittlungen eingeleitet und so rasch eine Entschädigung gezahlt. Am 25. Mai 2007 hatte sich Amnesty International wegen des Falls in einem Brief an den Innensenator des Landes Berlin gewandt. In seiner Antwort unterstrich der Innensenator, das Landeskriminalamt Berlin habe bereits am 3. Mai 2007 die Ermittlungen aufgenommen und er sei zuversichtlich, dass die Polizei die Ermittlungen umfassend durchführen und disziplinarrechtliche Schritte einleiten werde.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Brief der Staatsanwaltschaft an den Anwalt AWs, 14. November 2007.

¹⁰⁵ Brief der Staatsanwaltschaft an den Anwalt AWs, 14. November 2007.

¹⁰⁶ Brief des Innensensors an Amnesty International, 28. Juni 2007.

UNZUREICHENDE ERMITTLUNGEN

Amnesty International befürchtet, dass die Vorgehensweise bei strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund von Misshandlungsbeschwerden in zahlreichen Fällen nicht

mit den Anforderungen des Völkerrechts und den darin enthaltenen menschenrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmt.

DIE VERPFLICHTUNG ZUR EFFEKTIVEN DURCHFÜHRUNG EINES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Internationale Menschenrechtsbestimmungen verpflichten die Staaten dazu, Fälle mutmaßlicher Folter und anderer Misshandlungen sowie unverhältnismäßiger Gewaltanwendung und Todesfälle in Gewahrsam umgehend, umfassend, unabhängig und unparteiisch zu untersuchen.

In den Artikeln 6 und 7 des UN-Zivilpakts sind das Recht auf Leben und das Verbot von Folter und anderen Misshandlungen verankert. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 20 hat der UN-Menschenrechtsausschuss Folgendes festgehalten:

„dass es zur Beachtung des Artikels 7 weder genügt, solche Strafen und Behandlungen zu verbieten, noch zu erklären, dass ihre Vornahme ein Delikt darstelle. [...] Um die Beschwerden wirksam zu machen, müssen sie Gegenstand umgehender und unparteiischer Untersuchungen durch die zuständigen Behörden sein.“¹⁰⁷

In Artikel 12 der UN-Antifolterkonvention heißt es ausdrücklich: „Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass seine zuständigen Behörden umgehend eine unparteiische Untersuchung durchführen, sobald ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen wurde.“

In Artikel 13 wird darüber hinaus ausgeführt, dass „jeder Vertragsstaat [...] dafür Sorge [trägt], dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden hat.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat deutlich gemacht, dass gemäß Art. 3 EMRK bei jedem

¹⁰⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Artikel 7 des UN-Zivilpakts, verabschiedet vom UN-Menschenrechtsausschuss in seiner 44. Sitzung 1992.

108 Anguelova *./. Bulgarien*, Urteil vom 13. Juni 2002, Rn. 137, Nachova und andere *./. Bulgarien* [GC], Urteil vom 6 Juli 2005, Rn. 110.

109 Siehe Ýhan *./.Türkei* [GC], Urteil vom 27. Juni 2000, Rn. 63; Kelly und andere *./. Großbritannien*, Urteil vom 4. Mai 2001, Rn. 94; Tashin Acar *./. Türkei*, Urteil vom 8. April 2004, Rn. 221; Kukayev *./.Russland*, Urteil vom 15. November 2007 sowie Bati und andere *./.Türkei*.

110 Siehe Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen Nachova und andere *./. Bulgarien* [GC], Urteil vom 6. Juli 2005, Rn.110; Salman *./. Türkei*, Urteil vom 27. Juni 2000, Rn. 321; Assenov und andere *./. Bulgarien*, Urteil vom 28. Oktober 1998; McCann *./. Großbritannien*; Jordan *./. Großbritannien*, Finucane *./. Großbritannien*.

111 Siehe Yasa *./.Türkei*, Urteil vom 2. September 1998, Rn. 102-104, Çakýcý *./. Türkei* [GC], Urteil vom 8. Juli 1999, Rn. 80, 87 und 106; Tanrıyüklü *./. Türkei* [GC], Urteil vom 8. Juli 1999, Rn. 109; und Mahmut Kaya *./. Türkei*, Urteil vom 28. März 2000, Rn. 106-107.

Misshandlungsvorwurf, der gegen die Polizei erhoben wird, ein effektives offizielles Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Die obligatorische Durchführung eines Ermittlungsverfahrens soll in Fällen, welche die Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete zum Gegenstand haben, die Verantwortlichkeit der Staatsbediensteten oder der staatlichen Behörden für Todesfälle oder Misshandlungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich stattfinden, gewährleisten.¹⁰⁸ Besteht der Verdacht, dass Staatsbedienstete oder staatliche Behörden in solche Vorfälle verwickelt sind, gelten bezüglich einer effektiven Ermittlungsführung besondere Anforderungen. Die Behörden müssen von sich aus die Initiative ergreifen und handeln, sobald sie von einem derartigen Vorfall erfahren. Sie können es nicht den Opfern (oder im Todesfall den Angehörigen) überlassen, offiziell Beschwerde einzureichen.¹⁰⁹ Die Verpflichtung zum Schutze des Rechts auf Leben gemäß Art. 2 EMRK verlangt im Fall des Todes einer Person die Durchführung effektiver und unabhängiger Ermittlungen, was auch dann gilt, wenn der Tod infolge von Gewaltanwendung oder unter verdächtigen Umständen eingetreten ist.¹¹⁰ Gemäß Art. 13 EMRK ist diese Verpflichtung Teil des individuellen Rechts auf wirksame Beschwerde bei innerstaatlichen Instanzen, sollten die durch die Konvention garantierten Rechte verletzt werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erläutert, dass Ermittlungen in Fällen mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen gemäß der EMRK die folgenden Bedingungen erfüllen müssen:

Unverzüglichkeit: Bei Vorwürfen der Tötung oder Misshandlung müssen umgehend und mit der gebotenen Beschleunigung faire und effektive Ermittlungen geführt werden. Verzögerungen werden unweigerlich dazu führen, dass Menge und Qualität der vorliegenden Beweise abnehmen und den Eindruck fehlender Sorgfalt erwecken, sodass Zweifel an der Redlichkeit der Ermittlungen aufkommen.¹¹¹

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit: Diejenigen, die die Ermittlungen durchführen, müssen unparteiisch und von den beteiligten Personen unabhängig sein. Neben der

tatsächlichen Unabhängigkeit sollten zwischen den ermittelnden Beamten und dem beschuldigten Beamten keine institutionellen oder hierarchischen Verbindungen bestehen. Ein Ermittlungsverfahren, in dem die Beweise von Polizeibeamten erhoben werden, die in derselben Einheit derselben Stadt arbeiten wie die beschuldigten Polizisten, erfüllt diese Kriterien nicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat unterstrichen, dass polizeiliche Ermittlungen, die von direkten Kollegen der mutmaßlich in einen Todes- oder Misshandlungsfall involvierten Beamten durchgeführt werden, nicht in ausreichendem Maße unabhängig sind.¹¹²

Angemessenheit und Umfassendheit: Im Zuge der Ermittlungen sollten Beweise gesammelt werden, anhand derer beurteilt werden kann, ob das Verhalten der Polizei, gegen welches Beschwerde eingelegt wurde, unrechtmäßig war. Darüber hinaus sollten eine Identifizierung und eine Bestrafung der Verantwortlichen erfolgen. Die Behörden müssen die notwendigen und ihnen möglichen Schritte zur Beweissicherung einleiten. Dazu gehören unter anderem Aussagen von Augenzeugen, das Sichern von Beweisen am Tatort und gegebenenfalls die Durchführung einer Autopsie. Jegliche Unzulänglichkeit bei den Ermittlungen, welche die Identifizierung des oder der Täter möglicherweise verhindert, führt dazu, dass Ermittlungen nicht angemessen und umfassend waren.¹¹³

Die Ermittlungsmethoden müssen insgesamt sinnvoll eingesetzt werden, um eine Tatsachenfeststellung zu ermöglichen und in der Folge die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen. Es sollte in verschiedene Richtungen ermittelt werden und die Untersuchungen sollten alle relevanten Hintergrundgeschehnisse einbeziehen. Auch eventuelle institutionelle Fehler, die zu der Rechtsverletzung geführt haben, sollten durch die Ermittlungen zutage treten. Dies erfordert das Einleiten aller notwendigen Schritte zur Beweissicherung, wie beispielsweise die Identifizierung und Befragung des mutmaßlichen Opfers, von Verdächtigen und Augenzeugen, eine Untersuchung des mutmaßlichen Tatorts auf Sachbeweise sowie das Einholen forensischer und

¹¹² Ramsahai ./. Niederlande [GC], Urteil vom 15. Mai 2007, Rn. 341.

¹¹³ Ramsahai ./. Niederlande, [GC], Urteil vom 15. Mai 2007, Rn. 324; Kelly und andere ./. Großbritannien, Urteil vom 4. Mai 2001, Rn. 96; Anguelova ./. Bulgarien, Urteil vom 13. Juni 2002, Rn. 139.

medizinischer Gutachten durch unabhängige Spezialisten. Beweise sollten gründlich, konsequent und objektiv untersucht werden.¹¹⁴

Öffentliche Kontrolle: Um praktisch und theoretisch die Verantwortlichkeit zu gewährleisten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsstaatlichkeit des Handelns der Behörden zu erhalten und um dem Anschein rechtswidriger Absprachen oder der Tolerierung rechtswidriger Handlungen vorzubeugen, müssen die Ermittlungen oder ihre Ergebnisse hinreichender öffentlicher Kontrolle unterliegen.¹¹⁵

Einbeziehung der Opfer: Das Opfer oder seine Angehörigen müssen in jedem Fall in einem Umfang in das Beschwerdeverfahren einbezogen werden, der eine Wahrung ihrer rechtmäßigen Interessen gewährleistet.¹¹⁶

DAS AUSBLEIBEN UMGEHENDER ERMITTLUNGEN

In einigen von Amnesty International untersuchten Fällen wurden die Ermittlungen nicht umgehend eingeleitet. Diesbezügliche Beispiele sind die Ermittlungen im Fall der mutmaßlichen Misshandlung von JM, der nach einer Identitätsüberprüfung auf die Polizeiwache gebracht wurde und den Vorwurf erhebt, dort misshandelt worden zu sein (S. 46), AD, der den Vorwurf erhebt, bei einer versuchten Abschiebung misshandelt worden zu sein (S. 47f.) und RS, der den Vorwurf erhebt, bei seiner Festnahme misshandelt worden zu sein (S. 55f.).

DER FALL JM

Noch am Tag des Vorfalls, am 11. Januar 2008, erstattete JM bei der nordrhein-westfälischen Polizei gegen drei Beamte der Bundespolizei Anzeige wegen Körperverletzung im Amt. Er reichte auch ein ärztliches Attest ein, das seine Prellungen und Schürfwunden bescheinigte. Am 15. Januar 2008 erstattete die Bundespolizei Strafanzeige gegen JM wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte.

¹¹⁴ Anguelova ./ Bulgarien, Urteil vom 13. Juni 2002, Rn. 139.

¹¹⁵ Nachova und andere ./ Bulgarien, Urteil vom 26. Februar 2004, Rn 119.

¹¹⁶ McKerr ./ Großbritannien, Urteil vom 4. Mai 2001, Rn. 115.

Am 13. März 2008 wurde JM im Zuge der Ermittlungen gegen ihn (nicht im Zuge der Ermittlungen gegen die Polizei) von der Einheit der Bundespolizei, der auch die drei der Misshandlung beschuldigten Polizeibeamten angehörten, zur Vernehmung vorgeladen. JM schickte daraufhin eine schriftliche Erklärung an die Einheit. Die Bundespolizei erklärte gegenüber Amnesty International, dass die handelnden Polizeibeamten bei der Vorladung JMs im Zuge der Ermittlung gegen ihn pflichtgemäß und korrekt innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten gehandelt hätten.¹¹⁷ Den Akten der nordrhein-westfälischen Polizei zufolge wurde die Bundespolizei am 17. Januar 2008 über die Anzeige JMs informiert.

Am 18. August 2008 erhob die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Wuppertal Anklage gegen JM wegen Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Am 23. Oktober 2008 sprach das Amtsgericht Wuppertal JM frei. In seiner Urteilsbegründung betonte das Gericht, die Aussagen der Polizeibeamten seien widersprüchlich. Die Richterin stellte abschließend fest, dass die Aussage des Polizeibeamten, er habe JM lediglich niedergekämpft, nicht mit den von JM erlittenen mehrfachen Hämatomen vereinbar sei. Die Richterin äußerte die Vermutung, dass die Blutergüsse an JMs Hals von Schuhen stammten und von seiner Behandlung durch die Polizeibeamten herrührten.¹¹⁸

Erst nach dem Freispruch JMs nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen die Polizeibeamten auf, gegen die JM bereits am 11. Januar 2008 Strafanzeige erstattet hatte. Am 25. Februar 2009 wurden die Polizeibeamten erstmals wegen der gegen sie erhobenen Vorwürfe vernommen. Aufgrund ihrer Aussagen stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen am 3. März 2009 aus Mangel an Beweisen ein. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Entscheidung in einem sehr kurzen Einstellungsbescheid, der Amnesty International vorliegt, damit, es bestehe kein Anlass, JMs Aussage höher zu bewerten als die Aussage der Polizeibeamten.

¹¹⁷ Brief der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, 19. November 2009.

¹¹⁸ Amnesty International war bei der mündlichen Verhandlung anwesend und hat die schriftliche Urteilsbegründung eingesehen.

Am 16. März 2009 legte JM gegen die Einstellung des Verfahrens Beschwerde ein. Am 29. April wies der Generalstaatsanwalt die Beschwerde mit der Begründung zurück, die Aussagen der drei Polizeibeamten seien zwar teilweise widersprüchlich, würden aber allesamt dahingehend übereinstimmen, dass eine Gewaltanwendung angesichts des aggressiven Verhaltens von JM notwendig gewesen sei. Der Generalstaatsanwalt nahm keine weiteren Beweise auf.¹¹⁹

Am 26. Mai 2009 stellte JMs Anwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf einen Antrag auf Klageerzwingung, der jedoch abgewiesen wurde. Dabei wurde die Entscheidung mit der Widersprüchlichkeit der Aussage JMs mit jenen der angeschuldigten Polizisten begründet: es stünde Aussage gegen Aussage.

Abgesehen davon, dass die Ermittlungen im Fall der Misshandlungsbeschwerde JMs nicht unverzüglich eingeleitet wurden, ist Amnesty International der Auffassung, dass auch Zweifel an der Unparteilichkeit und Angemessenheit der Ermittlungen bestehen. Es ist augenfällig, dass die Staatsanwaltschaft (ungeachtet der einander widersprechenden Aussagen von JM einerseits und der Polizei andererseits) zwar auf Anzeige der Polizei hin Anklage gegen JM erhob, in Bezug auf die Anzeige JMs gegen die Polizeibeamten jedoch nicht in entsprechender Weise tätig wurde. Für Amnesty International steht die Entscheidung, das Ermittlungsverfahren gegen die Polizisten einzustellen, nicht im Einklang mit der Entscheidung des Amtsgerichts im strafrechtlichen Verfahren gegen JM.

Amnesty International stellt fest, dass auch zwischen der Bewertung der Beweise durch das Gericht, das JM freisprach, und durch die Staatsanwaltschaft ein Widerspruch vorliegt. Das Gericht betonte in seiner mündlichen und in seiner schriftlichen Urteilsbegründung, dass die Zeugenaussagen der Polizeibeamten widersprüchlich seien. Aus dem Protokoll der Befragung der drei Polizisten durch die Polizei Wuppertal geht jedoch hervor, dass diese nicht mit den widersprüchlichen Aussagen, die während des Prozesses gegen JM zutage getreten waren, konfrontiert wurden. Die Generalstaatsanwaltschaft

¹¹⁹ Brief des Generalstaatsanwalts an den Anwalt JMs, 29. April 2009.

wies auf Nachfrage nachdrücklich darauf hin, dass diese Widersprüche nicht als problematisch zu bewerten seien, insofern alle Polizeibeamten übereinstimmend ausgesagt hätten, der Angriff sei von JM ausgegangen.¹²⁰

DER FALL AD

Im Fall von AD, dessen Anzeige gegen die Polizei wegen Misshandlung in Kapitel 3 (S. 47f.) dargestellt ist, wurden die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft nicht unverzüglich aufgenommen. Am 8. Dezember 2005 erstattete ADs Anwalt aufgrund des Vorfalls bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige. Darin erwähnte er auch den Namen einer weiteren Person, die am selben Tag wie AD abgeschoben werden sollte.

Am 31. Januar 2006 beantragte ADs Anwalt bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gemäß § 406e StPO, wonach dem Anwalt eines Verletzten das Recht zur Einsicht in die Akten gestattet ist. Am 27. Februar 2006 erinnerte er die Staatsanwaltschaft an diesen Antrag. Als ADs Anwalt am 17. März 2006 von der Staatsanwaltschaft endlich die Akten erhielt, stellte er fest, dass sie lediglich aus fünf Seiten bestanden – und zwar aus eben jenen fünf Seiten, die er selbst zur Begründung der Anzeige an die Staatsanwaltschaft geschickt hatte. Am selben Tag reichte er bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde wegen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft ein. Auch am 8. Mai 2006 hatte die Staatsanwaltschaft die Identität der Polizeibeamten, welche die misslungene Abschiebung am 30. November 2005 durchgeführt hatten, noch nicht ermitteln können. Einer Aktennotiz der Bundespolizei zufolge, forderte die Staatsanwaltschaft die Polizei erst am 21. Juni 2006 dazu auf, die beschuldigten Polizisten zu befragen. Drei der Polizisten wurden am 12. Juli 2006 von einem Polizisten ihrer eigenen Einheit als Beschuldigte vernommen, was ein offensichtlicher Verstoß gegen die Verpflichtung zu unabhängigen und unparteiischen Ermittlungen ist. Die Protokolle der drei Vernehmungen, die Amnesty International vorliegen, sind in ihrem Wortlaut beinahe identisch.

¹²⁰ Brief des Generalstaatsanwalts an den Anwalt JM, 29. April 2009.

Am 17. August 2006 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren aus Mangel an Beweisen ein. Die Begründung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens legt nahe, dass die Ermittlungen lediglich aus der Vernehmung der drei Polizisten durch die Bundespolizei bestanden.

Erst als ADs Anwalt gegen die Einstellung der Ermittlungen Beschwerde einreichte, befragte die Staatsanwaltschaft weitere Zeugen.¹²¹ AD selbst wurde von der Staatsanwaltschaft weder vor seiner Abschiebung in die Türkei am 19. Dezember 2005 noch nach seiner Abschiebung aus Deutschland befragt. Auch die Befragung eines weiteren möglichen Zeugen, eines Kongolese, der ebenfalls am 30. November 2005 abgeschoben werden sollte, wurde nicht vorgenommen, obwohl dieser erst am 9. Januar 2006 abgeschoben wurde. In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft erklärte die Bundespolizei, dass der Kongolese aufgrund seiner Abschiebung nicht mehr als Zeuge zur Verfügung stehe.¹²² Am 9. Januar 2007 wies der Generalstaatsanwalt die Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen aus Mangel an Beweisen ab. Gegen diese Entscheidung wurde keine Beschwerde eingelegt.

DER FALL RS

Im Fall von RS, der infolge des in Kapitel 3 (S. 55f.) beschriebenen Vorfalles sein rechtes Augenlicht verlor, wurden die Ermittlungen gegen die von ihm beschuldigten Polizeibeamten offenbar nicht umgehend eingeleitet.

Am Tag des Vorfalles (30. April 2009) erstattete die Polizei Strafanzeige gegen RS wegen illegalen Aufenthalts, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung. Am 12. Mai 2009 erstattete RS bei der Staatsanwaltschaft Duisburg Strafanzeige gegen die Polizisten wegen Körperverletzung im Amt. Im Mai 2009 wurden die Freunde von RS, die mit ihm im Auto gesessen hatten, sowie der Mann, der die Polizei alarmiert hatte, von der Polizei im Zuge der Ermittlungen gegen RS als Zeugen befragt. Umgekehrt wurden offenbar keine Ver-

¹²¹ Brief der Staatsanwaltschaft an den Anwalt ADs, 17. Juni 2006.

¹²² Schreiben der Bundespolizei, 11. Mai 2006, S. 7.

suche unternommen, dieselben Zeugen umgehend im Zuge der Ermittlungen gegen die Polizisten wegen der Misshandlungsvorwürfe zu befragen. Der Anwalt von RS erklärte, der ermittelnde Staatsanwalt habe ihm in einem Telefongespräch angeboten, die Ermittlungen gegen RS einzustellen, wenn dieser seine Anzeige gegen die Polizeibeamten zurückzöge. Der Anwalt nahm dieses Angebot nicht an.

Am 8. Oktober 2009 regte der Anwalt von RS bei der Staatsanwaltschaft die Einholung eines medizinischen Gutachtens an, das klären sollte, wie sich sein Mandant die Verletzungen zugezogen haben könnte. Am 9. November 2009 reichte er einen diesbezüglichen Antrag ein. Darüber hinaus bat er um Informationen zu weiteren aufgenommenen Ermittlungen. RSs Anwalt erklärte gegenüber Amnesty International, auf diese Anfrage keine Antwort erhalten zu haben. Im März 2010 wurde RS in den Kosovo abgeschoben.

Amnesty International äußert ernsthafte Bedenken, dass die Staatsanwaltschaft trotz der schwerwiegenden von RS erhobenen Vorwürfe und der schweren Verletzungen, die er sich zuzog, die Ermittlungen nicht umgehend und mit der gebotenen Eile effektiv durchführte. Dies ist umso besorgniserregender, als RS inzwischen aus Deutschland abgeschoben wurde, was eine Klärung der Vorwürfe zum jetzigen Zeitpunkt weiter erschwert.

MANGEL AN UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT

Die Fälle von JM und AD geben außerdem Anlass zur Kritik, weil in keinem der beiden Fälle die Ermittlungen unabhängig und unparteiisch geführt wurden. In beiden Fällen war die Einheit der Bundespolizei, der die beschuldigten Polizeibeamten angehörten, für Teile der Ermittlungen zuständig. Im Fall von JM wurde JM im Zuge der Ermittlungen gegen ihn zur Befragung von derselben Einheit vorgeladen, der auch die beschuldigten Polizisten angehörten, und im Fall von AD wurden drei der vier Polizisten die im Verdacht standen, AD misshandelt zu haben, von Polizeibeamten ihrer eigenen Einheit vernommen.

DER FALL TC

Auch im Fall von TC, die auf einer Polizeiwache in Lübeck auf dem Weg nach Hamburg mutmaßlich misshandelt wurde (siehe S. 48f.), besteht Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit der Ermittlungen. In ihrem Fall führte sogar der beschuldigte Polizeibeamte selbst Teile der Ermittlungen durch.

Am Tag des mutmaßlichen Übergriffs, am 21. Februar 2007, erstatte TC bei der schleswig-holsteinischen Polizei Strafanzeige gegen den betreffenden Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt. Am selben Tag erstattete die Bundespolizei Anzeige gegen TC wegen Nötigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, falscher Verdächtigung und Beleidigung.

Am 14. März 2007 protokollierte der Polizeibeamte, gegen den TC Anzeige erstattet hatte, das Ergebnis eines Informationsgesprächs, das zwei seiner Kollegen mit TCs Freund geführt hatten. Am 22. März 2007 schickte der fragliche Polizeibeamte TCs Freund eine Vorladung zur Zeugenvernehmung auf derselben Polizeiwache, auf der sich der Vorfall im Februar ereignet hatte. Da TCs Freund zu der Vernehmung nicht erschien, schickte der Polizist eine zweite Vorladung. In dieser schriftlichen Vorladung, die Amnesty International vorliegt, wird als Grund für die Vernehmung lediglich der „Vorfall am 21. Februar 2007“ angegeben, ohne darüber zu informieren, ob sich die Vernehmung auf das Ermittlungsverfahren gegen TC oder auf die Ermittlungen gegen den Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt bezieht.

Die Staatsanwaltschaft reichte beim Amtsgericht eine Anklageschrift gegen TC ein. Am 5. März 2008 stellte das Amtsgericht Lübeck das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein, wonach eine Anklage bei Geringfügigkeit der Straftat fallen gelassen werden kann.

Am 27. August 2007 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten aus Mangel an Beweisen ein, da nicht festgestellt werden konnte, ob die von TC erlittenen Verletzungen auf den mutmaßlichen Übergriff der Polizeibeamten oder auf den mutmaßlichen Widerstand TCs zurückzuführen waren.

TCs Anwalt reichte beim Generalstaatsanwalt gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens Beschwerde ein. Dieser unterstützte jedoch die Einstellung des Verfahrens, da die Polizisten die Tat bestritten hatten und keine weiteren Beweise vorlagen.

TC reichte ebenfalls Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen ein, woraufhin die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen am 29. April 2008 wieder aufnahm. Über den Ausgang dieses Verfahrens liegen Amnesty International keine Informationen vor.

MANGEL AN UNPARTEILICHKEIT VON SEITEN DER STAATSANWALTSCHAFT

Einige Fälle legen nahe, dass es der Staatsanwaltschaft im Umgang mit Beschwerden gegen die Polizei an Unparteilichkeit fehlte. Ein Beispiel dafür sind die Ermittlungen im Fall von JM, ein weiteres Beispiel ist der Fall von Adem Özdamar, der auf einer Polizeiwache verstarb (siehe S. 29-32). Einen Tag nach seinem Tod erklärte der ermittelnde Staatsanwalt gegenüber der Presse und der Polizeipräsidentin, die Polizisten hätten vermutlich rechtmäßig gehandelt.¹²³ Die Polizeipräsidentin erklärte gegenüber Amnesty International, sie habe sich aufgrund dieser Aussage entschieden, keine sofortigen disziplinarischen Maßnahmen gegen die betreffenden Polizisten einzuleiten.¹²⁴

STRAFRECHTLICHE ERMITTLUNGEN BEI BESCHWERDEN ÜBER POLIZEILICHE MISSHANDLUNGEN IN DEUTSCHLAND

Die Staatsanwaltschaft trägt die Gesamtverantwortung für strafrechtlichen Ermittlungen. Sie ist eine hierarchisch organisierte Institution. Die einzelnen Staatsanwaltschaften stehen unter der Aufsicht der Generalstaatsanwaltschaften, die wiederum den Justizministerien der Länder untergeordnet sind. Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde, die per Gesetz dazu verpflichtet ist, objektiv zu ermitteln und alle verfügbaren Beweismittel zu sichern, sowohl belastende als auch entlastende Beweise. Die

¹²³ Artikel in der Frankfurter Rundschau, 3. Mai 2008; Gespräch mit der Polizeipräsidentin der Polizei Hagen am 6. Oktober 2009.

¹²⁴ Gespräch mit der Polizeipräsidentin der Polizei Hagen am 6. Oktober 2009.

Staatsanwaltschaft kann selbst Ermittlungen vornehmen oder diese „durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes“¹²⁵ vornehmen lassen. In der Praxis werden die Ermittlungen meist von der Polizei durchgeführt.

Erhält die Polizei Kenntnis von einer Straftat, so ist sie verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und ihre Ermittlungsergebnisse unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.¹²⁶ In der Regel leitet die Polizei die Ermittlungen und gibt die Akten nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiter, der dann die Entscheidung obliegt, das Ermittlungsverfahren einzustellen oder fortzuführen oder beim zuständigen Gericht eine Anklageschrift einzureichen.

Werden Beschwerden von Polizeibeamten bearbeitet, die mit den beschuldigten Polizisten auf institutioneller Ebene verbunden sind, besteht das Risiko, dass die Ermittlungen nicht mit der von internationalen Bestimmungen geforderten Stringenz durchgeführt werden.

Das CPT äußerte sich über Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet wie folgt:

„Allerdings ist es nicht ungewöhnlich, dass die laufende Verantwortung für die operative Durchführung von Ermittlungen auf im Dienst stehende Gesetzesvollzugsbeamte zurück übertragen wird [...] Es ist wichtig, sicherzustellen, dass die betroffenen Beamten nicht demselben Dienst entstammen wie diejenigen, deren Verhalten untersucht wird. Idealerweise sollten diejenigen, die mit der operativen Durchführung der Untersuchung beauftragt sind, völlig unabhängig von der betroffenen Dienststelle sein.“¹²⁷

Das setzt voraus, dass entweder eine spezielle Stelle gegründet wird, die bei Beschwerden gegen die Polizei ermittelt oder dass zumindest eine Polizeieinheit ermittelt, welche von der, gegen die Beschwerde erhoben wurde, institutionell und operativ unabhängig ist.

In der Mehrzahl der Bundesländer existieren innerhalb des Polizeiapparates keine Sondereinheiten, die bei mutmaßlichem polizeilichem Fehlverhalten ermitteln, in einigen hingegen schon. (siehe S. 68ff.)

13 Länder unterhalten zumindest an einigen Staatsanwaltschaften Sonderabteilungen, die in Strafsachen gegen Polizeibeamte ermitteln.¹²⁸ In den meisten Ländern

¹²⁵ § 160 Abs. 1 StPO.

¹²⁶ § 163 StPO.

¹²⁷ CPT Standards (CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2009), S. 87.

¹²⁸ Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

sind diese Sonderabteilungen für strafrechtliche Ermittlungen gegen alle Beamten, einschließlich Polizeibeamten, zuständig. In acht von den 13 Ländern, die über solche Abteilungen verfügen, existieren diese Abteilungen landesweit.¹²⁹ In Schleswig-Holstein und Niedersachsen existieren ab einer gewissen Behördengröße ebenfalls Sonderabteilungen. Auch in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz unterhalten einige Staatsanwaltschaften Sonderabteilungen.

MANGEL AN UMFASSENDHEIT

Amnesty International befürchtet, dass die Ermittlungen in einigen der recherchierten Fälle mutmaßlichen polizeilichen Fehlverhaltens nicht umfassend waren. Darüber hinaus hat Amnesty International beobachtet, dass die Ermittlungen in einigen Fällen erst dann mit der im Völkerrecht vorgeschriebenen angemessenen Sorgfalt durchgeführt wurden, wenn das mutmaßliche Opfer gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt hatte. Amnesty International geht davon aus, dass in einigen Fällen nur unzureichende Versuche unternommen wurden, um die in den Ermittlungen zutage getretenen Widersprüche umfassend aufzuklären.

DER FALL ER

Anhand des Falls von ER, einem 17-Jährigen, der in der Nacht des 29. April 2005 bei der Stürmung seiner Wohnung durch ein Spezialeinsatzkommando schwer verletzt wurde (siehe S. 45), lassen sich die Bedenken von Amnesty International in Bezug auf einen Mangel an Umfassendheit bei den Ermittlungen anschaulich darlegen. Amnesty International sieht Anlass zur Kritik, da das Gerichtsverfahren erst begann, nachdem ER gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Strafermittlungsverfahrens Beschwerde eingereicht hatte. ER hatte unmittelbar nach dem Vorfall am 30. April 2005 Strafanzeige erstattet. 17 Monate später, am 4. Okto-

¹²⁹ Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bremen.

ber 2006, informierte ihn die Staatsanwaltschaft über die Einstellung der Ermittlungen zu seiner Anzeige. Die Staatsanwaltschaft weigerte sich, ER und seiner Anwälten die Namen der Mitglieder des Spezialeinsatzkommandos bekannt zu geben, die an seiner Festnahme beteiligt gewesen waren, da die Aufhebung der Anonymität eine Gefährdung der Polizeibeamten darstelle.

ER legte bei der Generalstaatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, die aber am 11. Dezember 2006 abgewiesen wurde.

Im Januar 2007 beantragte ER beim Kammergericht Berlin die Eröffnung des Hauptverfahrens.¹³⁰ Dem Antrag wurde stattgegeben und das Landgericht Berlin eröffnete gegen die vier Polizeibeamten ein Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. Am 24. April 2008 wurden die beschuldigten Polizisten jedoch aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Das Gericht beschloss aber die Übernahme der Gerichtskosten von ER durch das Land Berlin.

Während des Prozesses erschienen drei der vier Beschuldigten mit Gesichtsmasken, um ihr Gesicht zu verbergen. Nur einer der vier Polizeibeamten erschien ohne Maske und entschuldigte sich für das Geschehene. Alle Polizeibeamten erklärten jedoch übereinstimmend, ER sei gegen den Schild gelaufen.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung zeigte sich das Gericht von der Widerspruchsfreiheit der Aussage ERs beeindruckt und stellte fest, dass die Aussage keinerlei Tendenz zu mutwilliger Beschuldigung aufwies. In Bezug auf die Aussagen der beschuldigten Polizeibeamten hingegen bemerkte das Gericht, dass diese viele Fragen unbeantwortet ließen. Darüber hinaus kritisierte der Vorsitzende Richter schwere Defizite bei den polizeilichen Ermittlungen und betonte, dass nie versucht worden sei, die Widersprüche in den Aussagen der beschuldigten Polizeibeamten während des Ermittlungsverfahrens aufzuklären. Dies ist insofern ein schwerwiegender Vorwurf, als die Klärung von Widersprüchen bei der Beweisaufnahme für die Gewährleistung der Umfassendheit und Wirksamkeit eines Ermittlungsverfahrens eine ausschlaggebende Rolle spielt. Der Richter forderte den Polizeipräsidenten von

¹³⁰ Erstattet das Opfer einer Straftat Strafanzeige und stellt die Staatsanwaltschaft die diesbezüglichen Ermittlungen ein, so hat es das Recht, gerichtliche Entscheidung, also die Eröffnung des Hauptverfahrens vor Gericht, zu beantragen (§ 172 StPO).

Berlin auf, künftig Ermittler einzusetzen, die einer solch schwierigen Aufgabe gewachsen seien, denn schließlich obliege es ihnen zu untersuchen, ob diejenigen, die mit der Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates betraut seien, auch selbst rechtmäßig handelten.¹³¹

ER verzichtete sowohl auf das Einlegen von Berufung gegen diese Entscheidung als auch auf eine Schadensersatzklage.

Amnesty International hat Zweifel daran, dass die Ermittlungen im Fall ER so umfassend waren, wie es die EMRK und der UN-Zivilpakt vorschreiben. Wie das Gericht anführte, untersuchte die Polizei die Widersprüche in den Aussagen der beschuldigten Polizisten sowie die offen gebliebenen Fragen in deren Zeugenaussagen nicht umfassend genug. Amnesty International beobachtet darüber hinaus mit Sorge, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei die Ermittlungen verzögerten und das Verfahren erst eröffnet wurde, nachdem ER zweimal gegen die Einstellung der Ermittlungen Beschwerde eingelegt hatte.

DER FALL ADEM ÖZDAMAR

Amnesty International befürchtet, dass die Ermittlungen im Fall von Adem Özdamar, der verstarb, nachdem die Polizei Pfefferspray gegen ihn verwendet und ihn auf dem Bauch liegend fixiert hatte (siehe S. 29-30), nicht mit der von den international kodifizierten Menschenrechten geforderten Umfassendheit durchgeführt wurden. Noch in der Nacht des Vorfalles begann die Polizei Dortmund mit den Ermittlungen und leitete ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen zwölf der 13 zum Zeitpunkt des Geschehens auf der Wache anwesenden Polizisten ein. Des Weiteren leitete die Polizei ein Ermittlungsverfahren gegen Adem Özdamar wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ein. Alle Polizeibeamten wurden am Morgen des 17. Februar 2008 befragt und alle verweigerten die Aussage. Gemäß § 136 Abs. 1 StPO, der mit Artikel 14 des UN-Zivilpakts übereinstimmt, hat ein Beschuldigter das Recht, die Aussage

¹³¹ taz, Freispruch trotz schwerer Zweifel, 24. April 2008.

zu verweigern, wenn er sich selbst belasten würde. Den Vernehmungsprotokollen zufolge, in die Amnesty International Einsicht erhalten hat, dauerten die Befragungen der beschuldigten Polizeibeamten zwischen vier und sieben Minuten. Außer den zwölf Polizeibeamten wurde auch die damals auf der Polizeiwache anwesende Jura-Studentin als Zeugin befragt. Des Weiteren wurden die Rettungskräfte befragt, die eintrafen, als die Polizei versuchte, Özdamar zu überwältigen, sowie die Notärztin. Die Ermittlungen wurden von der Polizei Dortmund unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft Hagen durchgeführt. Dies ist in Nordrhein-Westfalen gängige Praxis, da dort Ermittlungen gegen Polizeibeamte in der Regel von einer Polizeieinheit durchgeführt werden, die nicht aus derselben Stadt stammt wie die Einheit, in der die Beschuldigten tätig sind.

Die Staatsanwaltschaft stellte die strafrechtlichen Ermittlungen im August 2008 mit der Begründung ein, dass die gegen Adem Özdamar bei seiner Überwältigung und Fixierung auf der Liege angewendete Gewalt verhältnismäßig gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft erklärte des Weiteren, die Fesselung, mit der er auf der Liege fixiert worden war, habe nicht zu seinem Tod geführt. Dabei stützte sie sich auf die Ergebnisse einer von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen Autopsie, der zufolge die Blutung in der linken Hirnhälfte ADs und somit sein Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit durch starken Kokainkonsum ausgelöst worden sei. Weiterhin erklärte die Staatsanwaltschaft, dass ein lagebedingter Erstickungstod ausgeschlossen werden könne.

Der Anwalt, der Adem Özdamars Familie vertrat, beantragte bei der Staatsanwaltschaft die Einholung einer zweiten Meinung von einem auf lagebedingten Erstickungstod spezialisierten Experten, was jedoch abgelehnt wurde.

Ferner beantragte der Anwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Übertragung der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft einer anderen Stadt, da er Zweifel an der Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft Hagen bei den Ermittlungen hatte. Nach den Informationen, die

Amnesty International vorliegen, reagierte die Generalstaatsanwaltschaft auf diesen Antrag nicht.

Der Anwalt der Familie legte beim Generalstaatsanwalt Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ein, da er die Ermittlungen nicht als umfassend genug erachtete und bemängelte, dass nicht alle infrage kommenden Zeugen vernommen worden seien. Der Anwalt stellte die Ergebnisse des medizinischen Experten infrage und beantragte eine Zeugenbefragung der Ärzte des Krankenhauses, in dem Adem Özdamar behandelt worden war. Der Generalstaatsanwalt wies diese Beschwerde zurück.

Amnesty International beobachtet mit Sorge, dass die Umstände des Vorfalls auf der Polizeiwache in Hagen nicht hinreichend geklärt werden konnten. Die Staatsanwaltschaft versuchte nicht herauszufinden, warum Adem Özdamar auf die Polizeiwache gebracht worden war. Darüber hinaus wurde die Frage, ob und wodurch Adem Özdamar Hämatome im Gesicht erlitten hatte, nicht näher untersucht. Die Ärzte, die ihn im Krankenhaus behandelt hatten, wurden während der Ermittlungen nicht als Zeugen vernommen.

Die Akten der Staatsanwaltschaft deuten darauf hin, dass kein Versuch unternommen wurde, zu klären, wie viele Polizeibeamte an der Fixierung Adem Özdamars beteiligt gewesen waren. Da es auf der Wache keine Videoüberwachung gab, konnte darüber hinaus nicht festgestellt werden, ob die Gewaltanwendung der Polizeibeamten bei der Fixierung Adem Özdamars unverhältnismäßig gewesen war. Amnesty International äußert Bedenken, dass der Generalstaatsanwalt nicht auf den Antrag auf Übertragung der Ermittlungen an eine andere Staatsanwaltschaft reagierte, obwohl der Anwalt Zweifel an der Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft angemeldet hatte.

Die Polizei Hagen führte mit den Polizeibeamten, die in der Nacht des 17. Februar 2008 auf der Wache anwesend waren, eine anderthalbtägige interne Fortbildungsmaßnahme durch, in deren Rahmen der Vorfall analysiert wurde. Die Hagener Polizeipräsidentin erklärte gegenüber

Amnesty International, es habe sich dabei auch um eine Schulung der Polizeibeamten im Umgang mit psychisch Kranken sowie in der Überwältigung aggressiver Personen gehandelt. Auch ein interkulturelles Training war Teil dieser Fortbildung.

Die Polizei Hagen leitete im Zusammenhang mit dem Fall Adem Özdamar weder disziplinarische Schritte gegen die Polizeibeamten ein noch wurden Polizeibeamte während der Ermittlungen vom Dienst suspendiert.

DER FALL OURY JALLOH

„Die Freisprüche beruhen nicht darauf, dass wir herausgefunden hätten, was an diesem Tag passiert ist. Das, was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat, und Polizeibeamte, die in einem besonderen Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht. All diese Beamten, die uns hier belogen haben, sind Polizeibeamte, die als Polizisten in diesem Land nichts zu suchen haben.“

Der Vorsitzende Richter des Landgerichts Dessau in seiner mündlichen Urteilsbegründung am 8. Dezember 2008.

Amnesty International beobachtet mit Sorge, dass im Fall Oury Jalloh bis heute keine umfassenden Ermittlungen durchgeführt wurden. Er verbrannte am 7. Januar 2005 in einer Zelle im Keller der Polizeiwache Dessau, wo er an ein Bett gefesselt worden war (siehe S. 25-29). Auch wenn das Verfahren in diesem Fall noch immer anhängig ist, müssen doch bereits Teile der bisher durchgeführten Untersuchungen als nicht angemessen eingestuft werden.

Das Landgericht Dessau erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass der Sachverhalt aufgrund unzureichender Ermittlungen und des Verhaltens der in der mündlichen Verhandlung befragten Polizeibeamten nicht geklärt werden konnte.

Unmittelbar nach dem Vorfall übernahmen auf Brandstiftung und Branddelikte spezialisierte Polizeibeamte aus Stendal die Ermittlungen. Es dauerte vier Monate, bis die Staatsanwaltschaft gegen zwei Polizisten Anklage wegen Totschlags beziehungsweise Körperverletzung im Amt mit Todesfolge erhob. Erst weitere 18 Monate später konnte dann der Prozess beginnen, weil sich das Landgericht

Dessau am 17. Oktober 2005 weigerte, das Verfahren gegen einen der beschuldigten Beamten zu eröffnen, da es die während der Ermittlungen gesammelten Beweise als unzureichend erachtete.¹³²

Als die Staatsanwaltschaft und die Familie von Oury Jalloh gegen diese Entscheidung beim Oberlandesgericht Beschwerde einlegten, ordnete das Gericht die Eröffnung des Verfahrens gegen die beiden beschuldigten Polizeibeamten beim Landgericht an. Des Weiteren veranlasste die Familie des Opfers eine zweite Autopsie, bei der festgestellt wurde, dass das Opfer eine Nasenfraktur und eine Verletzung am Ohr erlitten hatte, welche bei der von der Staatsanwaltschaft angeordneten Autopsie nicht entdeckt worden waren.

Im März 2007, mehr als zwei Jahre nach dem Tod von Oury Jalloh, wurde vor dem Landgericht Dessau das Hauptverfahren eröffnet. Im Verlaufe des Prozesses konnten die Gründe für Oury Jallohs Nasenfraktur und die Verletzung am Ohr nicht festgestellt werden.

Auch im Zuge der 59-tägigen mündlichen Verhandlung und der Befragung von über 50 Zeugen konnte das Gericht nicht ermitteln, was tatsächlich passiert war. Die beschuldigten Polizeibeamten wurden freigesprochen. Der Richter kritisierte die Polizisten und ihre Kollegen allerdings scharf für ihre Aussagen vor Gericht sowie dafür, dass sie die Beschuldigten schützten und die Rechtsfindung behinderten. Nach der mündlichen Verhandlung wurden gegen einen der Polizisten, der im Prozess als Zeuge ausgesagt hatte, Ermittlungen wegen Falschaussage eingeleitet. Der Dessauer Polizeipräsident erklärte gegenüber Amnesty International, gegen die beschuldigten Polizeibeamten seien keine disziplinarischen Schritte eingeleitet worden.¹³³

Weiterhin kritisierte das Landgericht Dessau an den Ermittlungen, dass die Aufzeichnungen der Polizei Stendal über die polizeiliche Vernehmung der am 7. Januar 2005 auf der Polizeiwache anwesenden Polizeibeamten unvollständig waren. Bei von ihrer ersten Vernehmung abweichenden Aussagen in der mündlichen Verhandlung konnten sich deshalb einige Polizisten darauf berufen,

¹³² Gemäß § 204 StPO kann das Gericht eine Eröffnung des Hauptverfahrens in Ermangelung hinreichender Beweise ablehnen.

¹³³ Gespräch mit dem Polizeipräsidenten der Polizei Dessau am 28. Juli 2009.

dass die Aufzeichnungen über ihre ersten Vernehmungen fehlerhaft seien. Außerdem hatten die für die Ermittlung zuständigen Polizisten der Polizei Stendal nicht alle an dem fraglichen Abend diensthabenden Polizisten befragt. Einige Polizisten sagten in der mündlichen Verhandlung zum ersten Mal aus.¹³⁴

Beim Bundesgerichtshof (BGH) wurde Revision eingelegt. Der BGH hob in einem Urteil vom 7. Januar 2010 die Freisprüche der zwei Polizisten auf. Der Fall wurde an das Landgericht Magdeburg verwiesen, welches das Verfahren noch nicht eröffnet hat, da ihm die erforderlichen Akten noch nicht vorliegen.¹³⁵

Der BGH zweifelte in seinem Urteil die korrekte Bewertung der Fakten durch das Landgericht Dessau an. Der BGH hob insbesondere hervor, dass das Landgericht Dessau die Zeit zwischen dem Beginn des Feueralarms und dem Tod Oury Jallohs nicht exakt rekonstruiert habe.¹³⁶ Darüber hinaus kritisierte er die Tatsache, dass der beschuldigte Polizeibeamte den Alarm zunächst ausgeschaltet habe, dann seinen Vorgesetzten anrief, danach erst zur Zelle lief und dann noch einmal umkehren musste, da er die Schlüssel für die Fußfesseln Oury Jallohs vergessen hatte.¹³⁷ Auch das Verhalten der diensthabenden Polizisten wurde vom Gericht bemängelt, da diese höchstwahrscheinlich eine verbindliche Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt verletzt hatten, welche vorsieht, dass unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehende Personen nur dann in Gewahrsam genommen werden dürfen, wenn sie unter ständiger Beobachtung von zwei Polizeibeamten stehen.¹³⁸

Nach dem Tod von Oury Jalloh fand in Sachsen-Anhalt eine Umstrukturierung des Systems des Polizeigewahrsams statt. Es wurden spezielle Gewahrsamseinheiten eingeführt, in denen Polizeibeamte mit spezieller Ausbildung eingesetzt werden. Darüber hinaus existieren nun für die Überwachung von Inhaftierten strengere Regeln und die Beamten müssen über die Überwachung der Häftlinge Protokoll führen. Die Polizei wollte eine Videoüberwachung in Gewahrsamszellen einführen, was jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich

¹³⁴ Amnesty International war bei der Mehrzahl der Sitzungen der mündlichen Verhandlung anwesend.

¹³⁵ Stand: 4. Juni 2010.

¹³⁶ BGH, Presseerklärung Nr. 3/2010 (7. Januar 2009).

¹³⁷ Schriftliche Urteilsbegründung des BGH vom 7. Januar 2010, S. 11ff.

¹³⁸ Schriftliche Urteilsbegründung des BGH vom 7. Januar 2010, S. 13.

war, weil es dazu einer gesetzlichen Grundlage bedurft hätte. Für eine Gesetzesänderung hätte es keine Mehrheit im Landtag gegeben. Lediglich die Flure der Gewahrsamszellen werden nun videoüberwacht.

Die beschuldigten Polizisten, die zum Zeitpunkt der Verbrennung Oury Jallohs in der Zelle Dienst hatten, sind noch immer im Amt, allerdings nicht mehr auf derselben Polizeiwache tätig.

DER FALL JENDRIK THIEL

Auch im Fall von Jendrik Thiel, der sich in Polizeigewahrsam mit seinen Schnürsenkeln strangulierte und Selbstmord verübte (siehe S. 33ff.), waren die anfänglichen Ermittlungen nicht angemessen.

Als nach dem Tod von Jendrik Thiel gegen die Polizeibeamten Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung aufgenommen wurden, konnte die Identität der Polizeibeamten, die ihn in Gewahrsam genommen und durchsucht hatten, nicht festgestellt werden. Außerdem wurde Jendrik Thiel den Aussagen der Polizeibeamten zufolge gegen 1.10 Uhr in seiner Zelle aufgesucht und gegen 1.20 Uhr dort tot aufgefunden. Der Notruf erfolgte um 1.18 Uhr. Falls der letzte Kontrollbesuch in seiner Zelle um 1.10 Uhr stattgefunden hat, wäre dem stark betrunkenen jungen Mann nur sehr wenig Zeit geblieben, um seinen Selbstmord vorzubereiten und durchzuführen, worauf die Familie von Jendrik Thiel gegenüber der Staatsanwaltschaft hingewiesen hat.¹³⁹ Darüber hinaus gab die Familie an, Jendrik Thiels Freunde, die ebenfalls im Zentralen Polizeigewahrsam Berlin Tempelhof, aber in einer anderen Zelle als dieser saßen, hätten erklärt, ein Kontrollbesuch in ihrer Zelle habe erst nach dessen Selbstmord stattgefunden. Jendrik Thiels Freunde wurden im Zuge der Ermittlungen nicht als Zeugen befragt.

Am 11. März 2009 stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen mit der Begründung ein, es sei nicht unmöglich, dass Jendrik Thiel innerhalb von 8 bis fünfzehn Minuten Selbstmord begangen habe – was der Zeit zwischen der letzten Kontrolle der Zelle gegen 1.10 Uhr und

¹³⁹ Brief des Anwalts der Familie an die Staatsanwaltschaft, 7. Januar 2009.

der Zeit, zu der er stranguliert dort aufgefunden worden sei, nämlich gegen 1.20 Uhr, entspräche. Darüber hinaus habe die Polizei keinen Grund gehabt, Jendrik Thiel seine Schnürsenkel abzunehmen.¹⁴⁰ Die Entscheidung der Polizei, Jendrik Thiel allein in eine Zelle zu sperren, sah die Staatsanwaltschaft in Anbetracht der Tatsache, dass er sich aggressiv verhalten habe und daher von seinen Freunden habe getrennt werden müssen, als gerechtfertigt an.¹⁴¹

Die von Jendrik Thiels Familie bei der Generalstaatsanwaltschaft eingereichte Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde abgelehnt. Der Generalstaatsanwalt erklärte, Jendrik Thiels Selbstmord sei nicht vorhersehbar gewesen. Am 26. Juni 2009 wurde der Einspruch der Familie gegen diese Entscheidung vom Berliner Kammergericht als unzulässig abgelehnt, mit der Begründung, dass der Antrag keine ausreichende Sachverhaltsschilderung enthalte.

Erst nachdem Jendrik Thiels Mutter im November 2009 eine Petition beim zuständigen Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses Berlin eingereicht hatte, wurde die Identität des Polizeibeamten, der Jendrik Thiel in die Zelle eingeschlossen hatte, festgestellt, und es wurde eine Liste der Gegenstände bekannt, die ihm bei der Inge-wahrsamnahme abgenommen worden waren.¹⁴² Jendrik Thiels Mutter erklärte gegenüber Amnesty International, die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen angesichts dieser neuen Informationen wieder aufgenommen.

DER FALL JE

Im Fall von JE, der den Vorwurf erhoben hatte, ein Polizeibeamter habe ihm nach seiner Verhaftung am 16. Juli 2007 den Kiefer gebrochen (siehe S. 42f.), wurden die Ermittlungen erst dann in umfassender Weise durchgeführt, als JE beim Oberlandesgericht Antrag auf Eröffnung der Hauptverhandlung stellte.

JE erstatte am 29. Juli 2007 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus schrieb er den Stuttgarter Polizeipräsidenten an, der sich daraufhin zu einem Treffen

¹⁴⁰ Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung der Ermittlungen, 11. März 2009 (liegt Amnesty International vor).

¹⁴¹ Brief der Staatsanwaltschaft an den Anwalt der Familie, 19. März 2009.

¹⁴² E-Mail von Jendrik Thiels Mutter an Amnesty International.

mit JE bereit erklärte, um den Vorfall zu besprechen. Am 28. Dezember 2007 informierte die Staatsanwaltschaft JE über die Einstellung der Ermittlungen, da nicht habe bewiesen werden können, dass JEs Kiefer nicht bereits vor der Festnahme durch die Polizei gebrochen gewesen sei. JEs Freundin, die er selbst als Zeugin vorgeschlagen hatte, war von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht befragt worden.

Aufgrund der unangemessenen Ermittlungen reichte JEs Anwalt Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen ein, mit dem Hinweis, eine Verkäuferin, die ihn kurz vor der Festnahme noch etwas habe essen sehen, könne bezeugen, dass sein Kiefer vor dem Eintreffen der Polizei noch nicht gebrochen gewesen sei. Diese Beschwerde wurde am 19. Februar 2008 zurückgewiesen, weil die Generalstaatsanwaltschaft die Beweise für einen Kieferbruch auf der Polizeiwache aufgrund der Tatsache, dass JE Barträger sei, als nicht hinreichend betrachtete. Aufgrund des Bartes sei es durchaus möglich, dass JEs Freundin und die Verkäuferin nicht hätten erkennen können, ob der Kiefer bereits zum Zeitpunkt der Festnahme durch die Polizei geschwollen gewesen sei.

Am 19. März 2008 stellte JEs Anwalt beim Oberlandesgericht Stuttgart einen Antrag auf Klageerzwingung. Im April 2008 ordnete der Generalstaatsanwalt die Aufnahme eines neuen Ermittlungsverfahrens an, nachdem das Oberlandesgericht weiterführende Ermittlungen in Hinblick auf die Tatsache, ob JE zum Zeitpunkt seiner Festnahme bereits verletzt gewesen war, angeordnet hatte. Infolgedessen nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder auf, befragte unter anderem die betreffenden Zeugen und erhob Anklage beim Amtsgericht Stuttgart.

Am 22. Januar 2009 wurde der Polizeibeamte vom Amtsgericht freigesprochen, da nicht bewiesen werden konnte, dass er JE verletzt hatte. JE hatte ausgesagt, ihm sei mit der rechten Hand ein Schlag auf die linke Gesichtshälfte versetzt worden. Der medizinische Sachverständige hingegen, der in der mündlichen Verhandlung befragt worden war, hatte erklärt, dieser Hergang

sei aufgrund der Art der Verletzung nicht möglich. Darüber hinaus war der fragliche Polizeibeamte Linkshänder. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeit sprach das Gericht den Polizeibeamten frei.

Nach der Verhandlung erklärte JE gegenüber Amnesty International, er könne nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob er einen Schlag auf die rechte oder die linke Gesichtshälfte erlitten habe. Er vermute aber, dass er auf die linke Seite geschlagen worden sei, weil er dort Schmerzen verspürt habe.

DER FALL KI

Amnesty International hat Zweifel daran, dass die strafrechtlichen Ermittlungen der Anzeige von der Fotojournalistin KI, die den Vorwurf erhoben hatte, während des G8-Gipfels von der Polizei misshandelt worden zu sein (siehe S. 54f.), umfassend genug waren.

Noch am Tag des Vorfalls, am 2. Juni 2007, erstattete KI Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen unbekannt. Sie suchte einen Arzt auf und ließ ihre Verletzungen behandeln. KI erklärte, bei der Anzeigenerstattung ihren Laptop bei sich gehabt und die Polizisten darüber in Kenntnis gesetzt zu haben, dass darauf Fotos über den Vorfall gespeichert seien. Der Polizeibeamte, der die Anzeige aufgenommen habe, habe sich geweigert, sich die Fotos auf ihrem Computer anzusehen und ihr mitgeteilt, dass sie später von der Polizei befragt würde und dann ihre Fotos zeigen könne.

Gut einen Monat nach dem Vorfall, am 9. Juli 2007, erhielt KI ein Schreiben von der Staatsanwaltschaft, in dem sie über die Einstellung der Ermittlungen informiert wurde, da die Identität der verdächtigen Polizisten nicht habe ermittelt werden können.

Am 20. Juli 2007 legte sie gegen die Einstellung des Verfahrens Beschwerde ein. Aufgrund ihrer Beschwerde wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen, worüber man sie jedoch nicht informierte. Am 23. Juli 2007 übergab KI nach eigener Aussage ihre Fotos der Staatsanwaltschaft. Über die Wiederaufnahme der Ermittlungen

wurde sie erst in Kenntnis gesetzt, als sie sich am 24. September 2007 darüber beschwerte, noch keine Antwort erhalten zu haben.

Im Dezember 2007 habe KIs Anwältin eine Klage auf Schmerzensgeld und Schadensersatz eingereicht und Einsicht in die beschwerderelevanten Akten beantragt. Am 21. Januar 2008 schickte die ermittelnde Rostocker Polizeieinheit der Anwältin ein Schreiben, aus dem hervorging, dass das Anliegen aufgrund von Personalmangel noch nicht habe bearbeitet werden können. Am 1. Februar 2008 erinnerte KIs Anwältin die Polizei an ihren Antrag auf Akteneinsicht.

Im Februar und März 2008 habe sich die Anwältin, nach KIs Angabe Amnesty gegenüber, bei der Staatsanwaltschaft erkundigt, warum die Polizeibeamten der fraglichen Einheit noch nicht vernommen worden seien und die Vernehmung KIs als Zeugin vorgeschlagen. Erst am 6. Mai 2008, fast ein Jahr nach dem Vorfall, wurde KI von der Rostocker Polizei telefonisch zu dem Vorfall befragt und ihr wurde die Möglichkeit zur Identifizierung der Täter eingeräumt. KI habe während der Befragung erklärt, sie habe der Polizei ihre Fotos, die bei der Identifizierung der von ihr beschuldigten Polizisten hilfreich sein könnten, bereits zur Verfügung gestellt. Zwei Wochen später sei sie von der Polizei telefonisch darüber informiert worden, dass die Dateien auf der von ihr vorgelegten CD aufgrund unzureichender technischer Mittel nicht geöffnet und ausgedruckt werden könnten. KI berichtete Amnesty International zudem, dass ihr der ermittelnde Polizist gesagt habe, er könne E-Mail-Attachments im Jpg-Format aufgrund möglicher Sicherheitsrisiken nicht öffnen. Als KI ihm ihre Fotos daraufhin im Pdf-Format zugeschickt habe, habe ihr die Polizei am Telefon mitgeteilt, ein Ausdrucken der Fotos sei zu teuer. Schließlich wurden trotzdem einige Polizeibeamte, die auf den Fotos zu sehen waren, von der Polizei befragt.

Am 11. November 2008, fast anderthalb Jahre nach dem Vorfall, verlangte die Polizei KIs Helm, um die durch die Schläge verursachten Kratzer zu untersuchen. Am 25. September 2009 stellte die Staatsanwaltschaft die

Ermittlungen mit der Begründung ein, dass die Täter nicht identifiziert werden konnten und KI durch das Tragen eines Helms den Anschein einer gewaltbereiten Demonstrantin erweckt habe.

KIs Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde von der Generalstaatsanwaltschaft am 3. März 2010 mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Identität der Polizeibeamten, die sie mutmaßlich misshandelt hätten, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden konnte. KI verzichtete darauf, dagegen Beschwerde einzulegen. Sie teilte Amnesty International mit, dass es zu viel Zeit und Geld koste und dass sie das Vertrauen in den Rechtsstaat verloren habe.

DER FALL PW ¹⁴³

„Ich hörte, wie etwas zu Bruch ging, verspürte einen Schlag auf meine Schulter, dann auf die Stirn und dann auf den Hinterkopf. Dann verlor ich das Bewusstsein.“ ¹⁴⁴

PW über seine Misshandlung durch die Polizei.

Am 24. August 2004 fuhr der 44-jährige PW nach einem Streit mit seiner Freundin betrunken auf der Bonner Autobahn. Die Polizei wurde über den betrunkenen Autofahrer informiert und verfolgte ihn in einem Streifenwagen. Die Polizeibeamten hielten PWs Wagen an, woraufhin die Autos kollidierten und die Polizisten gewaltsam in PWs Wagen eindringen, indem sie die Scheibe mit einem Schlagstock zertrümmerten.¹⁴⁵ Noch im Auto soll PW mit einem Schlagstock traktiert worden sein und sich schwere Kopfverletzungen und mehrfache Hämatome zugezogen haben, woraufhin er in ein Krankenhaus eingeliefert wurde.¹⁴⁶ Medienberichten zufolge lässt sich dem Polizeibericht entnehmen, PW sei mit Absicht gegen das Polizeifahrzeug gefahren und die Polizisten hätten daraufhin vergeblich versucht, die Tür seines Wagen zu öffnen, sodass sie schließlich mit einem Schlagstock die Scheibe einschlagen mussten, um sich Zutritt zu verschaffen.

Später erhob die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Bonn Anklage gegen PW wegen fahrlässiger Gefährdung

¹⁴³ Amnesty International hat über diesen Fall aus der Presse erfahren und keine eigenen Ermittlungen durchgeführt.

¹⁴⁴ Zitiert in General-Anzeiger Bonn, „Richterin entdeckt Knüttel-attacke der Polizei“, 1. September 2005, S. 6.

¹⁴⁵ Tatsachenfeststellung des Amtsgerichts Bonn. Bericht im General-Anzeiger Bonn, 1. September 2005, S. 6.

¹⁴⁶ In den lokalen Medien wurde ausführlich über den Fall berichtet.



PW wird auf der Autobahn von einem Streifenwagen bedrängt und angehalten. Mit einem Schlagstock drängen die Beamten in sein Auto ein und verletzen ihn schwer.

© NDR (Ausschnitt aus der Sendung Panorama vom 5. März 2009)

des Straßenverkehrs, fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

Im September 2005 wurde das Verfahren gegen PW eröffnet. Im Laufe des Prozesses entdeckte die Richterin ein Video, das sich zwar in den Polizeiakten befunden hatte, aber von der Staatsanwaltschaft im Zuge der Ermittlungen nicht angesehen worden war. In einem Brief an Amnesty International erklärte die Staatsanwaltschaft, von der Existenz des Videobandes gewusst zu haben, das Sichten jedoch nicht als notwendig erachtet zu haben, da gegen PW nicht wegen absichtlichen Rammens des Polizeifahrzeugs oder gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr ermittelt worden sei.¹⁴⁷ Auf dem von der Polizei angefertigten Video war zu sehen, dass die gegen PW erhobenen Beschuldigungen, er habe das Polizeifahrzeug gerammt, nicht zutreffend waren, und dass die Polizei keinen Versuch unternommen hatte, die Autotür zu öffnen.¹⁴⁸

Gegen PW wurde wegen Trunkenheit im Verkehr Anklage erhoben. Im Juli 2007 begann vor dem Amtsgericht Bonn der Prozess gegen einen der beteiligten Polizisten wegen Körperverletzung im Amt. Der Polizist wurde freigesprochen, da nicht geklärt werden konnte, was im Wagen tatsächlich passiert war. Die Richterin erhob schwerwiegende Vorwürfe gegen die Polizei. Sie hatte „den Eindruck, dass ein Übergriff der Polizei vertuscht worden war“. Das Verfahren gegen den zweiten Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt wurde gemäß § 153a StPO gegen die Auflage einer Zahlung in Höhe von 2.500 Euro eingestellt.

¹⁴⁷ 29. Oktober 2007.

¹⁴⁸ Die hier genannten Tatsachen stellte das Amtsgericht Bonn nach Sichtung des Videobandes fest.



Polizisten der Einheit 34 führen in der Hamburger Innenstadt einen festgenommenen Demonstranten ab, Dezember 2009. © Bodo Marks/dpa

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

IN DEM VORLIEGENDEN BERICHT HAT AMNESTY INTERNATIONAL IHRE KRITIK AN POLIZEILICHEN MISSHANDLUNGEN IN DEUTSCHLAND UND AN DEN NICHT ANGEMESSENEN REAKTIONEN DARAUFGEGEGEN.

Insbesondere in vielen von Amnesty International in den letzten fünf Jahren untersuchten Fällen mutmaßlicher Misshandlungen sind die Behörden ihren Verpflichtungen aus den international kodifizierten Menschenrechten nicht nachgekommen, umgehende, umfassende, unabhängige und unparteiische Ermittlungen zu gewährleisten, dafür Sorge zu tragen, dass die Verantwortlichen zur Verantwortung gezogen werden, sowie sicherzustellen, dass die Opfer angemessen entschädigt werden.

Amnesty International beobachtet mit Sorge, dass das gegenwärtige System, in welchem die Polizei unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen führt, keine umgehenden, unparteiischen, unabhängigen und umfassenden Untersuchungen aller mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei gewährleisten kann. Die Organisation befürchtet, dass dies möglicherweise ein Klima der Straflosigkeit zur Folge haben und dazu führen könnte, dass das Vertrauen, welches die Öffentlichkeit darin haben sollte, dass niemand in Deutschland, auch nicht die Polizei, über dem Gesetz steht, erschüttert wird.

Daher fordert Amnesty International die deutschen Behörden auf, das bestehende System zu verbessern. Insbesondere verlangt die Organisation von den zuständigen Behörden, sich aktiv für die Einrichtung unabhängiger Polizeibeswerdemechanismen einzusetzen, wie es der Menschenrechtskommissar des Europarats¹⁴⁹ und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung empfehlen.¹⁵⁰

Neben den Verbesserungen des Ermittlungsprozesses muss ferner dafür Sorge getragen werden, dass sich die Opfer von Menschenrechtsverletzungen vom Erstatten einer Strafanzeige nicht abschrecken lassen.

¹⁴⁹ Opinion of the Commissioner for Human Rights concerning independent and effective determination of complaints against the police, 12/03/2009, CommDH(2009)4.

¹⁵⁰ CPT Standards, S. 38. Ermittlungen bei mutmaßlichen Disziplinarvergehen durch Beamte können von einer separaten internen Ermittlungsabteilung durchgeführt werden, welche zu den betreffenden Behörden gehört. Das CPT unterstützt die Einrichtung einer vollkommen unabhängigen Ermittlungsstelle. CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2009.



Polizeibeamte patrouillieren durch die Leipziger Innenstadt, März 2008.
© dpa

Des Weiteren fordert Amnesty International die Behörden dazu auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die eine einfache Identifizierung von Polizeibeamten bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Pflichten (einschließlich Festnahme, Ingewahrsamnahme und Anwendung von Gewalt) gewährleisten.

EMPFEHLUNGEN

1. ZUR IDENTIFIZIERUNG DER POLIZEIBEAMTEN

Amnesty International fordert alle Landesregierungen sowie die Bundesregierung dazu auf, sicherzustellen, dass alle Polizeibeamten im Amt durch eine sichtbare Kennzeichnung auf ihrer Uniform identifiziert werden können, auch wenn sie Helme oder eine besondere Schutzuniform tragen.

Polizeibeamte in Zivil sollten sich bei der Ausübung ihrer Pflichten, wie der Durchführung von Festnahmen, der Überprüfung von Ausweispapieren oder der Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, gegenüber der betroffenen Person und auf Verlangen auch gegenüber anderen, diese Situation beobachtenden Personen ausweisen.

2. ZUR VIDEO- UND AUDIOÜBERWACHUNG IN GEWAHRSAMSBEREICHEN VON POLIZEIWACHEN

Amnesty International empfiehlt die Einrichtung und Ausweitung der Video- und Audioüberwachung in allen Bereichen von Polizeiwachen, in denen sich Inhaftierte aufhalten, sofern dies nicht das Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf vertrauliche Gespräche mit ihrem Rechtsbeistand oder Arzt verletzt. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum an einem sicheren Ort aufzubewahren. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Aufzeichnungen Ermittlern, Beschwerdeführern und im Todesfall auch den Familien der Opfer und ihren Vertretern zugänglich sind.



Blick in eine Zelle des Polizeigewahrsams in Frankfurt am Main, 1996. © dpa

3. ZU GARANTIEEN IM GEWAHRNSAM

Amnesty International fordert die Behörden dazu auf, sicher zu stellen, dass in Gewahrsamsbereichen besonders geschulte Polizeibeamte eingesetzt werden. Aufgrund der verstärkten Schutzpflicht dieser Polizeibeamten für die Rechte der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen muss die Menschenrechtsbildung Teil dieses besonderen Trainings sein.

Das Wachpersonal sollte über jeden Inhaftierten eine Gewahrsamsakte führen, in der alle gewahrsamsrelevanten Informationen und Maßnahmen festgehalten werden, einschließlich Informationen über die Sicherheit und den Gesundheitszustand der inhaftierten Person sowie über die Zeiten der Kontrollgänge in der Zelle und über die kontrollierenden Polizeibeamten.

Jeder, der, und sei es nur zur Identitätsfeststellung, in Gewahrsam genommen wird, sollte umgehend die Möglichkeit erhalten, seinen Anwalt zu kontaktieren. Darüber hinaus sollte das Recht der inhaftierten Personen auf Konsultation eines Arztes in jedem Fall geachtet werden. Wenn die betreffende Person eine medizinische Untersuchung wünscht und die medizinische Behandlung notwendig ist, sollte immer unverzüglich ein Arzt gerufen werden. Die Behörden sollten sicherstellen, dass alle Polizei- und Justizvollzugsbeamten ihre Pflicht kennen und dass alle verletzten oder gesundheitlich beeinträchtigten Personen im Gewahrsam Hilfe und medizinische Unterstützung erhalten, wenn dies erforderlich ist.

4. ZUR AUS- UND FORTBILDUNG SOWIE MENSCHENRECHTSBILDUNG

Gemäß Punkt 42 der Standards des CPT zur Straflosigkeit haben leitende Polizeibeamte ihren Untergebenen unmissverständlich zu verdeutlichen, dass Folter und andere Misshandlungen, unverhältnismäßige Gewaltanwendung und Rassismus nicht toleriert werden sowie schwere Disziplinarstrafen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies sollte sowohl Bestandteil der Aus- als auch der Fortbildung sein.

Amnesty International empfiehlt, dass alle Polizeibeamten regelmäßige Schulungen über die rechtmäßige, sichere und verhältnismäßige Anwendung von Gewalt, einschließlich des Gebrauchs von Schusswaffen, Pfefferspray und der Anwendung von Zwangsmitteln erhalten. Polizeibeamte sollten insbesondere Schulungen über die angemessene Anwendung von Zwangsmitteln bei erregten oder psychisch kranken Personen erhalten. Dabei sollte auch unterstrichen werden, dass die regelmäßige und dauerhafte Überwachung von Inhaftierten, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, Erregungszuständen oder anderweitigen Risiken unterliegen, zwingend erforderlich ist. Weiterhin sollten solche Schulungen immer auch die wichtigsten menschenrechtlichen Bestimmungen und ihre praktische Bedeutung beinhalten. Der UN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und die UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen sollten ebenfalls Teil der Schulungen über die rechtmäßige Anwendung von Gewalt sein.

Ein weiterer integraler und obligatorischer Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beamten mit Polizeibefugnissen sollte ferner die Menschenrechtsbildung sein. Im Laufe der juristischen Ausbildung von Polizisten sollten die für die Ausübung polizeilicher Pflichten relevanten, in internationalen Verträgen und anderen Dokumenten kodifizierten menschenrechtlichen Pflichten Deutschlands behandelt werden, und es sollte unterstrichen werden, dass die Einhaltung dieser Normen von großer Bedeutung ist. Auch das Diskriminierungsverbot ist im Zuge der Menschenrechtsbildung zu behandeln.

5. ZUR INFORMATION ÜBER DAS ERSTATTEN EINER ANZEIGE UND ÜBER BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Amnesty International fordert die deutschen Behörden auf, sicherzustellen, dass Informationen über die Möglichkeit der Beschwerde und des Erstattens einer Anzeige über polizeiliches Fehlverhalten sowie über das dabei erforderliche Vorgehen jedem zugänglich sind und allgemein

öffentlich gemacht werden. Diesbezügliche Informationen sollten gut sichtbar auf allen Polizeistationen der Länder und der Bundespolizeien sowie in Gewahrsamsbereichen ausliegen. Es sollte weiterhin darüber informiert werden, dass das Erstellen einer Anzeige auch bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht möglich ist. Schließlich sollten diese Informationen nicht nur auf Deutsch, sondern auch in anderen wichtigen Sprachen zugänglich sein.

6. ZU DEN ERMITTLUNGEN BEI ANZEIGEN GEGEN POLIZEIBEAMTE

Amnesty International fordert die Strafverfolgungsbehörden dazu auf:

- sicherzustellen, dass jede der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zur Kenntnis gebrachte Schilderung, die eine Beschwerde oder Anzeige sein könnte, aufgenommen und untersucht wird. Zu diesem Zwecke sollten Formulare eingeführt werden, die das Erstellen einer Anzeige oder das Erheben einer Beschwerde bescheinigen und bestätigen, dass der Anzeige oder Beschwerde nachgegangen wird;
- umgehende, umfassende, unparteiische und unabhängige Ermittlungen zu führen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Polizeibeamte Menschenrechtsverletzungen begangen haben oder eine dahingehende Beschwerde vorgebracht wird;
- zu gewährleisten, dass im Falle einer Gegenanzeige, sei es von einer Person gegen die Polizei oder von der Polizei gegen eine Einzelperson, etwa wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, die Ermittlungen der einen Anzeige nicht zu Lasten der Ermittlungen der anderen Anzeige geführt werden;
- Anzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, insbe-

sondere wenn diese sich gegen Personen richten, die zuvor eine Anzeige wegen Misshandlung durch die Polizei erstattet haben;

- sich zum Wahrheitsgehalt einer Anzeige gegen Beamte mit Polizeibefugnissen nicht öffentlich zu äußern, um nicht den Eindruck der Parteilichkeit zu wecken.

7. ZU DEN RECHTEN DER OPFER

Amnesty International fordert die Behörden auf, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit alle Opfer von Menschenrechtsverletzungen ihr Recht auf wirksame Beschwerde geltend machen können und eine Wiedergutmachung, einschließlich Schadensersatz, erhalten.

Die Behörden sollten die Beschwerdeführer ferner über eingeleitete Disziplinarverfahren sowie über deren Ausgang informieren.

8. ZU UNABHÄNGIGEN UNTERSUCHUNGSMECHANISMEN

Amnesty International empfiehlt entsprechend den Empfehlungen des CPT und des Menschenrechtskommissars des Europarats die Einrichtung unabhängiger Untersuchungsmechanismen, um alle Vorwürfe schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen gegen die Polizei sowie Vorfälle, die Verstöße gegen Artikel 2 oder 3 EMRK darstellen könnten, zu überprüfen. Diese Mechanismen zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen sollten folgenden Kriterien genügen. Sie sollten:

- bevollmächtigt sein, alle Vorwürfe schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen einschließlich Todesfälle in Gewahrsam, Tötungsdelikte, Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie Rassismus zu ermitteln;
- befugt sein, Anzeigen und Beschwerden von Personen aufzunehmen, aufzuzeichnen und zu

ermitteln, sowie das Recht haben, Vorfälle selbstständig und ohne das Vorliegen einer Anzeige zu untersuchen;

- über die notwendige Kompetenz und Ausstattung verfügen, Ermittlungen über Menschenrechtsverletzungen durch Beamte mit Polizeibefugnissen durchzuführen. Dazu gehören die folgenden Kriterien:
 - die Kompetenz und Ausstattung, eine sofortige Untersuchung des Tatorts vorzunehmen;
 - die Kompetenz, Zeugen zu vernehmen sowie die Erhebung von Beweisen anzuordnen;
 - die Kompetenz, im Falle der Weiterleitung eines Falles an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen die Ermittlungen zu überwachen;
 - die Kompetenz, die disziplinarrechtlichen Ermittlungen der Polizei erforderlichenfalls zu überwachen beziehungsweise zu leiten, sowie im Falle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Kompetenz, gegebenenfalls an Stelle der Polizei diese Ermittlungen durchzuführen.

Weiterhin sollten diese Mechanismen

- nicht über hierarchische oder institutionelle Verbindungen zur Polizei verfügen;
- über angemessene personelle und materielle Ressourcen verfügen und von anerkannten Fachkräften mit der notwendigen Unparteilichkeit, Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Integrität geleitet werden. Diese Stellen sollten weiterhin über ein unabhängiges sachverständiges Ermittlerteam verfügen, das die Beschwerden und Anzeigen untersucht;
- die Kompetenz haben, Fälle erforderlichenfalls direkt an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen weiterzuleiten;

- die Kompetenz haben, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens anzuordnen sowie von der das Disziplinarverfahren durchführenden Behörde einen Bericht über den Ausgang des Disziplinarverfahrens anzufordern;
- die Kompetenz haben, verbindliche Entscheidungen über zu leistende Entschuldigungen oder über anzubringende Kritik zu treffen sowie Empfehlungen zur angemessenen Entschädigung der Opfer auszusprechen;
- die Kompetenz haben, gegebenenfalls auch auf eigene Initiative hin Ermittlungen über sich abzeichnende Muster von Rechtsverletzungen durchzuführen, um den entsprechenden Behörden diesbezügliche Empfehlungen aussprechen zu können;
- der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, auch durch das Auslegen von Informationsmaterial auf Polizeiwachen, in dem über das Erstellen von Anzeigen oder Einlegen von Beschwerden bei diesen Stellen aufgeklärt wird;
- den Landtagen beziehungsweise dem Bundestag regelmäßig Bericht erstatten.

9. ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTeilICHKEIT POLIZEILICHER ERMITTLUNGEN BIS ZUR EINRICHTUNG DER EMPFOHLENE UNABHÄNGIGEN UNTERSUCHUNGSMECHANISMEN

Diejenigen in der Polizei, die bei Anzeigen gegen Polizeibeamte mit den Ermittlungen betraut sind, müssen von der Einheit der Polizei, zu der der beschuldigte Polizeibeamte gehört, unabhängig sein. Die Behörden müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Ermittlungen nicht von Beamten geführt werden, die derselben Einheit wie der Beschuldigte angehören oder die zu dem Beschuldigten in institutioneller

oder hierarchischer Verbindung stehen. Zu diesem Zweck empfiehlt Amnesty International, dass bei Anzeigen gegen die Polizei Sondereinheiten oder -abteilungen der Polizei ermitteln, solange noch keine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet ist.

10. ZU SPEZIALISIERTEN DEZERNATEN DER STAATSANWALTSCHAFT, DIE ANZEIGEN GEGEN POLIZEIBEAMTE BEARBEITEN

Amnesty International empfiehlt allen Ländern, für die strafrechtliche Verfolgung von Anzeigen gegen Polizeibeamte bei der Staatsanwaltschaft spezialisierte Dezernate einzurichten, die für die Ermittlungen gegen Polizisten zuständig sind. Bei der Einrichtung dieser Dezernate müssen die Länder sicherstellen, dass die enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei in strafrechtlichen Angelegenheiten die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung nicht gefährdet.

MEHR VERANTWORTUNG BEI DER POLIZEI

EINE KAMPAGNE VON AMNESTY INTERNATIONAL

TÄTER UNBEKANNT...

Rechtswidrige Gewalt, Misshandlung und Diskriminierung durch Staatsorgane sind Menschenrechtsverletzungen. Doch wenn die Täter Polizisten sind, gehen sie oft straffrei aus. In vielen Fällen. Auch in Deutschland. Zu oft bleibt hier der Staat tatenlos, zu oft bleiben die Täter verborgen im Dunkeln.

NICHTS ZU VERBERGEN?

Die Menschenrechte müssen geschützt werden. Der Staat muss handeln. Menschenrechtsverletzungen dürfen nicht ungesühnt bleiben, weil Täter nicht erkennbar sind, weil nicht ordentlich ermittelt wird oder weil die Aufklärung verhindert wird. Die Polizeiarbeit in Deutschland braucht mehr Transparenz.

TRANSPARENZ SCHÜTZT MENSCHENRECHTE.

Wir brauchen Erkennbarkeit durch die individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte. Wir brauchen Aufklärung durch unabhängige Untersuchungen. Wir brauchen Schutz durch Dokumentation. Und Prävention durch Menschenrechtsbildung. Wie in anderen Ländern auch. Damit die deutsche Polizei die Menschenrechte achtet.

UNTERSTÜTZEN SIE JETZT UNSERE KAMPAGNE!

**Machen Sie sich stark für unsere Forderungen auf:
www.amnesty.de/polizei**

Deutschland braucht mehr Transparenz und Verantwortung bei der Polizei. Sie können mithelfen, einfach und wirkungsvoll. Unterstützen Sie die Forderungen von Amnesty International. Auf Ihre Stimme kommt es an!

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



AMNESTY INTERNATIONAL setzt sich auf der Grundlage der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« für eine Welt ein, in der die Rechte aller Menschen geachtet werden.

Die Stärke der Organisation liegt im freiwilligen Engagement von weltweit mehr als 2,8 Millionen Mitgliedern und Unterstützern unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Altersgruppen. Gemeinsam setzen sie sich mit Mut, Kraft und Fantasie für eine Welt ohne Menschenrechtsverletzungen ein.

Insbesondere arbeitet Amnesty

- für die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen und die Bestrafung der Täter/innen
- gegen Folter, Todesstrafe, politischen Mord und das »Verschwindenlassen« von Menschen
- für die Freilassung aller gewaltlosen politischen Gefangenen, die aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Überzeugung inhaftiert sind
- für den Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidiger/innen
- für den Schutz der Rechte von Flüchtlingen
- für den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und für wirksame Kontrollen des Waffenhandels
- gegen Rassismus und Diskriminierung
- für den besonderen Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen
- für die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

